<36631379720011

Geschichte

der königlichen

Berg- und Forstakademie

in

Schemnitz.

Auf Grundlage und mit steter Benützung der in hiesigen Archiven befindlichen Dokumente und Actenstücke

herausgegeben von

Gustav Faller,

königl. ungar. wirklichem Bergrathe und Professor der Markscheidekunst und Bergbaukunde an der königl. Berg- und Forstakademie in Schemnitz.

Schemnitz.

Verlag von August Joerges.

1868.

Einleitung.

Die Schemnitzer Berg-Akademie wird im Jahre 1870 ihr hundertjähriges Jubiläum feiern. Die freie k. Bergstadt Schemnitz, als Sitz der Bergakademie hat das Glück gehabt, seit nahezu 100 Jahren Tausende von Studirenden aus Nah und Fern in ihren Mauern zu beherbergen, welche dann später als Naturforscher, Geologen, Berg- und Hüttenmänner nicht nur in allen Ländern und Reichen Europas, sondern auch in fremden Welttheilen gewirkt haben. Viele derselben haben sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiete des praktischen Berg- und Hüttenwesens, andere durch neue Erfindungen und eine nicht geringe Anzahl durch literarische Arbeiten rühmlichst ausgezeichnet, so daß die Akademie, obschon sie während ihres Bestandes so manche, ihre Entwicklung beirrende Phase durchzumachen hatte, mit Stolz auf die Resultate ihres Wirkens und auf die ihre allmälige Entwicklung betreffende Geschichte zurückblicken kann.

Viele der früheren Schüler dieser Akademie haben den Wunsch ausgesprochen, den Tag, an welchem die Feier des hundertjährigen Bestandes derselben begangen werden wird, zu einem Feste des Wiedersehens zu machen. Wir hoffen daher, eine seltene

Versammlung alter Freunde und Studien-Collegen bei uns zu sehen, die hier ihre Erfahrungen austauschen, und sich die alte Bergstadt Schemnitz, an welche sich bei den meisten so manche schöne Erinnerung aus der Jugendzeit knüpfen dürfte, ansehen mögen. Aber auch der alte weltberühmte Bergbau, bei welchem sich in allen Betriebszweigen Vieles geändert hat, bei welchem statt der früheren bescheidenen Förder- und Wasserhaltungs-Anstalten die Dampfkraft mit großen Schacht- und Maschinenanlagen in den Vordergrund getreten ist, dürfte bei so Manchem den Wunsch „Schemnitz zu besuchen" rege machen und ihn zur Theilnahme an der Jubiläums-Feierlichkeit einladen.

Dem Tage, an welchem die Feier stattfinden wird, sehen daher Lehrer und Eleven der Akademie, so wie alle übrigen Einwohner von Schemnitz mit Sehnsucht entgegen, und senden schon jetzt ihren Fachgenossen ein herzliches „Willkommen" entgegen.

Die nachfolgende, kurzgefaßte, aus im hiesigen Archive vorgefundenen Acten zusammengestellte geschichtliche Darstellung soll den Zweck haben, einen Einblick in die Entwicklung und Einrichtung, so wie in das Wirken unserer Anstalt während ihres hundertjährigen Bestehens zu gewähren.

Der leichteren Uebersicht wegen ist diese vorläufige geschichtliche Skizze in drei Perioden eingetheilt, deren jede, wie dieß der geehrte Leser einzusehen Gelegenheit haben wird, besondere und eigenthümliche Momente kennzeichnen.

Die erste Periode, vom Jahre 1763 bis zum Jahre 1820, umfaßt einen Zeitraum von 58 Jahren. Sie beschäftiget sich mit der Gründung der Anstalt, so wie ihrer allmäligen Entwicklung und erstreckt sich bis zu jenem Zeitpunkte, wo ein den damaligen Verhältnissen entsprechender, mit der Dotation und den bewilligten Lehrkräften im Einklange stehender Lehrplan zur Reife gediehen ist, wo ferner nebst drei Lehrkanzeln für die Bergwesens-Wissenschaften, auch schon ein Professor für das Forstfach bestand. Ausgezeichnete, in der bergmännischen Literatur bekannte Persönlichkeiten, wie Jaquin, Scopoli, Delius, Peithner von Lichtenfels, Haidinger, Rupprecht, Patzier u. s. w., haben besonders im Anfange dieser Periode der Akademie einen Ruf verschafft.

Daß die Entwicklung der Akademie mit der Entfaltung des bergmännischen Wissens in einer Wechselbeziehung stand, ist wohl

eine natürliche Sache und es kann nur der häufige Systemwechsel auffallen, indem gegründete Lehrkanzeln wieder eingezogen und die Lehrgegenstände bald in dieser, bald in jener Reihenfolge, bald durch einen, bald durch den anderen Lehrer vorgetragen wurden. Mit Recht kann somit behauptet werden, daß einige Zeitabschnitte dieser Periode die Signatur des Experimentirens, des Schwankens, des fortwährenden Wechsels und der Unsicherheit tragen. Diese Unsicherheit in didactischer Beziehung, der Mangel an entsprechenden Räumlichkeiten für den Unterricht, dann an nothwendigen Lehrbehelfen und Sammlungen und die gegenüber der damaligen Entwicklung der Wissenschaften nicht ausreichende Anzahl von Lehrern, mögen wohl der Grund gewesen sein, daß die Organisation und der Zustand der hiesigen Akademie einige Gelehrte, welche zu Anfang dieses Jahrhundertes Schemnitz besuchten, nicht befriedigte.*)

In der zweiten Periode, vom Jahre 1820 bis 1847, ist besonders in den zwei ersten Decennien ein gedeihliches, zeitgemäßes, ruhiges Wirken nicht zu verkennen. Träger der Wissenschaften an der Akademie waren die Bergräthe: Schitko, Lang von Hanstadt, Wehrle, Wilckens, von Feistmantel, also Persönlichkeiten, deren Wirken, literarische Arbeiten und beziehentlich Erfindungsgeist weit und breit bekannt waren.

Erst in dem letzten Decennium dieser Periode fing es sich an herauszustellen, daß die Lehrkräfte nicht mehr ausreichen, und der Unterricht in mehreren Richtungen nicht in der, den Anforderungen der damaligen Zeit entsprechenden Weise und Ausdehnung ertheilt werde; weshalb auch gegen Ende dieser Periode zwei neue Lehrkanzeln, die eine für Mineralogie, Geognosie und Paläontologie, die andere für darstellende Geometrie gegründet wurden.

In der dritten Periode, von der Reorganisation der Akademie im Jahre 1846 bis zur Gegenwart, erscheint die Stu-

*) Becker spricht sich nicht ganz günstig über die Bedeutung der Schemnitzer Akademie aus; wohingegen er der Heranbildung der Bergzöglinge in Schlesien alles Lob spendet. Siehe dessen Journal einer bergmännischen Reise durch Ungarn und Siebenbürgen. Erster Theil. Freiberg 1815. Seite 221 u. d. f. Auch durch E. S. Beudant wird in dessen Voyage minéralogique et géologique en Hongrie pendant l'année 1818. I. Paris 1822. Seite 257 der Zustand der Bergwerks-Administration und der Akademie als mangelhaft geschildert.

dienzeit auf 4 Jahre ausgedehnt und ertheilen nicht nur den theoretischen, sondern auch den praktischen Unterricht die Professoren selbst. Den Zeitanforderungen, daß Berg- und Hüttenleute, um auf der Bahn des Fortschrittes verbleiben zu können, in den einschlägigen Fächern ein auf streng wissenschaftlicher Basis begründetes Wissen besitzen und auch im Maschinenfache tüchtig ausgebildet sein sollen, wurde durch zweckmäßige Gruppirung der verwandten Vorbereitungs- und Fachwissenschaften, durch Vermehrung der Lehrkräfte, durch Einführung ordentlicher Vorträge über das Maschinenwesen, überhaupt durch Aufstellung eines systematischen, auf logischer Grundlage fußenden Lehrplanes Genüge geleistet. In diese Periode fällt auch die Gründung der Akademien in Leoben und Přibram, wodurch die Frequenz an der Schemnitzer Akademie einen Abbruch erleiden mußte.

I. Periode.

Gründung der ersten Lehrkanzel.

Vor der Gründung dieser Bergakademie wurden die Jünglinge, die sich dem Bergwesen zu widmen entschlossen haben, von einigen der vorzüglicheren Berg- und Hüttenbeamten meist nur handwerksmäßig abgerichtet und das Mystische, womit diese Beamten ihre vieljährigen Erfahrungen in dem Schein einer nicht leicht zu erklimmenden Weisheit zu erhalten wußten, erschwerte den Zöglingen die Ausbildung ungemein.

Erst unter der glorreichen Regierung weil. Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Maria Theresia klärte sich der Horizont, in dessen vorheriger Dunkelheit die Bergwesens-Wissenschaften verhüllt lagen, und es entsproß der Plan zur Gründung einer ordentlichen Bergwesens-Lehranstalt, welcher auch im Jahre 1763 zur Realisirung kam, und am 1. September des darauffolgenden Jahres begann der öffentliche Unterricht, und zwar mit dem Vortrage der Chemie, wozu als Lehrer Nikolaus von Jaquin mit dem Charakter eines wirklichen k. k. Bergrathes angestellt wurde.

Es war also dieser berühmte Mann, der später seiner ausgezeichneten Verdienste wegen in den Freiherrnstand erhoben wurde

und dessen hochgelehrter Geist erst im Jahre 1818 seine irdische Hülle verließ, der erste Lehrer dieser Akademie.

Das Decret, womit die erste Lehrkanzel gegründet und auf diese Professor Jaquin berufen wurde, lautet:

„Hoch und Wohlgeborener Graf, besonders günstiger, dann Edel Gestrenger, Edel Veste auch liebe Herren und Freunde; Unsere freundwillige Dienste seyend denselben bereit anvor; Auf diesorths beschehen allerunterthänigsten Vortrag haben Ihro Kay. Königl. Apostol. Mayestät zur Einführung eines Studii Theoretici de Mineralibus in denen N. Hung. Freyen Berg-Städten, gleich jenem zu Prag sub reproducto 9. dies Monats Junii allergnädigst zu resolviren geruht, daß der in der Mineralogie und dahin einschlagenden Wissenschaften wohlerfahrene Jacquin als Professor des praktischen Bergwesens und der Chymischen Lehre mit einem Gehalt von jährl. 2000 fl., nebst freyem Quartier in Schemnitz aufgestellt, ihme auch der Caracter eines würk. Kay. Königl. N. Hungarischen Bergraths cum voto, et sessione beygeleget, und diese so geschöpfte Allerhöchste Entschlüssung denen gesammten Kay. Königl. Berg-Aemtern mit dem Auftrag kund gemacht werde, daß aus einem jeden Lande, wo der Berg-Bau betrieben wird, eine oder einige Practicanten an ihne Jacquin zur Lehre angewiesen werden sollen. Da nun in schuldigster Befolgung dieser geschöpft, Allerhöchsten Entschlüssung oberwähntem Jacquin als neu resolvirten Berg-Rath und Professorn der Mineralogie und Chymie das Dienst-Decret nach anverwahrter Copia ist ausgefertiget, und auch des weiteren halber an die gesammt Kay. Königl. Berg-Aemter das nöthige erlassen worden, als wird auch sothanne Allerhöchste Entschlüssung dem Herrn Grafen, und denen Herren zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dem Ende hiemit eröffnet, auf daß bemeltem Berg-Rath und Professorn Jacquin die ihme gnädigst ausgeworffene Besoldung von jährl. 2000 fl. bei Schemnitzer-Berg-Cameral-Haubt-Cassa a dato 9. dies Monaths Junii angewiesen, die zu Beyschaffung deren ihme nöthigen Schmölz-Oefen, Instrumenten, und anderen Requisiten erforderlichen Materialien gratis verabfolget, von wegen des freyen Quartiers aber sich mit ihm verabredet werden möge, ob es geschicksamer seyn, diese seine Lehr-Schule in der Stadt Schemnitz, oder am Windschacht zu eröffnen. Die Wir Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttl. Obhut empfehlen; geben von der Kay. Königl. Hof-Cammer, Wien den 13. Junii 1763.

Johann Siegfr. zu Herberstein m. p.“

In dem ziemlich gleichlautenden Anstellungs-Decrete wurde dem neu ernannten Professor nur noch zur Pflicht gemacht: den befähigtesten seiner künftigen Schüler für das Lehrfach in den chemisch-mineralogischen Wissenschaften heranzubilden und nach Zulaß der Zeit auch den Oberstkammergrafenamts-Sitzungen gleich anderen Bergräthen beizuwohnen.

Obschon Professor Jaquin seinen Dienst sogleich antrat, so konnte er die Vorlesungen dennoch nicht eröffnen, sondern es erbat sich derselbe vielmehr eine Frist, um den Hörsaal und das Laboratorium einrichten und die Instrumente, Apparate und Sammlungen beischaffen zu können. Diese Frist wollte er auch zur Bereisung des Bezirkes benützen, um sich über das Vorkommen von Erzen, Mineralien und Gesteinsarten, sowie über die verschiedenen Manipulationen informiren zu können.

Das k. nied.-ung. Oberstkammergrafenamt legte diese Wünsche des Professors Jaquin der k. k. Hofkammer in Wien zur Entscheidung vor, bezeichnete ferner zwei Individuen, nämlich einen gewissen von Charatto und den Neusohler Hüttenschaffers-Adjuncten Eltzenbaum als solche, welche sich zur Heranbildung für das Lehrfach eignen würden. Auch ein Locale, welches für den Unterricht zu miethen käme, brachte man bei dieser Gelegenheit in Antrag.

Der Inhalt des Hofkammer-Decretes, welches diesfalls herabgelangte, lautet:

„Hoch und Wohlgeborener Graf, besonders Günstiger dann Edel Gestrenger, Edel Veste auch liebe Herren und Freunde.

Unsere freundwilligen Dienste seynd denenselben jeder Zeit bereit anvor. Nach dem hierüber uns einberichteten Antrag des Herrn Berg-Raths und Professors Jaquin wollen wir es bei der von ihme bestimmten Zeit zur Eröffnung seiner Collegien von darumen bewenden lassen, damit Er Gelegenheit habe, noch vorher das Laboratorium einzurichten, die Schmölzöfen herzustellen und die nöthigen Instrumente sich beyzuschaffen; zumahl die Theorie, wan Selbe nicht zugleich mit denen Experimentis unterstützt wird, wenigen Grund zu fassen pfleget.

Wegen der Nachzieglung eines tüchtigen Subjects überlassen wir ihme die Wahl selbsten, die Er aus seinen künftigen Lehr-Schülern zu machen haben wird, wan er Selbe durch Fleiß und Application genugsam wird geprüfet haben.

Die zu Besorgen ihme anvertraute Mineral-Collection ist zu verstehen, daß er vorzüglich sich bewerben solle von denen innländischen Stein-Arten und Berg-Stufen nach und nach eine Sammlung beyzubringen.

Wo sodann wegen denen Ausländischen der Selbe nachhin zu seiner Zeit sich in die Correspondenz setzen kann, welche Correspondenz-Speesen gemselben ab aerario in Folge seiner einzulegen habenden Verzeichnuß ab aerario rebonificirt werden sollen, respectu der Ausländischen Stuffen aber und Bergarten hat selber von dem, was er zu erkaufen für nützlich zu sein vermeinet, jedesmal vorläufig die Specification nebst Beköstung einzureichen und hierüber das weitere zu erwarten.

Die Bestandnehmung der Wohnung in dem Krecsmárischen Haus für den pactirten Zinns von jährl. 300 fl. wird hiemit beangenehmiget, nachdem Herr Professor damit einverstanden ist.

Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herrn Göttlicher Obhut empfehlende. Geben von der Kay. auch Kay. Königl. Hofkammer, Wien den 31. Oktober 1763.

Johann Siegfried zu Herberstein m. p."

Im Krecsmárischen Hause war es somit, wo Professor Nicolaus Jaquin die Vorlesungen über Mineralogie und Chemie am 1. September 1764 eröffnete. Er wirkte an der neu gegründeten Schemnitzer Bergschule bis zum Jahre 1769, wo ihm die Lehrkanzel der Chemie in Wien übertragen wurde.

Sein Nachfolger war Doctor Johann Scopoli, früher Professor der Chemie, Physicus und Bergamts-Beisitzer in Idria.

Doctor Scopoli wurde zum Professor der Chemie ohne Bergraths-Titel, mit dem Decrete der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 10. Februar 1769 ernannt. Nebst Quartier und dem angemessenen Holzdeputate betrug seine Besoldung nur mehr 1500 Gulden. Erst einige Monate später als er einen Ruf nach Petersburg bekam und geltend gemacht wurde, daß dem Professor Scopoli, wofern er die ihm angetragene chemische Lehrkanzel in Petersburg angenommen hätte, der kais. Raths-Titel auch dort zu Theil geworden wäre, geruhte Ihro Majestät die Kaiserin mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1769 ihm den Rang eines Bergrathes und Oberstkammergrafenamts-Beisitzers zu verleihen.

Scopoli wirkte an der Schemnitzer, ein Jahr später zu einer Akademie erhobenen montanistischen Lehranstalt bis zum Jahre 1779.*) Ihm folgte nach als Professor der Chemie und Metallurgie am 23. Februar 1779 Bergrath Anton Rupprecht**) und letzterem am 28. August 1792 Bergrath Michael Patzier, welcher früher Professor der Mathematik gewesen war. Nachfolger des Professors Patzier war endlich zu Ende der ersten Periode Michael Höring.

---

*) Scopoli, Doctor der Philosophie und Medicin war später Professor der Chemie und Botanik in Pavia.

**) Anton Rupprecht von Eggenberg wirkte später als Hofrath bei der k. k. Hofkammer in Wien.

Gründung der Lehrkanzel für Mathematik.

Nach der chemischen Lehrkanzel wurde im Jahre 1765 die zweite für den Vortrag der Mathematik eingeführt. Um nämlich das nied.-ungarische Kunst- und Maschinenwesen zu heben, wurde Allerhöchsten Orts beschlossen, die Mathematik, Mechanik und Hydraulik an der Schemnitzer montanistischen Schule durch Priester aus der Gesellschaft Jesu lehren zu lassen. Der erste Lehrer der Mathematik war Pater Nicolaus Boda, welcher am Ende des Schuljahres 1765 aus Graz, wo er Präfect des physikalischen Museums gewesen war, in Schemnitz eintraf und dieser Lehrkanzel durch 6 Jahre bis 25. October 1771 vorstand.

Nachfolger des Boda war Pater Carl Tierenberger, der nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens den Titel und Charakter eines Rathes erhielt.

Die später ernannten Professoren der Mathematik, wie: Johann Bapt. Szeleczky, Carl Haidinger, Michael Patzier (später Professor der Chemie) Andreas Prybila, Johann Möhling und Franz Xav. Reichetzer haben, wie dies später erörtert werden soll, bis zum Jahre 1812 abwechselnd mit den Professoren der Chemie auch die Bergbaukunde vorgetragen.

Wir lassen nun den Wortlaut des Decretes, womit die mathematische Lehrkanzel gegründet wurde, folgen:

„Hoch und Wohlgeborener Graf u. s. w. Im Verfolg Unserer unterm 11. Juni dieses Jahres mit deme beschehenen vorläufigen Eröffnung, daß Ihro Kays. Königl. Apostol. Mayestät zum mehreren Aufnahme des all daruntigen Kunst-Wesens die Mechanique und Hydraulique durch die Patres Societatis Jesu in Schemnitz öffentlich lehren zu lassen, sich allergnädigst zu entschließen geruht haben, wollen Wir den Herrn Grafen und die Herren andurch weiteres verständiget haben, wie daß nach Inhalt einer vom R. P. Provinciali gedachter Societät unterm 6. dies eingekommenen berichtlichen Vorstellung der Pater Nicolaus Boda des Musaei Physici zu Gratz dermaliger Präfectus zur verdeutten Professur mit Ende des gegenwärtig abfließenden Schul-Jahres nacher Schemnitz abzugehen, einerseits bestimmt worden, andererseits aber solchemnach gemäß der unterm 4. besagten Monats erflossenen Allerhöchsten Resolution dem schon ermeltem Professor nicht nur jährl. 200 fl. zum Unterhalt, sondern auch nebst diesem noch anderweitige jährlich Zwey bis 300 fl. auf Beyschaffung der nöthigen Instrumente und Modelle, um mittels solchen seine Lehre in praxi zu erklären, aus aldaruntiger Schemnitzer Cameral-Cassa zu verabfolgen seyen.

Welchem nach dann dieselbe den ein so anderen Geldbetrag behörig anzuweisen, und bei Ankunft des gedachten Patris Professoris über die eigentliche Täge und Stund, wann sothane öffentliche Lehr zu beschehen hätte, sich des näheren einzuverstehen, auch über den Erfolg die weitere berichtliche Auskunft hieher gelangen zu lassen haben werden.

Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kays. auch Kays. Königl. Hofkammer. Wien den 13. August 1765.

Graf von Prandies m. p."

Erhebung der Anstalt zu einer Bergakademie. Erster Lehrplan.

An der aus zwei Lehrkanzeln bestehenden bergmännischen Schule entfaltete und verbreitete sich nunmehr das bergmännische Wissen sehr rasch und die Leistungen junger Montanisten, welche aus der Anstalt hervorgingen, waren eben so viele sprechende Beweise des gedeihlichen Wirkens derselben.

Ungeachtet dessen erkannte die Erhabene und Gefeierte Monarchin mit richtigem Scharfblicke die Lücken und Mängel, an welchen noch der Unterricht an dieser Anstalt litt. Damit nun das Fehlende ergänzt werde, und die Anstalt zu einer größeren Oeffentlichkeit gelange, wurde die damalige Montan-Hof-Commission, deren Präsident Graf Franz Anton Kollowrat Excellenz gewesen war, mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Lehrplanes betraut.

Das von der gedachten Hof-Commission entworfene Organisations-Statut erhielt am 2. April 1770 die Allerhöchste Sanction. Die königliche Resolution lautet:

„Ich begnehmige diesen entworfenen Plan und gereichet anbei des Commissions-Präsidis hierunter bezeugter Eifer zu meiner besonderen Zufriedenheit; es ist aber auch auf den Unterricht in der Waldcultur der sorgsame Bedacht mitzunehmen, zumalen diese Cultur dem Bergbau ohnumgänglich nöthig ist. Maria Theresia m. p."

Durch das neue Organisations-Statut erhielt die Lehranstalt den Rang einer Akademie, die Lehrgegenstände wurden unter 3 Lehrkanzeln vertheilt und die Studienzeit auf 3 Jahre ausgedehnt. Es wurde nämlich vorgeschrieben, daß folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden, u. z.:

Im ersten Jahrgange. Die Arithmetik, die Algebra sammt der Analysis, die Geometrie, Trigonometrie, Physik, Me-

chanik, Hydrostatik, Hydraulik, Aerometrie und Optik. Alle diese Theile der mathematisch-mechanischen Wissenschaft mußten mit Anwendung auf das Bergwesen gelehrt werden.

Im zweiten Jahrgange. Die allgemeine physikalische Chemie, die specielle mineralogische und metallurgische Chemie, die Probir- und Schmelzkunde. Die Vorträge mußten durch Experimente illustrirt werden.

Im dritten Jahrgange. Die Bergbaukunde sammt der Aufbereitungslehre, das Bergrecht und die Forst-Oekonomie. Nebst dem war noch im Markscheide- und Zeichnungsfache Unterricht zu ertheilen.

Vorgeschrieben hat ferner der Lehrplan, daß:

In jeder der 3 Classen an 4 Tagen in der Woche zweistündige Vorlesungen gehalten werden. Die übrigen freien Stunden des Tages, so wie die Ferialtage waren zu Uebungen im Zeichnen und im Markscheidsfache, zu Grubenbefahrungen und Besichtigungen der Manipulationsstätten und Maschinen bestimmt.

Alle Zöglinge waren ferner verpflichtet, sich öffentlichen Semestralprüfungen zu unterziehen. Für ausgezeichnete Schüler waren Prämien festgesetzt und alle, welche gut absolvirten, hatten die Aussicht bald angestellt zu werden.

Bereisungen der übrigen Montan-Werke im österreichischen Kaiserstaate, nach absolvirter Bergakademie, wurden im Lehrplane als zweckmäßig erkannt.

Bei Beschickung der Akademie war besonders auf Söhne von Montan-Beamten und Gewerken Rücksicht zu nehmen, ohne daß übrigens andere, welche die philosophischen Studien oder auch nur die Humaniora zurückgelegt hatten und einen Beruf für das Bergwesen in sich fühlten, ausgeschlossen gewesen wären. Die Aufnahme an die Akademie, sowie die Stipendien-Verleihung behielt sich vor die Münz- und Bergwesens-Hofkammer in Wien.

Eine Folge der Gründung der Bergakademie war endlich die Auflösung aller bestandenen Privat-Bergschulen.

Das Hofkammer-Decret, womit am 14. April 1770 die Gründung der Bergakademie und der Lehrplan allen Berg-Oberämtern, insbesondere aber dem k. nied.-ung. Oberstkammergrafenamte intimirt wurde, lautet:

„Hoch- und Wohlgeborner Graf, besonders günstiger, dann Edelgestrenger, Edelveste, auch liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige

Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor: Ihre Mayj. haben auf diesorts beschehenen allerunterthänigsten Vortrag sub reproducto 2. dies Monats Aprilis Allergnädigst beschlossen, daß zu würksamerer Erreichung der Landesmütterlichen Fürsorge in Nachzieglung geschickter Berg-Beamten und Officianten durch die bisher in Schemnitz errichtete Berg-Schule für die zu diesen Wissenschaften sich anwendende Jugend von nun an eine ordentliche in drey Classen abgetheilte Kays. Königl. Bergwesens-Academie daselbst nach dem hierzuliegenden Plan aufgestellet, diese Academie nach Verschiedenheit der Classen auch mit drey verschiedenen Professoren besetzet, und hierzu für die erste Classe der bereits schon bestellte Professor Matheseos P. Voda, und für die zweite Classe der Professor Metallurgiae et Chymiae Doctor Scopoli vorgesetzet, für die dritte Classe aber (welche dem Bergbau eigentlich sammt denen hierzu einschlagenden wesentlichen Manipulations-Theilen enthaltet) ein taugliches Subjectum in Vorschlag gebracht werden solle, so in Zukunft in die Anzahl deren schon bestehenden und würklich salarirten Berg-Räthen zu nehmen seyn wird, wie dann auch zu näheren Unterricht in der Zeichenkunst und Markscheyderey ein zeitlicher Markscheiders-Adjunct gegen deme gebrauchet und somit zu solchen Endzweck ein in der Markscheid- und Zeichenkunst theoretisch und practisch wohlgeprüftes Subjectum vorgeschlagen werden solle, daß ihme für diese seine Extra-Bemühung sein dermaliger Gehalt von 360 fl. in fixo nebst dessen ohnehin Cammer-Staatsmäßig passirten Deputaten auf jährlichen 450 fl. erhöhet werde. — Nach dieser so geschöpften Allerhöchsten Willens-Meinung haben also der Herr Graf und die Herren zur Einricht- und Zustandbringung dieser Kays. Königl. Bergwesens-Academie sogleich fürzuschreiten, denen schon anwesenden zwei Professoren jedem insonders aus vorgedachten Plan die Vorschrift ihrer Lehr-Art deutlich vorzulegen und zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten dieselben zu verhalten, auch die Practicanten hiernach anzuweisen und zur fleißigen und ununterbrochenen Frequentirung dieser heilsamen Berg-Schul ernstgemeßenst anzuhalten, und zumahlen die Aufstellung eines neuen Professors für die dritte Classe von darumen nicht dermahlen schon nothfallet, weilen ohnehin anfänglich die ersteren Jahre gesammte Practicanten mit denen zwei ersteren Classen sattsam beschäftiget seynd, als werden der Herr Graf und die Herren in reife Ueberlegung nehmen und sodann Uns einberichten, welchem aus bekannten Kays. Königl. Hof-Berg-Räthen diese Professur mit guten Erfolg anvertraut werden könne. — Zu dessen Unterziehung jeder sich selbsten anzueifern Ursach hat, da Ihro Majestät desselben nutzliche Verwendung mit besonderen Gnaden wird ansehen und zu seinen weiteren Fortkommen, auch allenfalls zu größerem Avancement selbsten verläßlich andurch sich den Wege banen kann, in so ferne selber sich angelegen haltet, während seiner Cathedral-Jahren ein taugliches Subjectum wieder nachzuziegeln, welcher diese Lehr-Art, auch nach erhaltenen genugsamen praxim und Verdiensten mit gleichem Nutzen wird fortsetzen können. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben

von der Kays. auch Kays. Königl. Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. — Wienn den 14. April 1770. — Kollowrat m. p."

Die neu creirte Lehrkanzel für Bergbaukunde wurde mit Hofkammer-Decret vom 8. September 1770 dem kenntnißreichen Bergwerks-Assessor Christoph Traugott Delius anvertraut. Bergrath Delius wirkte nur kurze Zeit, aber um so intensiver an dieser Akademie, denn durch die Herausgabe des ersten systematischen Werkes über Bergbau durch seine im Jahre 1773 in Wien erschienene Bergbaukunst erwarb er sich nicht nur den Namen eines wahren Gelehrten und einen europäischen Ruf, sondern er machte sich dadurch auch um die Akademie und um das Montanisticum überhaupt im hohen Grade verdient. Nach anderthalbjähriger Dienstleistung als Professor wurde Delius im März 1772 nach Wien abberufen, wo er bei der Hofkammer im Münz- und Bergwesen zum Hofrath befördert wurde.

Nachfolger des Professors Delius war Thaddäus Peithner Edler v. Lichtenfels, welcher vom 31. März 1772 bis 27. Jänner 1777 die Bergbaukunde lehrte. An dem so eben genannten Tage hob man diese dritte Professors-Stelle wieder auf, und übertrug den Vortrag über Bergbaukunde den beiden übrigen Professoren.

Wie aus den Acten hervorgeht, scheint angeblicher Mangel an hinreichendem Vortragsstoff, die Einziehung der Professorsstelle für das Bergfach veranlaßt zu haben. Die Geognosie begann sich freilich damals erst zu entwickeln, und das Markscheiden verstanden zwar Einzelne, allein ihr markscheiderisches Wissen war bloß ein empirisches, daher sie die Eleven auch nur praktisch abzurichten vermochten; aber auch mehrere Capitel der Bergbaukunde hielt man für noch nicht hinreichend entwickelt und so ausgedehnt, als daß der Unterricht in dieser Wissenschaft eine Lehrkraft hinlänglich hätte beschäftigen können. So wurde denn nach Verlauf von kaum 7 Jahren die Stelle des dritten Professors wieder eingezogen, und die Bergbaukunde gleichsam nur als Nebenstudium bald vom Lehrer der Chemie, bald von jenem der Mathematik vorgetragen, wobei die Eleven in zwei Jahren alle Studien beendigen mußten.

Dieß währte aber nicht lange, denn man sah gar bald ein, wie unverdaut bei diesem Gedränge die so zu sagen nur auf-

geschnappten Studien blieben, und räumte daher im Jahre 1791 dem Vortrag der Bergbaukunde wieder ein besonderes Jahr ein, ohne deshalb einen dritten Professor anzustellen, sondern vereinigte die Bergbaukunde mit der Lehrkanzel der Mathematik, wobei der Lehrer mit seinem zweifachen Vortrage jahrweise wechseln mußte. Bei diesem Wechsel konnte aber die Ordnung, die ein systematisches Ineinandergreifen der Lehrgegenstände erheischt, unmöglich eingehalten werden; denn bald fingen die Zöglinge mit der Mathematik an, und endigten mit der Chemie, bald fingen sie mit dieser an, und endigten mit der Bergbaukunde. Dieß, und weil sich durch den Zuwachs der Geognosie und Markscheidekunst das Vortrags-Materiale in der Bergbaukunde gegen früher ungemein vermehrte, veranlaßte endlich wieder im Jahre 1812 die Anstellung eines besonderen Lehrers für den dritten Jahrgang.

So wurde denn nach 35jähriger Vacanz die schon im Jahre 1770 gegründete Lehrkanzel der Bergbaukunde dem k. Oberbiberstollner Markscheider Johann Nep. Lang v. Hanstadt, welcher später als Professor durch die Herausgabe der Markscheidekunst in der bergmännischen Welt rühmlichst bekannt geworden ist, verliehen.

Nach diesem so eben erörterten Lehrplane wurden die bergmännischen Wissenschaften bis zum Jahre 1809 vorgetragen. Seit der Gründung der Anstalt waren es insbesondere die chemischen und metallurgischen Wissenschaften, welchen man eine besondere Pflege angedeihen ließ, welche daher auch vor allen anderen blühten. Die chemischen Wissenschaften waren es vorzugsweise, welche junge Leute in großer Anzahl aus Nah und Fern an die Akademie anzogen, so zwar, daß es zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhundertes Schuljahre gab, wo nicht nur Ungarn und die österreichischen Erbländer, sondern auch alle übrigen Länder und Reiche Europas an der Schemnitzer Akademie durch an derselben studirende Zöglinge repräsentirt waren.

Um übrigens nebst Berg- und Hüttenleuten auch gewandte Werksrechnungsführer und geschickte Beamte für die Münz- und Bergwesens-Buchhaltungen heranzubilden, wurde in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1794 das Lehramt der Rechnungs-Wissenschaften und vorzüglich der praktischen Münz-

und Bergwesens=Buchhaltung an der Bergakademie eingeführt. Für diese Wissenschaften, deren erster Lehrer der k. Schemnitzer Buchhalter Franz Friedrich Reuth gewesen war, wurde im dritten Jahrgange an 3 Nachmittagen in der Woche je eine Vortragsstunde eingeräumt.

Categorien der Bergzöglinge.

Ursprünglich studirten an der Schemnitzer Bergschule nur solche Eleven, welche die einzelnen Berg=Oberämter in der Eigenschaft von Bergwerks=Prakticanten mit Stipendien, Schichten=Gehalten, oder sonstigen Unterstützungen nach Schemnitz sandten. Erst später, als die Schule zu einer öffentlichen höheren Anstalt erhoben wurde, gesellten sich zu den stipendirten auch sogenannte freiwillige Prakticanten, welche zwar auf eigene Kosten studirten, nach absolvirten Collegien jedoch wie die Stipendirten in den ärarischen Montandienst aufgenommen wurden.

Nach Verlauf einiger Jahre vermehrte sich die Zahl der Bergwesens=Prakticanten bei den Berg= und Salinen=Aemtern zur Last dieser Aemter und zum Nachtheil anderer Staatsdienst=Abtheilungen, welchen dadurch junge Leute entgingen, weit über den Bedarf des Montandienstes; daher man sich im Jahre 1795 bemüssigt sah, die Zahl der freiwilligen k. Prakticanten zu beschränken. Ungeachtet dessen behielt die Akademie ihre Oeffentlichkeit, denn auch in der Folge wurde jeder Jüngling des österreichischen Kaiserstaates, der die nöthige Vorbildung besaß und sich mit dem vorgeschriebenen Verwendungs=Zeugnisse auszuweisen vermochte, zur Anhörung der Bergwesens=Wissenschaften, so wie zur Bergwerkspraxis, jedoch nur in der Eigenschaft eines freiwilligen Bergschülers zugelassen.

Nach dem Jahre 1795 befanden sich viererlei Categorien von Bergwesens=Zöglingen an der Akademie; es gab nämlich:

Privat=Zuhörer,
Stipendirte Prakticanten,
Unentgeldliche Prakticanten,
Freiwillige Bergschüler.

Zu den Privat=Zuhörern zählte man jene einheimischen sowohl als auch fremden Eleven, welche auf alle k. k. Bergwesens=Bedienstungen Verzicht leisteten und sich bloß etwa als Bergbaubesitzer zu ihrem eigenen Bedarfe, oder für eine Ge=

werkschaft ausbilden wollten. Obgleich es dem freien Willen dieser Zöglinge überlassen war, sich prüfen zu lassen oder nicht, so unterstanden sie doch, so wie die übrigen Prakticanten und Bergschüler der bergakademischen Disciplin.

Für das Bergwesen der ganzen österreichischen Monarchie waren 70 k. k. Stipendien per 200 fl., dann 4 deutsch- und 4 ungarischadelige sogenannte Ritterstands-Stipendien per 300 fl. bewilligt.

Im Jahre 1783 wurden an die damals bestandene k. k. Hofrechenkammer 10 Stipendien für Buchhaltungs-Prakticanten übertragen; diese fielen jedoch nach Einführung der Vorträge über Verrechnungskunde und Aufhebung dieser Prakticanten-Categorie im Jahre 1794 wieder an die Berg-Oberämter zurück.

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 26. September 1794 wurde nämlich verfügt, daß auf erledigte Buchhalterei-Dienste künftig jene Bergwerks-Prakticanten zu befördern seien, welche sich über gute Fortschritte in den Bergwesens-Wissenschaften und in der Comptabilität, so wie über praktische Kenntnisse bei den einzelnen Manipulationszweigen auszuweisen vermögen. Im ersten Viertel des 19. Jahrhundertes wurde übrigens die Categorie der beeideten, stipendirten Hofbuchhaltungs-Prakticanten neuerdings eingeführt.

Alle stipendirten Bergwesens-Prakticanten waren beeidet, sie wurden als angehende Beamten behandelt und behielten das Stipendium, bis sie zu einer wirklichen Anstellung gelangten.

Die vorerwähnten 70 Stipendien waren nach Maß der Ausdehnung der Bergwerks-Bezirke an die Provincial-Oberämter vertheilt; so z. B. hatte das k. nied.-ung. Oberstkammergrafenamt aus den eigenen Bergwerks-Erträgnissen zehn solche Stipendien zu bestreiten. Alle acht Ritterstands-Stipendien wurden aber auf Rechnung der k. k. Wiener Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction ausgefolgt.

Nach der schon citirten Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1795 konnte überdies jedes Oberamt so viele Bergwerkszöglinge in die Categorie der unentgeldlichen Bergwerks-Prakticanten vorrücken lassen, als selbes Stipendien zu bestreiten hatte.

Obgleich die genehmigten 70 unentgeldlichen Bergwerks-Prakticanten keine Aerarial-Unterstützung genoßen, so waren sie

doch schon beeidet, weil sie sich im Nothfalle zu aushilfsweisen Dienstleistungen verwenden lassen mußten; dafür kam ihnen aber, so wie den Stipendirten der Vortheil zu Guten, daß sie Dienstjahre zählen durften. Wurde ferner ein Stipendirter angestellt, so überging das Stipendium auf den geschicktesten und verdienstlichsten unentgeldlichen Prakticanten.

In der Allerhöchsten Resolution vom Jahre 1795 geruhten auch weil. Se. Majestät Kaiser Franz der Erste, wie schon früher bemerkt wurde, die hiesige Bergakademie als eine öffentliche Lehranstalt zu erklären, in welche jeder, der die Befähigung zur Erlernung der Bergwesens-Wissenschaften besaß, eintreten durfte. Waren jedoch alle Stipendien, so wie die 70 unentgeldlichen Prakticanten-Stellen vergeben, so konnten die übrigen, welche sich noch um die Aufnahme meldeten, nur mehr als freiwillige Bergschüler aufgenommen werden. Es war demnach die Anzahl der unentgeldlichen freiwilligen Bergschüler nicht so wie jene der unentgeldlichen Prakticanten begrenzt; dagegen mußte aber auch jeder eintretende Bergschüler den schriftlichen Revers von sich geben, daß er nicht eher auf eine Aerarial-Unterstützung Ansprüche machen wolle, bis ihn nicht Reihe und Ordnung oder eine besonders rühmliche Auszeichnung dazu qualificiren wird.

So wie nach und nach die unentgeldlichen Prakticanten zu dem Genuße der Stipendien gelangten, traf auch nach und nach die ausgezeichnetsten Bergschüler die Reihe, in die Categorie der unentgeldlichen Prakticanten vorzurücken.

Alle diese Categorien der Bergwerkszöglinge unterstanden, so lange sie sich an der Akademie befanden, unmittelbar dem Oberstkammergrafenamte. Sie mußten daher auch jedes Gesuch, dasselbe mochte an was immer für eine Behörde gerichtet gewesen sein, dem Oberstkammergrafenamte zur Einsicht und Einbegleitung vorlegen. Wurde ein Zögling eines sträflichen Vergehens wegen angeklagt, so übertrug das Oberstkammergrafenamt die Untersuchung delegando dem k. nied.-ung. Districtual-Berggerichte und verfügte dann nach geschehener Einberichtung des Befundes entweder gleich die Bestrafung, oder aber wurde diese in wichtigen Fällen der hohen und höchsten Entscheidung anheimgestellt.

Antrag zur Erbauung eines Akademie-Gebäudes.

Die Erbauung eines Akademie-Gebäudes wurde zuerst im Jahre 1800 angeregt.

Nach dem Antrage des nied.-ung. Oberstkammergrafenamtes hätte das Akademie-Gebäude:

a) Die nöthigen Hörsäle für Vorlesungen und sonstige Uebungen, die Localitäten für ein Laboratorium, für die Bibliothek und für sämmtliche Sammlungen, so wie die Wohnungen für das Lehrpersonale und die Dienerschaft einschließen sollen. Das Gebäude wäre ferner derart zu erweitern und einzurichten gewesen, daß man darin auch die Zöglinge der Akademie zu unterbringen und zu verpflegen in der Lage gewesen wäre.

b) Eine natürliche Folge dieses Projectes war ein zweiter Antrag, wonach die Zahl der Eleven zu beschränken gewesen wäre; ferner hätten nur jene an die Akademie zugelassen werden sollen, welche nach genossener Praxis in sämmtlichen Manipulationszweigen ihre Befähigung für das bergmännische Studium durch bei den Oberämtern abgelegte Prüfungen dargethan haben würden.

c) Sämmtliche Zöglinge wären verpflichtet gewesen, eine Uniform zu tragen und jeder an die Akademie aufgenommene nicht stipendirte Eleve hätte den für die Verpflegung und Uniformirung entfallenden Betrag im Voraus bei der Cassa zu erlegen gehabt.

d) Die Vorlesungen in den 3 Jahrgängen wären nach dem Antrage wo möglich in verschiedenen Stunden zu halten gewesen, damit die Fähigeren oder auch Jene, die noch etwas nachzuholen hatten, außer den vorgeschriebenen, in den Jahrgang einschlägigen, auch noch andere Vorlesungen hätten besuchen können; endlich

e) wurde aus ökonomischen und anderen pädagogischen und didactischen Rücksichten, so wie wegen der Nähe der Manipulationsstätten und Grubenbaue Siglisberg als derjenige Ort bezeichnet, welcher sich mehr als Schemnitz zur Erbauung eines Akademie-Gebäudes eignen würde.

Die Gründe, welche für die Concentrirung des Unterrichtes in einem einzigen Gebäude geltend gemacht wurden, fanden zwar Hohen Orts die gebührende Würdigung, allein dem

ganzen Antrage zollte man höchst wahrscheinlich aus dem Grunde keinen Beifall, weil dadurch die Oeffentlichkeit der Anstalt verloren gegangen, und aus der öffentlichen Akademie mehr eine Privat-Erziehungs-Anstalt, eine Art Convict, geworden wäre.

Im Jahre 1811 kam die Frage zur Erörterung, ob es nicht zweckmäßig wäre, das städtische Spitalgebäude, worin zu Unterrichtszwecken, namentlich für die mathematisch-bergmännischen Vorträge ein Hörsaal und mehrere Cabinete von Seite der Akademie gemiethet werden mußten, käuflich an sich zu bringen und dasselbe mit dem benachbarten sogenannten Belházy'schen Hause, welches bereits Eigenthum des Montan-Aerars war, und in welchem sich zu jener Zeit nebst den Professoren-Wohnungen das Laboratorium und die mineralogisch-chemischen Cabinete befanden, zu einem Akademie-Gebäude zu verbinden. Die Verhandlungen hierüber spannen sich zwar durch mehrere Jahre fort, allein sie führten theils wegen des Kostenpunktes, theils weil man sich mit den Parteien nicht einigen konnte, zu keinem Resultate. Die späteren, selbst noch in den letzt verflossenen Decennien gestellten Anträge zur Erbauung eines Akademie-Gebäudes, wofür selbst der Platz — der sogenannte Klauser'sche Garten — schon erkauft war, scheiterten ebenfalls an dem Kostenpunkte, so wie daran, daß mittlerer Weile das Montan-Aerar mehrere Gebäude zu Unterrichtszwecken theils erbaute, theils käuflich an sich brachte.

Gründung des Forst-Institutes.

Die Gründung des Forst-Institutes in Schemnitz fällt in das Jahr 1807. Die neu gegründete Lehrkanzel der Forstwissenschaften wurde dem Doctor Heinrich David Wilckens in Braunschweig-Wolfenbüttel, laut Hofkammer-Decretes vom 5. Jänner 1808, verliehen.

Wilckens, welcher vor seiner Ernennung zum k. k. Bergrathe und Professor an dem Schemnitzer Forst-Institute ordentliches auswärtiges Mitglied der Forst- und Jagd-Societät in Waltershausen gewesen war, eröffnete den Unterricht über Forstkunde in Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Oberstkammergrafenamtes mit einer feierlichen Anrede am 12. Februar 1808.

Nach dem ursprünglichen Lehrplane und nach der dem genannten Professor bei seiner Ernennung ertheilten Instruction, wurde die Unterrichtszeit in der Forstkunde für die bergakademischen Eleven auf zwei Jahre festgesetzt.

Im ersten Jahrgange studirten die Hörer der Mathematik und Mechanik die Forstnaturwissenschaften, die Forst-Botanik und Zoologie, die forstliche Physik und Chemie.

Im zweiten Jahre war für jene Schüler der Bergakademie, welche sich in dem Curse der praktischen Bergbaukunde befanden, der Unterricht im praktischen Theile der Forstkunde vorgeschrieben. Dieser begriff in sich den Anbau, die Fortpflanzung und Cultur der Wälder, so wie die Acclimatisirung fremder nützlicher Holzgattungen; ferner das Forstvermessen, das Mappiren, die Taxation, Forsteintheilung und Abtreibung; endlich die Triftungs- und Verkohlungs-Manipulation und die Lehre über die Anlage von Riesen, Klausen und Rechengebäuden. Für den Unterricht im Forstfache war wochentlich ein Vor- und ein Nachmittag festgesetzt.

Nachdem es übrigens in der Allerhöchsten Intention lag, durch die Gründung des Forst-Institutes Jedermann, der sich dazu berufen und hinlänglich vorbereitet fühlte, die Gelegenheit zur Ausbildung im Forstfache zu bieten, so schrieb die Instruction ferner vor, daß Privat-Forstzöglinge nicht nur an den für die Bergakademie-Eleven vorgeschriebenen 2 Tagen, sondern auch sonst an anderen Tagen im Forstwesen zu unterrichten seien, damit diese Zöglinge längstens binnen anderthalb Jahren sich zu brauchbaren Forstwirthen heranbilden könnten.

Auch die Forstzöglinge, für welche später mehrere k. ungarische Hofkammer-Stipendien, meist per 300 fl. creirt wurden, mußten, bevor sie in den forstmännischen Lehrcurs eintraten, vorerst den ersten bergakademischen Jahrgang, das ist die Mathematik und Physik absolviren, und als sich in der Folge die anfänglich bemessene Studienzeit für die Forstwissenschaften als zu kurz erwies, wurde der Vortrag über diese Wissenschaft auf zwei Jahre ausgedehnt.

Dem Forstprofessor wurde später ein absolvirter Bergzögling, Namens Ignaz Rath, der vorher die Forstkunde hörte, als provisorischer Forstprofessors-Adjunct zugetheilt. Diesem übertrug man

den Vortrag über das Forstvermessen und den Unterricht über Anfertigen von Forstkarten.

Die Stelle des Adjuncten blieb einige Male durch längere Zeit unbesetzt. Während der Vacanz versah den Dienst des Adjuncten der Professor der Bergbaukunde.

Zu allerlei Uebungen in forstlicher Beziehung, also zur Praxis überhaupt, ist dem Forst-Institute das in der Sachsensteiner Berg-Cameral-Herrschaft liegende Glashüttner Waldterrain angewiesen worden.

Auch die Forstzöglinge unterstanden, so lange sie sich in Schemnitz befanden, dem k. Oberstkammergrafenamte und wurden so wie die Bergeleven in Gegenwart der Beisitzer dieses Amtes, jedoch nicht semestralweise, sondern nach Beendigung des ganzen Vortrages geprüft.

Das Decret, womit die Gründung des Forst-Institutes dem k. Oberstkammergrafenamte intimirt wurde, lautet:

„Namens Allerhöchst Seiner Kaiserlichen, Königlichen und Apostolischen Majestät unseres Allergnädigsten Herrn dem K. Oberstkammergrafen-Amte zu bedeuten.

Allerhöchst Se. k. k. Apostolische Majestät haben bei höchster Erledigung des zwischen der k. k. Hofkammer und Finanz-Hofstelle und dieser Hofstelle noch unterm 26. Juni vorigen Jahres abgehaltenen gemeinschaftlichen Concertation-Protocolls unter anderen heilsamen Vorkehrungen auch das aus Landesväterlicher Vorsorge allergnädigst anzuordnen geruhet, daß zur Erzielung einer zweckmäßigen Waldwirthschaft und Cultur und Bildung fachkundiger Forstbeamten, bei der Schemnitzer k. Bergakademie auch ein öffentliches Forst-Institut, und eine eigene Lehrkanzel der höheren Forstkunde und systematischen Forstwissenschaften aufgestellt werden solle.

Zeuge der beiverwahrten Abschrift ist nach einer nachgefolgten höchsten Entschließung vom 17. December v. J. zum Bergakademischen Lehrer der Forstkunde und in der Eigenschaft eines wirklichen k. k. Bergraths mit jährlichen Ein Tausend fünf Hundert Gulden Besoldung, 36 Klafter Deputat-Holz und freiem Quartier, oder mit dem für die k. Bergräthe bemessenen Quartiergeld Herr Dr. H. Wilkens aus dem Wolfenbüttlischen Allergnädigst bestimmt worden.

Der weitere abschriftliche Anschluß wird das K. Oberstkammergrafen-Amt in die nähere Kenntniß setzen, welche Dienst-Instruction man dem K. Herrn Bergrath und Lehrer des Forst-Institutes zugestellt habe, nach welcher sich auch von Seite des K. Oberstkammergrafen-Amtes zu benehmen und die Einleitung zu treffen sein wird, daß alle Wochen ein Forst-Instituts-Collegium am Oberstkammergrafenämtlichen Sitzungstage Vor-, das andere aber an einem andern, unter Bergakademischen Lehrern zu verab-

redenden Tag Nachmittag und ohne Beirrung der übrigen Vorlesungen und sonstigen Praktikanten = Vorschreibungen und Beschäftigungen, auf deren genaue Erfüllung mit Strenge zu sehen ist, in dem akademischen Hörsaal vorgetragen und abgehalten werde.

Soweit es aber die Anlage und die Einrichtung einer ordentlichen Pflanzschule einheimischer und exotischer wilder Holzbäume und die Anlage und Einrichtung der Holz-, Blätter-, Blüthen-, Saamen- und Früchten-Sammlung, so wie die zum Forst-Institute erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und übrigen Bedürfnisse betrifft, so wird das K. Oberstkammergrafenamt mit dem Herrn K. Bergrathe und Lehrer des Forst-Institutes die Gegend und den schicksamsten Platz zur anzulegenden Pflanzschule zu wählen, die zur Saamen-, Früchten-, Blätter-, Blüthen- und Holzsammlung zu benöthigenden Kosten verfertigen zu lassen, und das Verzeichniß sämmtlicher Bedürfnisse, welches gedachter Herr Bergrath einreichen wird, anher gutächtlich vorzulegen, und demselben in jeder Hinsicht an die Hand zu gehen, und bei wichtigen Forstwesens-Vorfallenheiten und vorzüglich wegen künstlichen Anbaues, Wartung und Pflege der verschiedenen für das Berg- und Hüttenwesen nützlichen Holzgattungen zur Mitberathung beizuziehen haben.

Um aber dem Herrn K. Bergrath und Professor des Forst-Instituts Gelegenheit zu verschaffen, sich auch mit den bei dem Niederhungarischen Berg- und Hüttenwesen üblichen und benöthigten Zeug-Holzgattungen und mit den Waldholz-Arbeiten und Verkohlungen bekannt zu machen, so wird derselbe dahin anzuweisen sein, daß er in den bevorstehenden Ferien die Scharnowitzer, Neusohler und Tajowaer Hütten, dann die Rohnitzer Eisenwerker, und insbesondere die Zerrenbacher und Schwarzwasser und andere vorzüglichere Holzschläge, Holzarbeiten, Triftanstalten und die Wald- und Rechenkohlungen bereisen und besehen solle.

Uebrigens verbleiben demselben Allerhöchst Seine Majestät in Gnaden gewogen. Gegeben Wien am 5. Jänner 1808. Leithner."

Gründung des philosophischen Curses.

Bis zum Jahre 1809 wurde die Mathematik, Physik und Mechanik, abgesehen von einer sehr gedrängten Wiederholung der mathematisch-mechanischen Grundprincipien, schon gleich im ersten Jahrgange mit Anwendung auf das Bergwesen vorgetragen. Kenntnisse in diesen Wissenschaften wurden also gleichsam vorausgesetzt. Weil nun viele an die Akademie kamen, welche zwar einige praktische Kenntnisse vom Bergwesen, sonst aber keine wissenschaftliche Vorbildung besaßen, so war die natürliche Folge davon, daß mehrere den Vorträgen nicht folgen konnten, und daß so Mancher die Akademie verließ, ohne sich jene gründlichen Kenntnisse erwor-

ben zu haben, wie solche nothwendig gewesen wären, um später durch Selbststudium mit dem Zeitgeiste vorwärts schreiten und auf diese Weise zu wesentlichen Fortschritten, so wie zu Verbesserungen mancher Manipulations-Abtheilungen beitragen zu können.

Um nun auch Söhnen von Beamten und von anderen armen Staatsbürgern, welche außer Stand waren, Universitäten oder Lyceen zu besuchen, die Gelegenheit zu bieten, sich für das montanistische Studium die nöthigen Vorkenntnisse zu erwerben, geruhten weil. Seine Majestät Kaiser Franz der Erste die Errichtung eines Vorbereitungs-Curses unter dem Namen „philosophischer Curs" am 13. September 1809 allergnädigst zu genehmigen.

Für diesen philosophischen Curs sind als Lehrgegenstände, die Logik, Mathematik und Physik vorgeschrieben worden, und zwar wären nach dem Wortlaute des Decretes aus diesen Wissenschaften zu lehren gewesen.

Aus der Logik:

Die Lehre von der richtigen Argumentation und von den Vernunftschlüssen, ohne sich mit den ontologischen, psychologischen und metaphysischen Gegenständen zu befassen.

Aus der Mathematik:

Nach einer kurzen Wiederholung der Zifferrechnung, welche bei den eintretenden Zöglingen vorausgesetzt wurde, die Grundlehren:

a) Von der Algebra *);
b) von der Geometrie mit Einschluß der Lehre von den Kegelschnitten;
c) von der Trigonometrie;
d) von der Planimetrie;
e) von der Stereometrie.

Aus der Physik:

Die Grundlehren

a) von der Schwere;
b) von den Anziehungskräften;
c) von der Elasticität;
d) von der atmosphärischen Luft;

*) Die Differential- und Integralrechnung, überhaupt die höhere Mathematik blieb Gegenstand des Privatfleißes.

e) von der Aërostatik;
f) von der Pneumatik;
g) von dem Barometer;
h) von der Wärme;
i) von dem Thermometer;
k) von der Electricität;
l) von dem Galvanismus;
m) von dem Wasser;
n) von der Hydrostatik;
o) von der Hydraulik;
p) von der Statik;
q) von der Mechanik;
r) von dem Magnetismus, und
s) von der Abweichung der Magnetnadel.

Durch die Einführung des philosophischen Lehrcurses hätte nach der Allerhöchsten Intention die Studienzeit um ein Jahr länger dauern sollen, allein hiezu kam es nicht, sondern es vertrat in der Folge dieser Curs factisch nur die Stelle des bestandenen ersten akademischen Jahrganges, in welchem, da er den Charakter eines wirklichen Vorbereitungs-Jahrganges annahm, die mathematisch-physikalischen Wissenschaften, von den Elementen angefangen, ausführlicher und gründlicher als ehedem gelehrt wurden.

Von der Anhörung dieses Curses waren nur jene Eleven befreit, welche die für denselben vorgeschriebenen Kenntnisse von anderen höheren Lehranstalten mitbrachten, worüber sie sich übrigens durch eine an dieser Akademie abgelegte Prüfung ausweisen mußten.

Auf die Lehrkanzel des philosophischen Vorbereitungs-Jahrganges wurde mit dem Charakter eines Bergrathes Josef Schitko, der bis zum Jahre 1809 in Linz als Professor der Physik wirkte, berufen. Die Leistungen dieses ausgezeichneten Mannes auf den Gebieten des Lehrfaches, der Literatur, so wie des praktischen Maschinenwesens sind jedem Fachmanne und Techniker nur zu gut bekannt. Schon allein durch die Verbesserung der Steuerung bei direct wirkenden Wassersäulmaschinen und durch die Erfindung der rotirenden Wassersäulmaschinen hat sich Schitko für das Bergwesen und die Technik überhaupt hoch verdient gemacht, und ein bleibendes Denkmal für die Nachwelt gesetzt.

Im Jahre 1813 kam noch einmal die Verlängerung der Studienzeit von 3 auf 4 Jahre zur Erörterung. Im Sinne des Hofkammerdecretes vom 28. October 1813 wäre nämlich den Zöglingen, nach absolvirtem zweiten Jahrgange, im dritten Jahre die angewandte Mechanik oder praktische Maschinenlehre und erst im vierten Jahre die praktische Bergbaukunde vorzutragen gewesen.

Dieser Plan wurde nicht zur That. Das k. Oberstkammergrafenamt hob nämlich in seiner Vorstellung gegen die Eröffnung eines neuen Jahrganges unter andern hervor, daß der Zeitraum von einem ganzen Jahr für die praktische Maschinenlehre allein, so weit sie ein Berg- und Hüttenmann braucht, viel zu groß sei, indem schon der erste Jahrgang den Bergeleven die Gelegenheit bietet, sich die Principien der Mechanik eigen zu machen. So hatte es denn von der angeregten Verlängerung der Studienzeit sein Abkommen, und die Bergmaschinenlehre verblieb bis auf die jüngste Zeit bei der Lehrkanzel der Bergbaukunde.

Lehrplan am Ende der ersten Periode.

Es läßt sich nicht läugnen, daß der Studienplan, nach welchem am Ende dieser ersten Periode die bergmännischen Wissenschaften gelehrt wurden, in einiger Richtung, besonders was die Ordnung und Aufeinanderfolge der Lehrgegenstände anbelangt, nicht streng logisch, daher mangelhaft war. Ungeachtet dessen entsprach derselbe im Ganzen genommen dem Zwecke der Anstalt und den Intentionen der Unvergeßlichen Gründerin derselben, denn es wurde durch eine Reihe von Jahren, trotz der Lücken des Lehrplanes, beim Unterrichte den Zeitanforderungen, so wie dem damaligen Standpunkte der Wissenschaften nach Zulaß der Umstände und der bemessenen Studienzeit thunlichst Rechnung getragen.

Nach den Vorschriften dieses Lehrplanes, mußten Jene, welche die bergakademische Laufbahn betreten wollten, wenigstens die Humaniora mit guten Fortschritten absolvirt, das 18. Lebensjahr zurückgelegt und sich, im Falle sie noch keine Begriffe vom Bergwesen hatten, durch ein Jahr bei den Gruben und Hütten praktisch verwendet haben.

Die bergakademische Laufbahn dehnte sich auf 3 Jahre und 6 Monate aus.

Im ersten Jahrgange wurde die Elementar-Mathematik und die Physik mit Inbegriff der mechanischen Grundprincipien, in so weit diese Wissenschaften zur gründlichen Einsicht und Erlernung der folgenden Fachstudien nothwendig waren, vorgetragen. Nebst dem wurden die Schüler wochentlich durch einen ganzen Nachmittag im Situationszeichnen unterrichtet. Damit sie sich ferner die bergmännische Terminologie auf eine leichte Art eigen machen könnten, wurden sie einmal in der Woche zum Befahren der Gruben und Besuchen der Manipulationsstätten angehalten.

Solche, welche im Stande waren, ohne den ersten Jahrgang hier gehört zu haben, eine entsprechende Prüfung aus den Lehrgegenständen dieses Jahrganges abzulegen, konnten gleich in den zweiten Jahrgang eintreten.

Im zweiten Jahrgange hörten die Bergeleven die reine Chemie, die Oryktognosie, dann die Probir- und Hüttenkunde; nebstdem wurden sie beinahe täglich im chemischen Laboratorium unter der Leitung des Professors mit zweckmäßigen Versuchen, chemischen Arbeiten und Analysen beschäftigt. Sie wurden ferner wochentlich einmal durch einen ganzen Nachmittag in den Anfangsgründen der stereometrischen und architektonischen Zeichenkunst unterrichtet, so wie sie auch in den Sommermonaten an zwei Nachmittagen in der Woche zur Anhörung der Vorlesungen über Verrechnungskunde und Doppie verhalten wurden.

Im dritten Jahrgange wurde die Geognosie, die Markscheidekunde, die praktische Bergbaukunde mit Inbegriff der Aufbereitungslehre und ein Auszug aus den Bergrechten, vorzüglich in Betreff des Lehenwesens, vorgetragen. In der Zeichenschule wurden die Eleven dieses Jahrganges wochentlich durch einen ganzen Nachmittag im Entwerfen und Ausarbeiten ganzer Baupläne beschäftigt, auch mußten sie über die Grubenbefahrungen, welche sie wochentlich einmal unternahmen, ausführliche Berichte erstatten.

Jeder der drei Jahrgänge hatte, wie schon früher berührt wurde, seinen eigenen Professor; die Professoren waren wirkliche k. k. Bergräthe und zugleich Oberstkammergrafenamts-Bei-

sitzer und einer derselben referirte bei den Sitzungen über alle berg-akademischen Gegenstände.

Für den Zeichnungs-Unterricht des ersten Jahrganges war ein eigener Zeichnungslehrer-Gehilfe angestellt. Im zweiten und dritten Jahrgange hingegen ertheilte den Unterricht im Zeichnen der jeweilige k. Oberbiberstollner Markscheider, welcher dafür nebst seiner statusmäßigen Besoldung eine Remuneration bezog.

Alles, was im chemischen Laboratorium zu den Experimenten, Versuchen, analytischen Arbeiten u. s. w. nothwendig war, wurde ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe von Seite des Aerars beigeschafft, so wie den Zöglingen selbst noch in der Zeichenschule das nöthige Papier gratis ausgefolgt wurde.

Nebst dem chemischen Laboratorium war die Bergakademie mit einem physikalischen Museum, mit einem Modellen-Cabinete und einer kleinen Bücher- und Mineraliensammlung, soweit selbe nach der damaligen Auffassung der betreffenden Professoren für die Ausbildung der Bergwerkszöglinge nothwendig waren, versehen *).

Das Studienjahr begann im November und endete im August. Die Semestral-Prüfungen wurden kurz vor, oder gleich nach Ostern, dann in der letzten August- oder ersten Septemberwoche vor dem Oberstkammergrafenamte abgehalten, und obgleich meist nur die Lehrer prüften, so stand es doch auch jedem anderen Oberamtsmitgliede frei, Fragen zu stellen.

Die Monate September und October machten die Ferien aus und dienten zur Erholung der Lehrer und Schüler.

Verfiel ein Zögling welch' immer Jahrganges bei der ersten Semestralprüfung in die zweite oder dritte Classe, so mußte er am Ende des zweiten Semesters vorerst die schlecht bestandene Prüfung wiederholen. Bestand so einer wieder aus dem Lehrgegenstande des ersten oder zweiten Semesters schlecht, so wurde er am Ende der Ferien zum drittenmal vorgerufen, dann aber, wofern der Prüfungsausschlag wieder keiner guten Classe entsprach, zur Wiederholung des ganzen Jahrganges verhalten. Betraf

*) Die Sammlungen, darunter insbesondere die Mineralien-Sammlung, scheinen selbst am Ende dieser ersten Periode noch von minderer Bedeutung gewesen zu sein.

dieß einen Stipendirten und war man überzeugt, daß es ihm mehr an Fleiß, als an Talenten fehlte, so war damit gewöhnlich auch der Verlust des Stipendiums verbunden.

Repetenten, welche bei der ersten Semestralprüfung wieder in die zweite oder gar dritte Fortgangsclasse verfielen, wurden als zur Erlernung der Bergwerks-Wissenschaften unfähige Individuen aus der Zahl der akademischen Zöglinge gestrichen und durften dann gelegentlich höchstens auf eine Schreibers- oder Aufsehers-Bedienstung Ansprüche wagen.

War zugleich ihr sittliches Betragen schlecht, so traf sie das Loos der gänzlichen Entlassung.

Die Zeichnungslehrer hatten nach Ablauf des ersten sowohl, als auch des zweiten Semesters ordentliche Classificationen, belegt mit Zeichnungsprobestücken, dem k. Oberstkammergrafenamte vorzulegen.

Nach der dreijährigen Studienzeit begann die vorgeschriebene Praxis bei der k. Oberbiberstollner Hauptberghandlung am Windschacht. Von dieser waren, obgleich nicht zum Vortheil, nur jene Eleven, welche als künftige Buchhaltungsbeamten dem General-Rechnungsdirectorium unterstanden, dispensirt.

Am Windschachte mußten sich die Eleven, welche den theoretischen Curs absolvirt hatten, durch 3 Monate mit allem Fleiße beim Gruben- und vorzüglich beim Markscheidswesen und dann durch weitere drei Monate bei der Aufbereitung der Erze und den verschiedenen Rechnungsabtheilungen praktisch verwenden. Die Beamten, welche diese praktische Ausbildung zu leiten hatten, waren verpflichtet, verläßliche Classificationen hierüber dem k. Oberstkammergrafenamte vorzulegen.

Mit dieser sechsmonatlichen Praxis war die bergakademische Laufbahn ganz vollendet. Solchen indessen, die sich durch ihr sittliches Betragen, so wie durch gute Fortgangsclassen auszeichneten, wurde bewilligt, auf Aerarial-Kosten auch die übrigen niederungarischen Berg- und Hüttenwerke, besonders in Hinsicht des Hüttenwesens, zu bereisen.

Zur Bereisung ausländischer Gruben- und Hütten-Etablissements durfte nach den damals bestandenen Normalien keiner, der nicht schon im Inlande früher gedient hat, vorgeschlagen werden. Ueber alle auf ärarische Kosten unternommene Bereisungen

mußten Relationen erstattet und Verwendungs-Zeugnisse beigebracht werden.

Verzeichniß der akademischen Directoren und Professoren.

Die Berg- und Forstakademie hatte nie einen eigenen Director, sondern, da sie bis zum Jahre 1847 dem k. nied.-ung. Oberstkammergrafenamte einverleibt war, waren auch die jeweiligen Oberstkammergrafen mit der Leitung der Akademie betraut. Selbst nach dem Jahre 1847, als schon die Akademie selbstständig war und einen eigenen Senat bildete, blieb der Vorstand des Oberstkammergrafenamtes, beziehentlich der Berg-, Forst- und Güter-Direction *), Director der Akademie.

Die Akademie zählt seit ihrer Gründung folgende Directoren:

Vom Jahre	1762	bis	1765	Cajetan Graf Sauer, k. k. geh. Rath und Kämmerer.
„ „	1765	„	1775	Graf Theophil Stampfer, k. k. geh. Rath.
„ „	1775	„	1778	Carl Freiherr v. Mitrovszky, k. k. Kämmerer.
„ „	1778	„	1790	Josef Graf Colloredo, k. k. Hofrath und Kämmerer.
„ „	1790	„	1798	Carl Freiherr v. Mitrovszky.
„ „	1798	„	1810	Franz de Paula Freiherr v. Gerliczy, k. k. Kämmerer.
„ „	1810	„	1816	Ignaz Freiherr v. Schluga, k. k. Kämmerer.
„ „	1816	„	1819	Franz Drevenyák de Taktakenéz, Ritter des St. Stefan-Ordens.
„ „	1819	„	1834	Johann Nep. Freiherr v. Révay, Erb-Obergespan des Turoczer Comitates.
„ „	1834	„	1845	Gabriel v. Svaiczer, k. k. Hofrath, Ritter des kais. öst. Leopolds- und des k. russ. St. Annen-Ordens.

*) Statt des Oberstkammergrafenamtes bestand in Schemnitz vom Jahre 1850 bis 1867 eine Berg-, Forst- und Güter-Direction.

Vom Jahre 1845 bis 1850 August Freiherr v. Ritterstein.
" " 1850 " 1863 Josef Ritter v. Russegger, k. k. Ministerialrath, Ritter des k. öst. Leopolds- und des griech. Erlöser-Ordens*). Corresp. Mitglied der Wiener kais. Akademie der Wissenschaften.
" " 1863 " 1867 War die Stelle des Chefs der Schemnitzer Berg-, Forst- und Güter-Direction vacant und wurde im April 1867 von Sr. k. k. apost. Majestät über Antrag des k. ung. Finanz-Ministeriums zum k. nied. - ung. Oberstkammergrafen zugleich Akademie-Director der k. k. Kämmerer und Ritter des gold. Sporns Dionys Freiherr v. Mednyánszky ernannt.

In der ersten Periode, von der Gründung der Anstalt bis zum Jahre 1820 wirkten an der Bergakademie und an dem später gegründeten Forstinstitute nachstehende Professoren, und zwar:

Beim Vortrage der Mathematik: Vom 13. August 1765 angefangen Pater Nicolaus Boda; diesem folgte nach:

Am 25. October 1771 Pater Carl Tierenberger, welcher bis zum Jahre 1780 lehrte und nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens den Titel eines Rathes erhielt.

Alle Nachfolger des Tierenberger bis zum Jahre 1809, wo Josef Schitko auf die philosophisch-mathematische Lehrkanzel berufen wurde, tradirten abwechselnd die Mathematik und die Bergbaukunde; zu diesen gehören:

---

*) Vom Ritter v. Russegger sind im Drucke erschienen: „Der Aufbereitungsproceß gold- und silberhaltiger Pocherze im salzburgischen Montan-Bezirke." 1 Band mit 1 Atlas. Stuttgart 1841.

„Reisen in Europa, Asien und Afrika, mit besonderer Rücksicht auf die naturwissenschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder." 12 Bände mit 1 Atlas. Stuttgart 1843.

Nebstdem hat Russegger mehrere kleinere wissenschaftliche Abhandlungen veröffentlicht.

Johann Bapt. Szeleczky; trat an die Professur am 14. Jänner 1780.

Carl Haidinger; wurde Professor am 9. Mai 1788 und lehrte kaum durch ein halbes Jahr.

Das Amt des Professors Haidinger übernahm am 5. Juli 1791 Michael Patzier. Dieser supplirte schon früher durch nahezu 6 Jahre alle 3 Lehrkanzeln. Nach seiner ein Jahr darauf erfolgten Ernennung zum Professor der Chemie, wurde die Lehrkanzel der Mathematik und Bergbaukunde am 28. August 1792 dem Andreas Prybila verliehen.

Nachfolger des Prybila war am 10. Juni 1798 Johann Möhling und diesem succedirte nach seiner im Jahre 1805 erfolgten Ernennung zum Oberbergamts- und Berggerichts-Assessor in Steiermark, Franz Xav. Reichetzer, Bösinger Berggerichts-Substitut, welcher den Unterricht in der Mathematik bis zum Eintreffen des Professors Schitko leitete und dann später, bis zum Jahre 1812, nur mehr die Geognosie, Mechanik und Bergbaukunde lehrte.

Für den Vortrag der Chemie, Mineralogie und Hüttenkunde wurden zu Professoren ernannt:

Nicolaus v. Jaquin am 9. Juni 1763.

Johann Scopoli am 10. Februar 1769.

Anton Rupprecht von Eggenberg am 23. Februar 1779.

Michael Patzier am 28. August 1792 *).

Michael Höring 2. Februar 1811. **)

Ausschließlich bei der Lehrkanzel für Bergbaukunde wirkten in dieser Periode nur drei Professoren, als:

Christoph Traugott Delius vom 4. September 1770 bis zum März 1772.

Thaddäus Peithner Edler von Lichtenfels vom

---

*) Patzier ist kurz vor seinem Ableben zum Schemnitzer Oberwirthschafts- und Waldinspector ernannt worden.

**) Michael Höring war Hüttenverwalter in Zsarnovitz, und ist im Jahre 1811 anfänglich zum Oberstkammergrafenamts-Assessor und Adjuncten der chemischen Lehrkanzel ernannt, später aber, noch in demselben Jahre, zum wirkl. Professor und Bergrathe befördert worden. Starb in Schemnitz am 6. Mai 1820.

31. März 1772 bis 27. Jänner 1777, als demjenigen Zeitpunkte, wo diese Lehrkanzel den zwei anderen Professoren anvertraut wurde*).

Erst im Jahre 1812 wurde die Lehrkanzel der Bergbaukunde wieder besetzt, und zwar erhielt dieselbe der k. Oberbiberstollner Markscheider Johann Nep. Lang v. Hanstadt, welcher nach Beförderung des Bergrathes Franz Reichetzer zum Hammerwerks-Inspector in Weyer, anfangs zur provisorischen Versehung der Mathematik- und Bergbaukunde-Lehrkanzel berufen, in dem Zeitraume vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1841 als wirklicher Professor nebst der Geognosie ausschließlich nur die Bergwesens-Wissenschaften tradirte.

Vorlesungen über Verrechnungskunde, welche im Jahre 1794 eingeführt wurden, hielt in dieser Periode der Schemnitzer Buchhalter Franz Friedrich Reuth.

Als Professor der Forstkunde fungirte, von der im Jahre 1808 stattgefundenen Eröffnung des Forstinstitutes angefangen bis zum Jahre 1832, Heinrich David Wilckens, Doctor der Philosophie und Medicin.

Wie schon früher berührt wurde, leitete den Unterricht im praktischen Markscheidsfache, sowie in den Zeichnungsfächern, als Stereometrisches-, Bau- und Maschinen-Zeichnen, der jeweilige k. Oberbiberstollner Markscheider. Dem Markscheider Anton Seidl ist im Jahre 1813 für den Unterricht im Situationszeichnen der Prakticant Andreas Szöcs als Zeichnungslehrers-Gehilf zugetheilt worden.

Literarische Thätigkeit der Lehrer.

Der erste Professor der Chemie Nicolaus Jaquin war nicht nur ein ausgezeichneter Chemiker, sondern auch berühmter Botaniker und fruchtbarer Schriftsteller in letzterem Fache.

Von ihm sind folgende Werke veröffentlicht worden:

„Chemische Untersuchung der Meyer'schen Lehre von der fetten Säure und der Blackischen." 1 Band. Leipzig 1771.

„Anfangsgründe der medicinisch-praktischen Chymie." 1 Band. Wien 1783.

*) Peithner Edler v. Lichtenfels war, bevor er an die Akademie kam, Bergrath und Professor an der Prager Universität und wurde im Jahre 1777 als Hofrath nach Wien berufen.

„Lehrbuch der allgemeinen und medicinischen Chymie.“ 2 Bände. Wien 1793.

Sein Nachfolger Johann Scopoli, Doctor der Philosophie und Medicin, schrieb viele Abhandlungen über Chemie und Naturgeschichte als:

„Annus I, II, III, IV, V, historico-naturalis.“ 1 Band. Leipzig 1769.

„Bemerkungen aus der Naturgeschichte.“ Aus dem Lateinischen übersetzt. 1 Band. Leipzig 1770.

„Introductio ad historiam naturalem sistens genera lapidum, plantarum et animalium.“ Prag 1778.

„Einleitung zur Kenntniß und Gebrauch der Fossilien.“ 1 Band. Riga und Mietau 1769.

„De hydrargyro Idriensi, tentamina physico-chymico-medica.“ 1 Band. Jena und Leipzig 1771.

„Von den Ursachen des Mangels an Dünger in den Grafschaften Görz und Gradiska und den besten und leichtesten Mitteln zur Vermehrung und rechten Gebrauch desselben.“ Eine Preisschrift. Wien 1771.

„Grundzüge der systematischen und praktischen Mineralogie mit ihrer Anwendung auf die Scheidekunst und das Hüttenwesen.“ Ein Manuscript, welches in der Schemnitzer akadem. Bibliothek aufliegt.

Als Professor der Chemie und Botanik zu Pavia gab Scopoli heraus:

„Anfangsgründe der Metallurgie.“ 1 Band mit 20 Kupfertafeln. Mannheim 1789.

Von dem ersten Professor der Mathematik Nicolaus Boda — auch Poda genannt — erschien im Drucke:

„Kurzgefaßte Beschreibung der bei dem Bergbaue zu Schemnitz in Nieder-Hungarn errichteten Maschinen; zum Gebrauche der bei der Schemnitzer Bergschule errichteten mechanischen Vorlesungen.“ 1 Band. Prag 1771.

Besonders verdient um die Anstalt machte sich Christoph Traugott Delius durch die Herausgabe der „Anleitung zur Bergbaukunst“, eines Werkes, welches bei seinem Erscheinen Epoche gemacht, und über ein halbes Jahrhundert hindurch mit Recht für das werthvollste im Fache der Bergwerkstechnik gegolten hat.

Delius schrieb dieses Werk auf allerhöchsten Befehl in den Jahren 1771 und 1772; weil jedoch die erste Auflage schon im Jahre 1773 vergriffen war, so erschien eine neue Auflage dieses Werkes. Eine besondere Anerkennung fand dieses Buch bei der Akademie der Wissenschaften in Frankreich. Dieselbe ließ sich darüber durch ihre Commissarien einen würdigenden Bericht erstatten. Die Akademie trat dem lobenden und anerkennenden Ausspruche der Commission bei, und schon im Jahre 1778 erschien die schöne Uebersetzung von Schreiber in der Druckerei des Grand Conseil du Roi et du College Royale de France.

Vom Professor J. Thad. Ant. Peithner erschien im Jahre 1780 in Wien eine Abhandlung unter dem Titel:

„Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke."

Anton von Rupprecht, der Nachfolger Scopoli's publicirte mehrere chemisch-analytische Arbeiten.

Karl Haidinger, Vater des Wilhelm Ritter von Haidinger, des gewesenen verdienstlichen Directors der geologischen Reichsanstalt zu Wien, war, bevor er als Professor der Mathematik und Mechanik an die Schemnitzer Akademie kam, seit dem Jahre 1778 bei der Sternwarte zu Wien beschäftigt gewesen, wurde hierauf zum Directions-Adjunct an dem k. k. Hofnaturalien-Cabinet ernannt und besorgte in dieser Eigenschaft unter dem Hofrathe v. Born die erste Aufstellung der Mineraliensammlung, deren Beschreibung er 1782 unter dem Titel herausgab: „Eintheilung der k. k. Naturalien-Sammlung in Wien", auch „Dispositio rerum naturalium Musei Caesarei Vindobonensis edita a Carolo Haidinger."

Ferner schrieb Haidinger den „Entwurf einer systematischen Eintheilung der Gebirgsarten", durch welche Arbeit er den von der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg für das Jahr 1785 ausgesetzten Preis errang.

Er nahm auch thätigen Antheil an von Born's Arbeiten zur Einführung der Amalgamation und leitete den Bau von Amalgamationsgebäuden zu Glashütte bei Schemnitz und zu Joachimsthal in Böhmen.

Vom Professor Johann Möhling sind erschienen:

„Anleitung zur Markscheidekunst." 1 Band. Wien 1793.

„Handbuch für Schüler, welche die Größenlehre unter Anleitung eines Lehrers lernen.“ 4 Bände. Wien 1826. Der 4. Band Markscheidekunst.

Michael Patzier, Professor der Chemie gab heraus:

„Anleitung zur metallurgischen Chemie.“ 4 Bände. Ofen 1805.

Vom Bergrath und Professor Franz Reichetzer erschien endlich im Drucke ein Werk über Geognosie, welches leider durch eine zu lange Reihe von Jahren, noch im Jahre 1840, also zu einer Zeit, wo die geologischen Ansichten Werner's keine Anhänger mehr zählten, bei den akademischen Vorlesungen als Leitfaden benützt wurde. Dasselbe führt den Titel:

„Anleitung zur Geognosie insbesondere zur Gebirgskunde nach Werner.“ 1 Band. Wien 1812.

II. Periode.

Allgemeines.

In dieser Periode des gedeihlichen Wirkens haben ausgezeichnete Lehrkräfte ausgezeichnete Leistungen aufzuweisen. Nicht nur daß die Lehrer den Anforderungen der Zeit zu genügen fähig waren, somit die Wissenschaften so vertreten waren, wie es der damalige Stand ihrer Entwicklung forderte, sondern sie griffen auch in den technischen Betrieb des Berg-, Hütten- und Forstwesens energisch ein und wirkten auf diese Weise anregend und zum Fortschritte aufmunternd. Alle noch am Leben befindlichen Montanisten, welche in dieser Periode studirten, werden gestehen müssen, daß sich Professor Schitko um das bergmännische Maschinenwesen sehr verdient gemacht hat, daß ferner seine über das Aufbereitungswesen aufgestellten Principien, auf welchen er die Concentrations-Versuche mit dem Luttenapparate basirte, und welche in neuerer Zeit bei den Classificateurs Anwendung finden, die Zeugenschaft einer genialen Auffassung liefern. Aber auch den übrigen Professoren, als Wehrle, Wilckens, Lang v. Hanstadt, Feistmantel hat das österreichische Montanisticum Vieles zu verdanken, da dieselben nicht nur literarisch wirkten, sondern auch zum Aufschwunge der Akademie und

zum Gedeihen des vaterländischen Berg-, Hütten- und Forstwesens wesentlich beitrugen.

Sehr viel geschah auch in Hinsicht der Beischaffung von Lehrbehelfen. Während in der ersten Periode, besonders in den vier ersten Decennien, die Akademie noch keine eigene instructive Mineralien-Sammlung besaß und die Professoren vielmehr genöthigt waren, bei den Vorträgen ihre Privatsammlungen zu benützen *), wurden in der 2. Periode Sammlungen von einheimischen sowohl, als auch ausländischen Mineralien und Gebirgsarten angelegt. Es wurde ferner die akademische Bibliothek erweitert, die Modellen-Sammlung wesentlich bereichert und das chemische Laboratorium mit wahrhaftig kaiserlicher Munificenz ausgestattet.

Erweiterung des Lehrplanes. Einführung neuer Vortrags-Gegenstände.

Das mathematische Studium.

Um den Anforderungen der Zeit zu genügen und den Zöglingen die Gelegenheit zu bieten, sich die, für ein gedeihliches Selbststudium, so wie für ein Vorwärtsschreiten auf der betretenen wissenschaftlichen Bahn, nothwendige Grundlage schon an der Akademie anzueignen, hat Bergrath Josef Schitko einen Cyclus von Vorlesungen über höhere Mathematik eröffnet. Dieser Unterricht, über welchen sich die hohe Hofstelle im Jahre 1821 besonders anerkennend aussprach, wiederholte sich nicht jedes Jahr regelmäßig, auch war er nicht obligat, wohl aber konnten daran alle jene Eleven theilnehmen, welche eine Begabung für das mathema-

---

*) Esmark sagt in seiner Beschreibung der mineralogischen Reise durch Ungarn, Siebenbürgen und das Banat 1797.

„Unter den Studirenden oder sogenannten Prakticanten waren nur einige wenige, welche Mineralien kannten; aber auch dieses hatten sie nicht der Bergakademie zu verdanken; denn bei den mineralogischen Studien wird keine einzige Stufe vorgezeigt. Der ehemalige Bergrath und Professor Rupprecht brauchte seine eigene Sammlung bei seinen mineralogischen Vorlesungen. Der jetzige Bergrath Patzier, der zugleich Vorlesungen über neuere Chemie hält und dieselbe recht gut vorträgt, hat keine Mineralien-Sammlung.“

tisch-mechanische Studium an den Tag legten, und eine ausreichende Vorbildung für dasselbe besaßen.

Der Geschäftsstyl wurde als Unterrichtsgegenstand zuerst im Jahre 1833 eingeführt. Zufolge der höchsten Normalvorschriften hatten sich die Zöglinge nach zurückgelegtem dreijährigen theoretischen Curse durch ein Jahr bei sämmtlichen montanistischen Werkszweigen praktisch zu verwenden. Während dieser Verwendungszeit waren nun die Zöglinge im Winter, wo sie sich in Schemnitz befanden und mit dem praktischen Markscheidsfache beschäftigten, auch im Geschäftsstyl zu unterrichten gewesen. Diese, dem damaligen Oberstkammergrafenamts-Secretär Leopold Laserer übertragene Docentur erlitt jedoch sehr bald eine Unterbrechung, worauf sie durch viele Jahre sistirt blieb und erst im Lehrplane von 1846 wieder als obligater Lehrgegenstand aufgenommen erscheint.

Im Jahre 1834 wurde die Civilbaukunde als obligater Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen. Veranlassung hiezu gab ein Antrag des königl. Oberstkammergrafenamtes, vermöge welchen im nied.-ung. Bergdistricte zwei Architekten anzustellen gewesen wären. Die hohe Hofstelle genehmigte diesen Antrag nicht, wohl aber wurde der königl. Oberstkammergraf eingeladen, zu verfügen, daß an der Akademie den Zöglingen und Bergwerks-Prakticanten des dritten Lehrcurses in den Nachmittagsstunden das Erforderliche über die Civil- und Wasserbaukunst vorgetragen werde.

Genehmigung eines Zeichnungslehrers. Bei der anerkannten Wichtigkeit des Zeichnungs-Unterrichtes und bei dem Umstande, als die ausgedehnten ämtlichen Beschäftigungen des jeweiligen Oberbiberstollner Markscheiders es unmöglich machten, daß derselbe bei der vermehrten Anzahl der akademischen Zöglinge auch noch den Zeichnungs-Unterricht mit Erfolg besorge, ist die mit dem Hofdecrete vom 19. März 1839, Z. 2881 verfügte Anstellung eines Zeichnungslehrers mit Freude begrüßt worden.

Der provisorisch bestellte Zeichnungslehrer hatte nicht nur den Zeichnungs-Unterricht zu leiten, sondern auch ordentliche Vorträge über darstellende Geometrie zu halten; ihm fiel überdieß im Jahre 1841 der Vortrag über Civilbaukunde zu.

Gründung der Lehrkanzel für Mineralogie und Geognosie. Die schon lange als nothwendig anerkannte, dem

damaligen Stande der mineralogisch-geognostischen Wissenschaften und ihrer rapiden Entwicklung angemessene Trennung des Vortrages der Mineralogie und Geognosie von jenem der Chemie und beziehentlich der Bergbaukunde, wurde durch die Gründung einer besonderen Lehrkanzel für Mineralogie, Geognosie und Paläontologie im Jahre 1840 ins Werk gesetzt.

Die Supplirung dieser Lehrkanzel ist dem schon von dem verstorbenen Bergrathe Mohs dazu für geeignet erklärten Concepts-Prakticanten Gustav Rösler anvertraut worden.

Aus Anlaß dieser Veränderung wurde ein neues Tableau über die bergakademischen Lehrvorträge und sonstigen Beschäftigungen der Berg- und Forstzöglinge, so wie über die Stunden-Eintheilung ausgearbeitet und der ernannte Supplent war überdieß angewiesen, einen vollständigen Prospectus der vorzutragenden Materien und Lehrsätze zu entwerfen.

Nach der Resignirung des Rösler, welcher diese ihm zugedachte Lehrkanzel gar nicht betrat, ist Josef Niederrist (damals Schichtenmeister in Rauris) zum Supplenten ernannt worden.

Verfügungen, welche die Eleven betrafen.

Die wichtigsten, auf die Eleven Bezug nehmenden Verfügungen aus dieser Periode erscheinen hier, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, in chronologischer Ordnung nach einander aufgeführt.

Die Verwendung betreffend. Mit Verordnung vom 24. December 1825, Z. 6688 wurde angeordnet, daß absolvirte Prakticanten, nach dem Unterrichte in der praktischen Markscheiderei, sich durch 3 Monate beim Maschinen-, Bau- und Aufbereitungsfache, so wie nicht minder beim Rechnungsfache zu verwenden haben.

Verzichts-Reverse werden abgeschafft. Bis zum Jahre 1825 mußten die freiwilligen Bergschüler bei ihrer Aufnahme an die Akademie Reverse ausstellen, daß sie, bis nicht Reihe und Ordnung auf sie kommt, keinerlei Anspruch auf eine Aerarial-Unterstützung machen werden. Mit Hofdecret vom 3. September 1825 wurden diese Reverse für überflüssig erklärt und abgestellt, wohl aber wurden die Aufnahms-Bescheide mit der Klausel aus-

gestellt, daß durch diese Bewilligung zur Anhörung der Collegien, für die Betreffenden noch keine Ansprüche auf montanistische Staatsdienste erwachsen.

Aufnahme an die Akademie. Ueber Gesuche um Aufnahme an die Akademie hat bis zum Jahre 1832 durch das königl. Oberstkammergrafenamt Vortrag an Seine Majestät erstattet werden müssen. Das Hofrescript vom 25. Februar 1832 ermächtigt die königl. ung. Hofkammer zur Erledigung derartiger Gesuche. Einige Monate später, noch in demselben Jahre, wurde verfügt: daß die Zulassung zu den bergakademischen Vorlesungen keiner höheren Bewilligung mehr bedürfe, sondern lediglich die Ausweisung über die philosophischen Wissenschaften vor dem Oberstkammergrafenamte, zugleich akademischen Directorate erforderlich sei.

Stipendien und Adjuten. Mit allerhöchstem Hofrescripte vom 4. Juli 1832 wurden für die Studirenden an der Akademie 45 Stipendien zu 200 fl. C. M. und für die absolvirten, in Montan-Staatsdienste aufgenommenen und aufzunehmenden Prakticanten ebenso viele Adjuten ebenfalls à 200 fl. C. M. jährlich gegründet.

Von dieser Zahl von Stipendien und Adjuten fielen auf das montanistische Buchhaltungsfach 7 Stipendien und 7 Adjuten, zusammen 14 Unterstützungen; demnach verblieben für das übrige gesammte Berg-, Hütten-, Münz- und Salinenwesen 38 Stipendien und 38 Adjuten. Gleichzeitig wurden alle bis dahin bestandenen Unterstützungen sammt Nebenbezügen, so wie auch die Ritterstandsstipendien aufgehoben.

Bestimmt wurde ferner:

1. Daß der Besuch der Akademie frei und Jedem, der sich über die Vorbereitungs-Wissenschaften auszuweisen vermag, gestattet sei.

2. Den Zöglingen ohne Stipendien blieb die Wahl der Zweige, für welche sie sich ausbilden wollten, überlassen.

3. Stipendirte mußten die Lehrcurse in der vorgeschriebenen Reihenfolge hören.

4. Zur Erlangung eines Stipendiums waren entsprechende Zeugnisse über den Besitz der Vorbereitungs-Wissenschaften, über gute Sitten und über die Mittellosigkeit erforderlich.

5. Der Genuß des Stipendiums dauerte während des Be-

suches der Lehrcurse und des vierten praktischen Verwendungsjahres.

6. Nach Vollendung der theoretischen und praktischen Ausbildung entstand erst die Fähigkeit zum Eintritte in den Staatsdienst und zur Beeidung. Mit Adjuten wurden die fähigsten, mittellosen, austretenden Zöglinge, oder unentgeldlich dienenden Prakticanten betheiligt.

Die Verleihung der Stipendien geschah wie seit jeher allerhöchsten Orts, nach Vernehmung der Akademie-Direction.

Das Contrahiren der ersten 2 Jahrgänge. Jenen in die Akademie eintretenden Zöglingen, welche sich über die mit entsprechendem Erfolge an einer deutsch-erbländischen Universität zurückgelegten Studien ausweisen konnten, wurde zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1836 der sogleiche Eintritt in den 2. Jahrgang unter der Bedingung bewilliget, daß sie sich einer summarischen Prüfung aus allen Gegenständen des 1. Jahrganges unterziehen. Von dieser Ueberprüfung der absolvirten Juristen wurde übrigens später, im Jahre 1842, abgegangen und ist ihnen, wofern sie die philosophischen Studien gut absolvirt hatten, auch ohne Prüfung der Eintritt in den 2. bergakademischen Jahrgang gewährt worden.

Galizische Salinen-Stipendien. Für Studirende an der Akademie, welche sich nach Absolvirung der Collegien dem Dienste bei den galizischen Salinen zu widmen entschlossen, hat die hohe k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen mit Decret vom 6. Juli 1836 sechs Stipendien zu 200 fl. C. M. jährlich genehmigt.

Stipendirte Bergeleven werden zur Anhörung der Forstcollegien verhalten. In Anbetracht dessen, daß für den Montanbeamten die Kenntniß der Pflege und zweckmäßigen Benützung der zum Bergwerksbetriebe bestimmten Forste und der darin vorkommenden Holzgattungen nicht nur von großem Nutzen, sondern in manchen Dienstkategorien sogar unentbehrlich sei, hat die hohe Hofkammer im Münz- und Bergwesen mit dem Decrete vom 22. November 1836, Z. 14183 den stipendirten Bergakademisten die Anhörung der Forstcollegien und die Ablegung der Prüfungen aus den Forstwissenschaften zur

Pflicht gemacht. Im Jahre 1837 wurde diese Verpflichtung auch auf die stipendirten Hofbuchhaltungs-Prakticanten ausgedehnt.

Kategorie der Frequentanten. Da die Bergakademie schon seit dem Jahre 1832 ganz freigegeben war, so war es natürlich, daß sich auch solche zur Aufnahme an dieselbe meldeten, welche die vorgeschriebenen philosophischen Studien nicht absolvirt hatten, und die Lehrgegenstände nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge, oder aber bloß einige derselben zu hören beabsichtigten. Diese Kategorie von Hörern wurde im Jahre 1837 genehmigt und erhielt zufolge Hofdecretes vom 22. Mai 1837, Zahl 6434 die Benennung „freiwillige Frequentanten", wohingegen jene, welche den Lehrcurs in der systemmäßigen Reihenfolge anhörten, „ordentliche Bergakademiker" genannt wurden. Zu den Frequentanten wurden auch jene gerechnet, welche zwar die philosophischen Vorbereitungs-Wissenschaften zurückgelegt hatten, dagegen aber die bergakademischen Studien nicht ordnungsmäßig, sondern nach eigener Wahl entweder nur theilweise, oder auch ganz zu beenden dachten.

Für die Frequentanten waren Anfangs bloß Collegial-Prüfungen vorgeschrieben; später, im Jahre 1838, wurden sie zwar zu öffentlichen Prüfungen zugelassen, erhielten jedoch keine Absolutorien, sondern bloß Studienzeugnisse.

Bei dieser Gelegenheit fiel auch der Unterschied zwischen jenen, welche erklärten, auf Aerarial-Dienste keine Ansprüche machen zu wollen und anderen Zöglingen weg, und waren in der Folge derlei Verzichtserklärungen deshalb nicht mehr entgegenzunehmen gewesen, indem der Staatsverwaltung keine Verpflichtung oblag, irgend einen Collegianten in öffentliche Staatsdienste aufzunehmen.

Die Forstlehranstalt wird der Bergakademie gleichgestellt. Der Umstand, daß die Berg- und Forsteleven nicht gleichmäßig behandelt wurden, brachte manches Nachtheilige mit sich. Beide Arten von Zöglingen brachten zwar dieselbe Vorbildung mit sich, die Bergzöglinge schloßen jedoch mit einem Verwendungsjahr, während bei den Forsteleven dieses praktische Jahr dem Eintritte in die Akademie vorangehen mußte. Die Bergeleven nahm das Oberstkammergrafenamt auf, die Forsteleven die königl. ung. Hofkammer. Jedem Bergzögling stand

es frei, zugleich die Forstcollegien zu hören, trat aber ein Forstzögling zum Bergwesen über, was möglich war, so mußte er behufs seiner Ausbildung 5 Jahre an der Akademie verbleiben. Wollte ein Bergeleve ganz zum Forstwesen übertreten, so hinderte ihn hierin der Mangel der praktischen, forstlichen Vorbildung. Die Bergakademiker waren endlich verpflichtet, Doppie und Civilbaukunde zu hören, die Forsteleven, welche diese Gegenstände ebenso nöthig brauchten, nicht.

Die Beseitigung dieser Ungleichförmigkeit wurde im Jahre 1838 angestrebt und später auch erreicht. Die Forstlehranstalt wurde nämlich der Bergakademie einverleibt und gleichgestellt. Beide so vereinigten Hochschulen führen seit dieser Zeit den Titel: Berg- und Forstakademie.

Uniformirung der akademischen Eleven. Da das Bergkleid nur insoferne, als mit demselben die classenmäßigen und sonst vorschriftsmäßigen Abzeichen in Verbindung gebracht werden, die Natur eines Staatsuniformkleides annimmt, so nahm die hohe Hofstelle laut Decretes vom 20. März 1838, Z. 3421 keinen Anstand, den akademischen Eleven das Tragen dieses Kleides, als einer dem Bergmannsstande von Alters her eigenthümlichen Tracht, jedoch mit Hinweglassung aller, den Beamten allein zukommenden Abzeichen, zu bewilligen. Obschon bei Anschaffung desselben jeder Zwang zu vermeiden gewesen war, so wünschte man dennoch, daß hierin eine Gleichförmigkeit beobachtet, und jeder unpassende Aufwand vermieden werde.

Reorganisation der Berg- und Forstakademie im Jahre 1846.

Organisations-Statut.

Das seit Jahren mit Sehnsucht erwartete Organisations-Statut der Schemnitzer Montan-Akademie erhielt am 6. October 1846 die Allerhöchste Sanction. Nach diesem Statute wurde:

1. Die bis zum Jahre 1846 systemisirt gewesene Anzahl von Lehrkanzeln um zwei vermehrt, somit ist für die Zukunft die ohnehin bereits provisorisch bestandene Anzahl von sechs Lehrkanzeln belassen worden. Alle Professoren erhielten den Rang von k. k. wirklichen Bergräthen und wurden bezüglich des Gehal-

tes in zwei Classen gereiht; für die drei älteren Professoren ist nämlich ein Gehalt von 1500 fl. und für die drei jüngeren von 1200 fl. C. M. bemessen worden. Hinsichtlich der Vorrückung aus der niederen in die höhere Gehaltsclasse hatten jene Normen zu gelten, welche in allen ähnlichen Fällen bei gleichen Dienst- aber verschiedenen Gehaltskategorien beobachtet werden.

Die Emolumente der Professoren blieben, wie sie nach dem ursprünglichen Status gewesen waren; sie bestanden:

a) in freier Wohnung, oder in einem Quartiergelde von 10% des bezüglichen Gehaltes.

b) in 36 Klafter Brennholz zu 2 fl. 30 kr. oder 90 fl. und

c) in einem Zentner Unschlitt zu 13 fl. 20 kr. für die drei jüngeren, wogegen die drei älteren Professoren, mit 1500 fl. Gehalt, im Bezuge von zwei Zentnern Unschlitt nach Maßgabe der ursprünglichen Systemisirung verblieben.

2. Die Aufgaben dieser 6 Professoren blieben die bisherigen mit der Modification, daß

a) Dem Professor der Mathematik auch der Vortrag über höhere Mathematik,

b) jenem der Chemie, des Probir- und Hüttenwesens auch die Vorlesung über das Salzsudhüttenwesen und über Münztechnik,

c) dem Professor der Mineralogie und Geognosie der Vortrag über Paläontologie,

d) dem Professor der darstellenden Geometrie und des Zeichnungsunterrichtes die Vorlesungen aus der Civilbaukunde zur Pflicht gemacht wurden.

e) Der Professor der Bergbaukunde, Markscheiderei, Bergmaschinenlehre und des Bergrechtes wurde zwar von dem Vortrage dieses letzteren entbunden, dagegen fiel ihm zu: der Unterricht im praktischen Markscheidsfache und im bergmännischen Mappiren, welchen er mit seinem Assistenten zu leiten und zu überwachen hatte.

3. Die Stelle des Forstprofessors-Adjuncten, welche bis dahin provisorisch war, wurde mit der permanenten Verpflichtung der Ueberwachung und Besorgung der akademischen Bibliothek, für definitiv erklärt, und für diese in die neunte Diä-

ten=Classe eingereihte Bedienstung ein Jahresgehalt von 700 fl. C. M.
ein Quartiergeld . . . . „ 70 „ „
dann 18 Klafter Holz à 2 fl. 30 kr. . . . „ 45 „ „
und 1 Zentner Unschlitt . . . . „ 13 „ 20 kr.
genehmigt.

4. Schrieb das Statut vor, daß der Vortrag über Bergrechnungs=Wissenschaften so wie bis nun auch ferner durch den jeweiligen Buchhalter, jener über die Bergrechte und Proceßordnung durch einen dazu geeigneten Assessor des Schemnitzer Berggerichtes, und über Geschäftsstyl und Kanzleiordnung durch den Secretär des Oberstkammergrafenamtes zu besorgen sei. Für jeden dieser drei Fachdocenten wurde eine Remuneration von jährlichen 200 fl. festgesetzt.

5. Für jede Lehrkanzel wurde ein Assistent bewilligt; da jedoch für die Forstlehrkanzel, wie schon oben gesagt wurde, ein Adjunct bewilligt war, so beschränkte sich die Zahl der Assistentenstellen auf fünf. Die Dotation der in die 11. Diätenclasse eingereihten Assistentenstellen betrug:

An Besoldung . . . . 400 fl. C. M.
Quartiergeld . . . . 40 „ „
dann 6 Klafter Holz à 2 fl. 30 kr. . . . . 15 „ „

6. Was die Organisation der Akademie in administrativer Hinsicht betrifft, so verfügte das Statut, daß die sechs Professoren und Bergräthe als eben so viele stimmfähige Glieder, unter dem Vorsitze des jeweiligen Oberstkammergrafen, als gleichzeitigen permanenten Directors der Akademie, ein eigenes, selbstständiges, dem Oberstkammergrafenamte coordinirtes Collegium (Senat) unter der Benennung k. k. Berg= und Forstakademie=Direction zu bilden haben, dessen Aufgabe es sein soll, alle, das Akademiewesen in jeder Beziehung betreffenden Fragen und Gegenstände in derselben Art und Weise zu behandeln und zu erledigen, wie dieß bis zu jener Zeit bei dem königl. Oberstkammergrafenamte der Fall gewesen war. Dem Oberstkammergrafen und Akademie=Director blieb es unbenommen, wenn er es dienstförderlich erkennen sollte, ausnahmsweise einen oder den anderen Stimmführer des einen Senates zu speciellen Berathungen des anderen beizuziehen.

Ebenso blieb es dem Director anheimgestellt, unter allen

Professoren den hiezu geeignetsten zum Referenten des akademischen Senates vorzuschlagen und um die Bestätigung seiner Wahl nachzusuchen.

Die Akademie-Direction hatte ferner alle ihre unterthänigsten Vorträge an Seine Majestät, und zwar unmittelbar zu Händen der Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu erstatten, und rücksichtlich ihres Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung und Disciplin und alle in ihren Geschäftsumfang gehörenden Fragen, unverändert dieselben Grenzen zu beobachten, welche dem k. Oberstkammergrafenamte bisher vorgezeichnet waren.

Diese Trennung des k. Oberstkammergrafenamtes in zwei von einander unabhängige, selbstständige Senate, übte übrigens keinerlei Einfluß auf das Kanzleipersonale, welches angewiesen wurde, sämmtliche Kanzlei-Geschäfte der Akademie nach wie vor zu besorgen.

In den Normen bezüglich der Aufnahme, Prüfung und Behandlung der akademischen Zöglinge überhaupt, trat durch die Genehmigung des neuen Organisations-Statutes keine Aenderung ein, sondern die Handhabung der Disciplin hatte wie vor der Reorganisation auch in Hinkunft nach denselben Grundsätzen und akademischen Statuten stattzufinden gehabt.

Grundsätze des Lehrplanes von 1846.

Nach dem Inhalte des Hofdecretes vom 19. October 1846, Z. 14987, womit das Allerhöchsten Orts genehmigte Organisations-Statut für die Berg- und Forstakademie, dessen Inhalt so eben erörtert wurde, an das k. n.-ung. Oberstkammergrafenamt herabgelangte, erhielt letzteres zugleich den Auftrag, einen zweckmäßigen Studienplan so wie eine Lehrstunden-Eintheilung zu berathen und zu entwerfen.

Bei dem Entwurfe des Lehrplanes, welchen wir, da er zur That wurde, später folgen lassen, wurde mit Rücksicht auf früher erfolgte Bestimmungen, ferner auf den damaligen Bestand, so wie auch auf das allseitig anerkannte Bedürfniß als Grundsatz ausgesprochen:

1. Daß die Studienzeit sich für Bergeleven auf 4 Jahre und für Forsteleven auf drei Jahre ausdehnen soll.

2. Nach den damaligen Erfahrungen entstand eine Ueberbürdung der studirenden Jugend oder eine Vernachlässigung gewisser Studien, wenn in einem Semester mehr als 2 Prüfungen abzulegen waren. Als weiterer Grundsatz wurde daher angenommen, daß in keinem Semester mehr als zwei Studien, die Zeichnungs-Uebungen nicht mitgerechnet, eingereiht werden sollen.

3. Da es den größten Vortheil gewährt, wenn der praktische Unterricht mit den wissenschaftlichen Vorträgen Hand in Hand geht, so wurden alle Studien so vertheilt, daß Theorie und Anwendung mit einander verbunden blieben.

4. Um eine zweckmäßige Reihenfolge der Studien, ein logisches Fortschreiten von den allgemeinen Grund- oder Vorbereitungswissenschaften zu den eigentlichen technischen Fachstudien herbeizuführen, wurden die Hauptstudien in nachstehender Weise aneinander gereiht:

a) Für Berg- und Forsteleven: Mathematik, Physik, Mechanik, Chemie.

b) Für Bergeleven insbesondere: Mineralogie, Geognosie, Paläontologie, Bergbaukunde, Markscheidekunde, Bergmaschinenlehre, Probir- und Hüttenkunde.

c) Für Forsteleven insbesondere: Gebirgs- und Bodenkunde, Botanik, Zoologie, Productionslehre, Vermessungslehre, Verwaltungslehre.

Daß die Mathematik, Physik und Mechanik für alle technischen Fächer unumgänglich nothwendige Vorbereitungs-Wissenschaften sind, hatte man schon längst anerkannt, weßhalb dieselben schon nach dem früheren Lehrplane an der Berg- und Forstakademie für alle Zöglinge ohne Unterschied vorgetragen wurden.

Auch die Chemie, welche bis zum Jahre 1846 bloß für Bergeleven als obligater Gegenstand vorgeschrieben war, wurde mit richtigem Kennerblicke als ein dem gebildeten Forstmanne unentbehrliches Studium anerkannt, und ist daher hierauf im Studienplane Bedacht genommen worden.

Diese sehr zeitgemäße Aufnahme der chemischen Wissenschaft als Vortragsgegenstand für Forsteleven begründete man wie folgt:

„Die Forstbotanik muß den Forstmann mit den in den Holzgewächsen vorkommenden Pflanzenstoffen, welche die Verwendbarkeit

des Holzes und die Gewinnung forstlicher Nebennutzungen bestimmen und deren chemische Beschaffenheit man bereits wissen soll, bekannt machen. Die zweckmäßige Behandlung der Wälder bedingt die Kenntniß der Lebensgesetze der Holzgewächse, welche ohne chemische Vorbegriffe nicht erlangt werden kann; die forstliche Gebirgs- und Bodenkunde ist insbesondere in dem agronomischen Theile fast nur angewandte Chemie; die Forsttechnologie ist ebenfalls als solche zu betrachten. Die Theorie der Holzverkohlung, der Theerschwellerei, der Terpentingewinnung, der Kienrußschwellerei, der Pottaschensiederei, der Benützung der Gärberlohe u. s. w. können ohne chemische Kenntnisse der Schüler gar nicht gelehrt werden. Es ist aber sicherlich höchst unzweckmäßig, wenn der Professor der Forstwissenschaften erst chemische Vorlesungen halten soll, um die weiteren Vorträge verständlich zu machen, abgesehen davon, daß es an Zeit hiezu gebricht, und dadurch Anderes zurückbleiben muß."

Was die übrigen berg-, hütten- und forstmännischen Vorbereitungs- und Fachstudien betrifft, so wurde ihre Reihenfolge nach dem bis zum Jahre 1846 bestandenen Studienplane größtentheils eingehalten. Nur hinsichtlich der Bergbau- und Hüttenkunde trat eine Aenderung in so ferne ein, als man es für räthlich hielt, die Vorträge über Bergbaukunde jenen über Markscheidekunst vorauszuschicken, und als es ferner zweckmäßig erschien, die Hüttenkunde, welche bis dahin im zweiten Jahrgange unmittelbar nach der Chemie gelehrt wurde, vielmehr in das zweite Semester des vierten Jahrganges zu verlegen. Zur Begründung dieser fürgewählten Ordnung wurde vorgebracht:

„Bergbaukunde und Markscheidewissenschaft stehen in einem solch' innigen Verbande, daß es fast gleichgiltig ist, ob man den Unterricht in der Einen oder der Anderen vorangehen oder nachfolgen läßt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Professor der Bergbaukunde und Markscheidekunst letztere nunmehr theoretisch und praktisch lehren soll, und daß er die zu den praktischen Uebungen erforderliche Zeit füglich nur dann gewinnen kann, wenn er die Bergbaukunde vor der Markscheidekunde vorträgt, wodurch viele Vorkenntnisse in der Ersteren erlangt werden, welche es gestatten, die Markscheidekunde abzukürzen, und die auf diese Weise gewonnene Zeit für den praktischen Unterricht zu benützen. Uebri-

gens fällt auch in Folge der fürgewählten Reihenfolge die Bergbaukunde in ein Sommersemester, was der praktischen Verwendungen im Aufbereitungswesen wegen unumgänglich nöthig ist.

Die nutzbaren Mineralien und Erze werden ferner zunächst durch den Bergbau gewonnen, in den Aufbereitungsstätten zerkleinert, geläutert und für die Verschmelzung vorbereitet, und meist erst bei den Hüttenwerken zum verwendbaren Producte verarbeitet. Der Hüttenproceß und die betreffende Manipulation sind also der zuletzt eingreifende Theil bergmännischer Industrie, und es ist daher nur folgerichtig, auch den Unterricht hiernach einzurichten. Insbesondere kommt aber auch noch zu bedenken, daß die praktischen Verwendungen im Hüttenwesen, wegen der Entfernung, in welcher die Hüttenwerke von einander vorkommen, eine zeitweise Unterbrechung der Vorträge bedingen, und daß aus dieser Ursache und wegen der gewünschten Verbindung des theoretischen und praktischen Unterrichtes die Hüttenkunde in einem Semester gelehrt werden sollte, welches weniger Zeit zu anderen Studien in Anspruch nimmt. Dieß kann aber ohne mehrfache Anstände nur das letzte Semester sein, indem sich in jedem anderen, in welches die Hüttenkunde möglicher Weise eingereiht werden könnte, zu vielerlei Vorträge und Beschäftigungen nahe aneinander drängen möchten, und zwar hauptsächlich darum, weil die Hüttenkunde mineralogische Kenntnisse bedingt und die Zeichnungsübungen in den ersten Jahren statthaben müssen, damit sie für die technischen Fächer wirklich fruchtbringend werden. Es ist übrigens kein Nachtheil, sondern ein offenbarer Vortheil, wenn in der Hüttenkunde, in Folge ihres späteren Vortrages, die chemischen Principien der größeren Gründlichkeit wegen wiederholt durchstudirt werden müssen."

Im Weiteren wurde es beim Entwurfe des Studienplanes für nöthig erkannt, die darstellende Geometrie, als Grundlage des geometrischen und Perspectiv-, dann des Bau- und Maschinenzeichnens, so wie zum Anfertigen von Grubenkarten, gleich nach der Mathematik einzureihen; — die Civilbaukunde und den Grundriß der Forstkunde nach den physikalischen, chemischen und mineralogischen Studien platzgreifen zu lassen, da sie diese Studien zum Theil voraussetzen; — das Bergrecht, den Geschäftsstyl und die Verrechnungskunde aber, indem

sie größtentheils technische Kenntnisse fordern, in die letzten Semester zu verschieben.

5. Rücksichtlich des Zeichnungsunterrichtes wurde als Grundsatz aufgestellt, daß er bis zu seiner Beendigung durch alle Semester fortzusetzen sei, da dieß die erforderliche, entsprechende Einübung nothwendiger Weise bedinge und bei der erfolgten Reorganisirung der Akademie auch allerhöchsten Orts ausgesprochen wurde. Er habe ferner den Vortrag der technischen Fächer möglichst zu unterstützen und sich auf das Situationszeichnen, auf das geometrische und Perspectiv-Zeichnen als Vorbereitung für das weitere Bau- und Maschinenzeichnen, so wie das Anfertigen von Grubenkarten auszudehnen. Für zweckmäßig erachtete man auch, daß das Bauzeichnen nach dem Vortrage über Civilbaukunde gelehrt werde und sich erst an das Bauzeichnen das Maschinenzeichnen anschließe, weil die Aufstellung von Maschinen stets mit Baulichkeiten verbunden ist. Den Schluß des Zeichnungs-Unterrichtes hatte endlich das bergmännische Mappiren zu bilden, welches neben dem Vortrage der Markscheidekunde zu lehren gewesen war.

6. Als ein fernerer Grundsatz wurde festgehalten, daß nach Maßgabe des bewilligten neuen Personal-Status, und der, den einzelnen Professoren zugewiesenen Lehrgegenstände, diese so zu vertheilen seien, daß alle Professoren ziemlich gleichmäßig beschäftigt werden, und daß hiedurch zugleich dem Unterrichte der möglichst größte Vortheil erwachse. In dieser Beziehung ward es insbesondere für dringend nöthig erkannt, daß dem Professor der Mineralogie und Geologie, welchem im zweiten Semester des zweiten Jahrganges bloß 5 Stunden in der Woche zu Vorlesungen über Mineralogie zugewiesen waren, auch der Vortrag über allgemeine Naturgeschichte, Gebirgs- und Bodenkunde für Forstzöglinge zugetheilt werde.

Für die Civilbaukunde wurde als Vortragszeit ein Semester mit täglich einer Vortragsstunde eingeräumt; dagegen hielt man es für nothwendig, für die Geognosie und Petrefactenkunde, mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Bergmannes, so wie auf die Wichtigkeit und Ausdehnung dieser Wissenschaften, die Vortragszeit auf ein Semester mit wochentlich 10 Vortragsstunden festzusetzen.

Dem Vortragenden des Grundrisses der Forstkunde für Bergeleven wurde ein Semester mit täglich einer Vortragsstunde aus dem Grunde zugewiesen, damit derselbe auch das Verkohlungswesen und die Torfwirthschaft in seine Vorträge aufnehmen könne. Die Probir- und Hüttenkunde ist gewiß eines der umfangreichsten Studien, weßhalb man auch für zweckmäßig erachtete, wenn der Professor dieser Wissenschaft bei der Betrachtung der Feuerungsstoffe nicht erst die Verkohlung des Holzes und die Gewinnung des Torfes berücksichtigen muß.

Für die Vorträge über Bergrechte, Geschäftsstyl und Bergrechnungswissenschaft wurden endlich wochentlich 3 Stunden durch ein Semester für vollkommen genügend erklärt.

7. Was die praktischen Uebungen anbelangt, so sprach man allenthalben die Verfügung aus, daß diese abtheilungsweise vorzunehmen, und wo es die Umstände fordern, auch auf ganze, ja selbst auf mehrere Tage auszudehnen seien. Weil jedoch die Arbeiten im chemischen Laboratorium, welche behufs des Unterrichtes in der Chemie statthaben, dieses ausgedehnte, schwierige Studium ganz besonders unterstützen und sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, so wurde, weil es leicht ausführbar erschien, in das betreffende Semester kein anderweitiges theoretisches Studium eingereiht.

Schließlich bekamen der Lehrplan und die Lehrstunden-Eintheilung eine solche Einrichtung, daß für den besonderen Fall, als ein Zögling sowohl die Bergwesens- als auch die forstlichen Studien als ordentlicher Zuhörer absolviren wollte, dieß keineswegs unmöglich war, nur mußte so ein Individuum 1 Jahr länger an der Akademie bleiben, um im letzten Jahre den dritten forstlichen Lehrcurs frequentiren zu können.

Lehrstunden-Eintheilung der Berg- und Forstakademie vom Jahre 1846.

I. Jahrgang.

I. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Algebra und Geometrie, einschließlich der nöthigsten Theorien aus der höheren Mathematik; für Berg- und Forstakademiker.

An denselben Tagen Nachmittags ebenfalls durch zwei Stunden: Mathematische Uebungen und Repetitionen, welche theils durch den betreffenden Professor selbst, theils durch dessen Assistenten abzuhalten waren.

Ferner täglich Vormittags durch zwei Stunden mit kührenweiser Eintheilung der Schüler: Elemente des Zeichnungs-Unterrichtes, dann Anfertigung von Situationsplänen; für Berg- und Forstakademiker.

Die Classification erfolgte: 1. aus der Algebra und Geometrie; 2. aus dem Situationszeichnen.

II. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Physik und Mechanik mit besonderer Berücksichtigung des berg- und forstmännischen Bedürfnisses; für Berg- und Forstakademiker.

An denselben Tagen Vormittags durch eine Stunde: Darstellende Geometrie; für alle Schüler gemeinschaftlich.

Nachmittags kührenweise Verwendungen in physikalisch-mechanischer Beziehung, dann Uebungen in der darstellenden Geometrie.

Die Classification erfolgte: 1. aus der Physik und Mechanik; 2. aus der darstellenden Geometrie.

II. Jahrgang.

I. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Allgemeine Chemie mit besonderer Berücksichtigung des berg- und forstmännischen Bedürfnisses; für Berg- und Forstakademiker. Nachmittags abwechslungsweise Verwendungen im chemischen Laboratorium.

Ferner täglich durch zwei Stunden kührenweise Uebungen im geometrischen und Perspectivzeichnen als Vorbereitung für das Bau- und Maschinenzeichnen.

Die Classification des Fortganges hat sich in diesem Semester lediglich auf die Chemie beschränkt, da das geometrische und Perspectivzeichnen auch in dem zweiten Semester fortgesetzt wurde, und hiernach erst am Ende des ganzen betreffenden Lehrcurses zu classificiren war.

II. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch eine Stunde: Mineralogie für die Bergakademiker; ferner durch denselben Professor ebenfalls durch eine Stunde: Mineralogie und Geognosie (Gebirgs- und Bodenkunde) nebst einer Einleitung in die Naturgeschichte (Allgemeine Naturgeschichte) für Forstakademiker; dann abermals durch eine Stunde: Civilbaukunde, einschließlich des dem Berg- und Forstmanne Nöthigsten aus dem Wasser- und Straßenbau; für Berg- und Forstakademiker.

Nachmittags abwechslungsweise Verwendungen im Mineraliencabinet; dann mineralogisch-geognostische Ausflüge, wozu auch Ferialtage, u. z. ganze Tage benützt werden konnten, endlich führenweise Uebungen im geometrischen und Perspectivzeichnen als Vorübung für das Berg- und Maschinenzeichnen.

Die Classification erfolgte: 1. für die Bergakademiker aus der Mineralogie, und für die Forstakademiker aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Gebirgs- und Bodenkunde; 2. aus der Civilbaukunde; 3. aus dem geometrischen und Perspectivzeichnen, mit Rücksicht auf die Fortschritte des ganzen Jahres.

III. Jahrgang.

I. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Geognosie und Petrefactenkunde mit steter Berücksichtigung des bergmännischen Bedürfnisses, also mit vorzugsweiser Beachtung der besonderen Lagerstätten, deren Auffindung und Bestimmung, und einschließlich der bergmännischen Terminologie; für die Bergakademiker.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch eine Stunde: Grundriß der Forstkunde, einschließlich des Verkohlungswesens und der Torfwirthschaft; für Bergakademiker.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Forstnaturkunde (Botanik und Zoologie) und forstliche Productionslehre (Nachzucht, Benützung, Pflege der Wälder) für die Forstakademiker, welche zugleich mit den Bergakademikern des 4. Jahrganges die Vorträge über Geschäftsstyl und Kanzleiordnung zu frequentiren hatten.

An denselben Tagen durch zwei Stunden sowohl für die Berg- als Forstakademiker führenweise Uebungen im Bauzeichnen und Ausfertigung von Bauplänen.

Die Bergakademiker hatten sich ferner während der Nachmittage abtheilungsweise im geognostischen Cabinete und in forstlicher Beziehung zu verwenden, so wie auch geognostische Ausflüge und Grubenbefahrungen mit vorzugsweiser Berücksichtigung der besonderen Lagerstätten, theils an einzelnen Nachmittagen und theils an Ferialtagen, und zwar mit Benützung der ganzen Tage, vorzunehmen.

Die Forstakademiker waren verhalten, in ähnlicher Weise die forstlichen praktischen Uebungen zu machen.

Die Classification geschah: 1. für die Bergakademiker aus der Geognosie und Petrefactenkunde, und für die Forstakademiker aus den einzelnen Haupttheilen der Forstwissenschaft; 2. für Bergakademiker aus dem Grundrisse der Forstkunde, und für die Forstakademiker aus dem Geschäftsstyle und der Kanzleiordnung; 3. aus dem Bauzeichnen.

II. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Bergbaukunde (eigentlicher Grubenbau und Aufbereitung der nutzbaren Mineralien); für die Bergakademiker.

Wochentlich dreimal Vormittags durch eine Stunde: Bergrechte und Proceßordnung; für die Bergakademiker.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Forstverwaltungslehre (Wirthschafts-Einrichtung und Ertragsbestimmung der Forste, Geschäftsführung, Forstpolizeilehre) und Forstvermessen; für die Forstakademiker.

An denselben Tagen durch zwei Stunden sowohl für Berg- als Forstakademiker führenweise Uebungen im Maschinenzeichnen und Ausfertigung von Maschinenplänen.

Die Bergakademiker hatten sich ferner während der Nachmittage abtheilungsweise im Grubenwesen und bei den Erz-Aufbereitungsanstalten zu verwenden, so wie hiezu auch einzelne Ferialtage und solche Tage, an welchen das Bergrecht nicht vorgetragen wurde, im Einverständnisse des Professors der Bergbaukunde und des Professors der Zeichnungskunde, mit Benützung der ganzen Tage, bestimmt werden konnten.

Die Forstakademiker hatten in ähnlicher Weise die forstlichen praktischen Uebungen zu machen und es durfte mit Bewilligung des Akademie-Directors von dem Professor und seinen Schülern, mit längstens 14tägiger Unterbrechung der Collegien, auch ein größerer Ausflug in die entfernteren Waldgegenden vorgenommen werden.

Die Classification erfolgte: 1. für die Bergakademiker aus der Bergbaukunde, dann aus dem Bergrechte, und für die Forstakademiker aus den einzelnen Haupttheilen der Forstwissenschaft; 2. für die Bergakademiker hinsichtlich der praktischen Verwendung im Gruben- und Aufbereitungswesen; und für die Forstakademiker rücksichtlich der praktischen Verwendung im Forstwesen; 3. aus dem Maschinenzeichnen.

IV. Jahrgang.

I. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Markscheidekunde und Bergmaschinenlehre.

Wochentlich dreimal Vormittags durch eine Stunde: Geschäftsstyl und Kanzleiordnung.

An denselben Tagen durch zwei Stunden führenweise Uebung in Anfertigung von Grubenkarten und Ausfertigung betreffender Pläne Nachmittags; so wie an einzelnen Ferialtagen und an solchen Tagen, an welchen der Geschäftsstyl nicht vorgetragen wurde, auch mit Benützung der ganzen Tage, praktische Verwendung im Markscheidswesen und Kunstwesen abtheilungsweise vorzunehmen waren.

Die Classification erfolgte: 1. aus der Markscheidekunde, dann aus der Bergmaschinenlehre; 2. aus dem Geschäftsstyle; 3. aus der Anfertigung von Grubenkarten und 4. aus der praktischen Verwendung im Kunst- und Markscheidswesen.

II. Semester.

Wochentlich fünfmal Vormittags durch zwei Stunden: Probir- und Hüttenkunde, einschließlich der Metall-Einlösungs-Systeme und der Münztechnik.

Wochentlich dreimal Vormittags durch eine Stunde: Berg-Rechnungswissenschaft.

Nachmittags, an einzelnen Ferialtagen, und an solchen Tagen, an welchen die Bergrechnungswissenschaft nicht vorgetragen wurde, waren auch mit Benützung der ganzen Tage praktische Verwendungen im Probir- und Hüttenwesen vorzunehmen gewesen, wobei insbesondere die nahe gelegene Stadtgrunder Hütte besucht wurde. Desgleichen hat mit höchstens 14tägiger Unterbrechung der Collegien eine Bereisung der entfernteren Hüttenwerke, namentlich der Eisenwerke, Kupferhütten ꝛc. unter der Leitung und Führung des betreffenden Professors stattgefunden.

Die Classification erfolgte: 1. aus der Probir- und Hüttenkunde; 2. aus der Bergrechnungswissenschaft; 3. aus der praktischen Verwendung im Probir- und Hüttenwesen*).

Lehrkräfte in der II. Periode.

Beim mathematisch-mechanischen Studium und bei der Physik:

Josef Schitko, im Jahre 1809 zum Bergrathe und Professor ernannt; starb in Schemnitz am 25. November 1833 im 57. Lebensjahre.

Nach dem Tode dieses ausgezeichneten Lehrers blieb die Lehrkanzel unbesetzt und wurde bis zum Jahre 1848, wo der neue Lehrplan ins Leben trat, durch Supplenten versehen. Diese waren:

Doctor Ludwig August Krause während des Studienjahres 1833—34.

Johann Adriany als Oberbiberstollner Oberkunstmeister vom Jahre 1835 bis 1841.

Georg Graf Nyáry (Bergverwalter in Kapnik) vom Jahre 1841 bis 1848.

*) Uebungen, welche bei der Classification nicht besonders berücksichtigt wurden, sind bei der Bestimmung der Fleißclasse in Betracht gezogen worden. Die nähere Festsetzung der Zeit für die Abhaltung der Collegien war nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, hauptsächlich nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Localitäten, jedesmal nach Erforderniß von der Akademie-Direction anzuordnen gewesen. Die führenweisen Verwendungen und alle Umstände, wo die Professoren mit ihrem Unterrichte sich gegenseitig beirren konnten, waren durch gemeinschaftliches Einverständniß, nöthigenfalls durch die Akademie-Direction in Ordnung zu bringen.

Bei der chemisch-metallurgischen und mineralogischen Lehrkanzel:

Bergrath und Professor Doctor Alois Wehrle als Nachfolger des Professors Michael Höring, vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1835 *).

Die definitive Besetzung dieser Lehrkanzel geschah erst im Jahre 1846, und zwar bei jener Gelegenheit, wo auch das, die zweite Periode abschließende Organisations-Statut die Genehmigung erhielt. Bis dahin supplirten diese Lehrkanzel:

Josef Ertl, als Probirers-Adjunct bei der Zsarnovitzer Hütte, während des Studienjahres 1835—36 und des 1. Semesters 1836—37; hierauf

Josef Bachmann, Doctor der Chemie, als Controlor der Altwasser-Hütte nächst Schmöllnitz. Ist im Jahre 1840 zum prov. Professor mit den damals für Professoren systemisirt gewesenen Bezügen und im Jahre 1846 zum Bergrathe und wirklichen Professor ernannt worden. Er wirkte an der hiesigen Akademie auch noch in der neuesten dritten Periode bis zum Jahre 1852.

Die Assistentenstelle für Chemie, Hüttenkunde, Mineralogie wurde, nachdem dieser Lehrkanzel schon früher Karl Kowarcz zur Aushilfe zugetheilt gewesen war, im Jahre 1829 creirt. Nachfolger des Kowarcz, welcher als Schmöllnitzer Oberhüttenverwalter starb, waren:

Gustav Pauliny **).
Josef Ertl ***).
Georg Richter ****).
Benjamin Janikovits.
Johann Szolcsányi und
Willibald Kachelmann.

---

*) Wehrle Alois, Doctor der Chemie, war vor seiner Ernennung zum Bergrathe und Professor an der Schemnitzer Akademie, außerordentlicher öffentlicher Professor an der Wiener Universität. Er starb in Wien am 13. December 1835, wohin er durch die k. k. Wiener Hofkammer zur Abführung von Versuchen in dem eben erwähnten Jahre einberufen wurde.

**) Später als k. k. Bergrath der Pforte zur Dienstleistung zugetheilt gewesen.

***) Starb in Schemnitz als k. Bergrath und Oberhüttenverwalter.

****) Ist gegenwärtig königl. Bergrath und Oberhüttenverwalter in Schemnitz.

Bei der Lehrkanzel für Bergbaukunde, Markscheidekunst, Bergmaschinenlehre.

Johann Nep. Lang v. Hanstadt. Im Jahre 1812 zum k. k. Bergrathe und Professor ernannt, wirkte v. Hanstadt, obschon er hie und da, besonders in den letzteren Jahren seiner Dienstleistung supplirt werden mußte, bis zum Jahre 1841. Er starb im 72. Lebensjahre in Schemnitz im Jahre 1842.

Nach der Jubilirung des Professors v. Hanstadt, welche 1841 erfolgte, wurde diese Lehrkanzel suppletorisch versehen, u. z.:

Von dem gedachten Jahre bis zum 2. Semester des Jahres 1844 durch Ferdinand Landerer, Oberbiberstollner Bergverwalter.

Nach dessen Ernennung zum k. Bergrathe und Oberberg-Verwalter ist Johann Adriany, als Oberbiberstollner Oberkunstmeister, mit der Suppletur betraut worden. Adriany erhielt im Jahre 1847 diese Professur definitiv, und wirkte an der Akademie bis zum Jahre 1849 *).

Im Jahre 1839 wurde auch für diese Lehrkanzel eine Assistentenstelle bewilligt. Die akademischen Assistentenstellen sind übrigens nicht definitiv, sondern bloß provisorisch auf 3 Jahre besetzt worden, und es war mit einer Assistentenstelle verbunden: eine Besoldung von jährlichen 300 fl. und ein Verwendungs-Pauschale von 100 fl.

Als Assistenten der Bergbau- und Markscheidekunde fungirten:

Johann Saitz vom Jahre 1840 bis 1843.

Gustav Faller vom Jahre 1844 bis 1846.

Wilhelm Brujmann vom Jahre 1847 bis 1854.

Bei der Lehrkanzel der Mineralogie, Geognosie und Paläontologie.

Bei dieser, im Jahre 1841 provisorisch gegründeten Lehrkanzel wirkten:

Josef Niederrist, k. k. Schichtenmeister, als Supplent dieser prov. Professur während der Studienjahre 1841—42 und 1842—43, dann

Johann v. Pettko, Aranyidkaer Hütten-Controlor, zuerst in der Eigenschaft eines Supplenten, später, vom Jahre 1847 an-

*) Ist gegenwärtig Oberbergrath und Vorstand der k. Berg-, Forst- und Güter-Direction in Schmöllnitz.

gefangen bis in die Gegenwart, als wirklicher Bergrath und Professor.

Beim Zeichnungs-Unterrichte: Bis zum Jahre 1837 hat den Zeichnungs-Unterricht der k. Bergrath und Oberbiberstollner Markscheider Anton Seidl geleitet; er starb im Jänner 1837.

Nach dem Tode des Bergrathes Seidl setzte den Unterricht im Zeichnen Josef Marschan, als Oberbiberstollner Markscheider fort.

Im Jahre 1839 wurde die neu genehmigte Zeichnungslehrers- zugleich Professorsstelle der darstellenden Geometrie dem Assistenten des Wiener k. k. polytechnischen Institutes, Johann Hönig verliehen, und nach dessen im Jahre 1843 erfolgter Ernennung zum Professor am Wiener polytechnischen Institute, die Suppletur wieder auf den Markscheider Josef Marschan übertragen.

Zeichnungslehrers-Gehilfen waren in dieser Periode Andreas Szöcs und Josef Vischer. Die Bergprakticanten Franz Sárossy und Ignaz Siennicki versahen diese Stelle nach Vischer provisorisch.

Bei der Civilbaukunde:

Die Genehmigung zur Einführung ordentlicher Vorträge über Civilbaukunst erfolgte im Jahre 1834.

Anfangs wurde diese Wissenschaft durch den Oberbiberstollner Oberkunstmeister Johann Adriany vorgetragen; später waren die Vorträge durch einige Jahre sistirt, bis im Jahre 1841 die Vorträge auf den Zeichnungslehrer und Vortragenden der darstellenden Geometrie Johann Hönig übergingen. Nach der Ernennung des Letzteren zum Professor an der Wiener technischen Hochschule, wurde im Jahre 1844 der Unterricht in der Baukunst wieder dem Oberkunstmeister Adriany anvertraut.

Beim praktischen Markscheidefache:

So wie in der ersten, leitete auch in dieser zweiten Periode, bis zum Jahre 1847 den Unterricht im praktischen Markscheidefache der jeweilige Oberbiberstollner Markscheider, wofür er ein Honorar bezog. Es war demnach:

Bis zum Jahre 1837 Bergrath Anton Seidl, und von dem eben genannten Jahre bis 1847 Josef Marschan Lehrer des praktischen Markscheidewesens.

Die Verrechnungskunde.

Diese lehrten:

von Lucam Franz, k. Bergrath und Schemnitzer Hauptbuchhalter vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1840; hierauf

Johann Adolf Reuth, ebenfalls Bergrath und Hauptbuchhalter bis zum Jahre 1848.

Bei den Forstwissenschaften:

Seit der Gründung des Forstinstitutes im Jahre 1808 bis zum Jahre 1832 Bergrath Heinrich David Wilckens, geboren in Wolfenbüttel am 14. November 1763; starb in Schemnitz am 25. Mai 1832.

Nach dem Ableben Wilckens' supplirte diese Lehrkanzel bis zum Studienjahre 1835—36, also durch $3\frac{1}{2}$ Jahre, der Forstprofessors-Adjunct Friedrich Schmaal.

Rudolf Feistmantel zum Bergrathe und Forstprofessor im Jahre 1835 ernannt, leitete den forstlichen Unterricht bis zum Studienjahre 1847—48 *).

Forstprofessors-Adjuncten waren:

Friedrich Schmaal, war früher Concepts-Prakticant und ist im Jahre 1822 zum Adjuncten ernannt worden.

Friedrich Ignaz Schwarz, im Jahre 1837 zum Assistenten erwählt, später zum Adjuncten befördert und im Jahre 1848 zum wirklichen Professor ernannt worden.

Literarische Leistungen des Lehrkörpers in dieser Periode.

Auch von den in der zweiten Periode durch die gewesenen Professoren der Schemnitzer Akademie herausgegebenen Werken und literarischen Arbeiten verdienen mehrere hervorgehoben zu werden, und zwar gab heraus:

Bergrath und Professor Josef Schitko: „Beiträge zur Bergbaukunde, insbesondere zur Bergmaschinenlehre." 2 Bände. Wien 1833.

Bergrath und Professor Alois Wehrle: „Die Grubenwetter." 1 Band. Wien 1835.

Derselbe: „Lehrbuch der Probir- und Hüttenkunde als Leit-

*) Rudolf Ritter v. Feistmantel, k. k. Ministerialrath, wurde im Jahre 1847 zur Dienstleistung nach Wien abberufen.

faden für akademische Vorlesungen." 2 Bände Text, 1 Band Tafeln. Wien 1841.

Bergrath und Professor Johann Nep. Lang v. Hanstadt: „Anleitung zur Markscheidekunst." Pest 1835.

Bergrath und Professor Rudolf Feistmantel: „Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange und mit Berücksichtigung auf die österr. Staaten." 4 Bände. Wien 1835.

Derselbe: „Allgemeine Waldbestandestafeln." 1 Band. Wien 1853.

Derselbe: „Die politische Oekonomie mit Rücksicht auf das forstliche Bedürfniß." 1 Band. Wien 1856.

Professor Johann Hönig*): „Anleitung zum Studium der darstellenden Geometrie." 1 Band mit 26 Kupfertafeln. Wien 1845.

III. Periode.

Allgemeines.

Nach dem soeben erörterten Lehrplane begann der Unterricht an der Schemnitzer Akademie im Jahre 1848. Bei den politischen Bewegungen jedoch, welche in dem eben genannten Jahre ausbrachen, löste sich die Akademie factisch auf, indem die Zöglinge in Folge der Nationalitäts-Zwistigkeiten die Anstalt verließen, und sich in der Mehrzahl an die im Jahre 1840 gegründete steiermärkisch-ständische Montan-Lehranstalt in Vordernberg, welche am 21. September 1848 zu einer Staats-Lehranstalt erhoben wurde, begaben. Im Studienjahre 1849 wurden die Vorlesungen an der Schemnitzer Berg- und Forstakademie zwar wieder eröffnet, konnten aber nur mit Unterbrechungen fortgesetzt werden, bis sie am 16. März auf höheren Befehl ganz geschlossen wurden.

Mit dem Beginne des Jahres 1850 wurde die Akademie wieder eröffnet, jedoch war der Besuch nur ein geringer; im August 1850 waren nur 84 Zöglinge und darunter ein einziger Forstzögling da.

In diesem Jahre trat aber Josef Ritter v. Russegger zu Schemnitz in den Posten des vormaligen Oberstkammergrafen, als Berg-, Forst-, Güter- und zugleich Akademie-Director, und unter ihm gewann die Akademie allmälig einen neuen Aufschwung.

*) Ist gegenwärtig Professor am kais. polytechnischen Institute in Wien.

Im Jahre 1851 waren 133 Zöglinge vorhanden, und von da aus wechselt die Zahl zwischen 150 bis 200 jährlich.

Jenes zahlreichen Besuches, wie er bis zum Jahre 1847 war, konnte sich jedoch die Schemnitzer Akademie nimmermehr erfreuen *). Die politischen Wirren, welche, wie schon oben erwähnt wurde, vom Jahre 1848 ab, anderthalb Jahre lang die Berg- und Forstakademie in Schemnitz in Stockung erhalten hatten, und das dadurch entstandene Bedürfniß von gebildeten Berg- und Hüttenleuten in den österreichischen Staaten, bewirkten nämlich die Gründung der beiden k. k. montanistischen Lehranstalten zu Leoben in Steiermark und zu Přibram in Böhmen. Beide Anstalten zogen seit ihrer am 23. Jänner 1849 erfolgten Gründung jährlich viele Zöglinge des In- und Auslandes an sich.

Vervollkommnung des Lehrplanes vom Jahre 1846.

Bis zum Jahre 1856 haben sich in dem Lehrplane vom Jahre 1846 zu seiner Vervollkommnung nachstehende Aenderungen ergeben:

Um mit Hilfe außerordentlicher Vorträge die gründlichere Erschöpfung der im Studienplane vorgeschriebenen Vortragsgegenstände zu ermöglichen, hat über Antrag des Akademie-Directors das k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen mit dem Decrete vom 2. April 1852, Zahl 4441 bestimmt, daß:

a) Die geognostische Beschreibung der österreichischen Monarchie, dann die Krystallographie in jedem Studienjahre als außerordentlicher Gegenstand durch den Professor der Mineralogie vorgetragen werde; während mit dem Vortrage der allgemeinen Naturgeschichte, welcher bisher dem gedachten Professor obgelegen war, der Assistent für Mineralogie betraut wurde.

b) Daß der Professor der Mathematik in außerordentlichen Vorträgen die Anwendung der Stetigkeitsrechnung auf einige der wichtigsten Probleme der höheren Geometrie und der Mechanik insbesondere, dann die Theorie über die Festigkeit und den Widerstand der im Maschinenbau angewendeten Materialien behandle.

c) Daß der Assistent der chemischen Lehrkanzel unter Leitung

*) Vor dem Jahre 1848 betrug die Zahl der Berg- und Forsteleven über 300 jährlich.

des Professors für Chemie und Hüttenkunde außerordentliche Vorträge über quantitative mineralogisch = metallurgisch-analytische Chemie halte und mit derlei Vorträgen die Abführung praktischer Analysen verbinde.

d) Der Assistent für Bergbaukunde und Markscheidekunst über die Construction der Maschinen = Elemente, als Vorbereitung der Bergmaschinenlehre, außerordentliche Vorträge halte und

e) gleichmäßig mit diesen Vorträgen und zur näheren Versinnlichung derselben, der Professor des Zeichnens, der darstellenden Geometrie und Civilbaukunde denselben Zöglingen im Zeichnen der Maschinen = Elemente in außerordentlichen Stunden Unterricht ertheile; endlich

f) der Assistent für darstellende Geometrie und Baukunst über vorbereitendes Zeichnen Vorlesungen halte.

Ferner waren nach dem bestandenen Studienplane nur die ordentlichen Bergzöglinge zur Prüfung aus der Verrechnungskunde verpflichtet; die ordentlichen Forstzöglinge aber waren davon befreit. Erst aus Anlaß der, der Akademie-Direction mit dem Decrete vom 22. Jänner 1853, Z. 1536 mitgetheilten Anordnung, wegen Abhaltung von Staatsprüfungen aus der Verrechnungskunde durch die zu diesem Zwecke in allen Kronländern aufgestellten Prüfungs-Commissionen, welche auf die Montan- und Forstbehörden aus dem Grunde nicht ausgedehnt wurden, weil man voraussetzte, daß an den Montan = Lehranstalten dieser Lehrgegenstand vorgetragen wird und die Zöglinge daraus Prüfung abzulegen verpflichtet sind, stellte die Akademie-Direction den Antrag: die Verrechnungskunde auch bei den ordentlichen Forstzöglingen als obligates Studium einzuführen, welcher Antrag mit dem Decrete vom 20. April 1853, Z. 4702 die Genehmigung erhielt.

Um aber den Forstzöglingen für den Zuwachs dieses Studiums auf anderer Seite eine Erleichterung zu gewähren und überhaupt den Kreis ihrer Studien auf das für ihr Fach Nothwendige zu beschränken, hat es die Akademie-Direction für angemessen erachtet, die Forstzöglinge vom Studium der Chemie in jenem großen Umfange, wie sie an der Akademie mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Berg- und Hüttenmannes vorgetragen wird, zu entheben.

Die Akademie-Direction hat hiernach den Antrag gestellt, daß den Forstzöglingen des 2. Jahrganges nur ein Auszug aus der Chemie, mit besonderer Rücksicht auf die Pflanzenphysiologie, Pflanzen-Chemie und Forsttechnologie, durch den Assistenten der Chemie durch 5 Stunden wochentlich vorgetragen werden dürfe.

Auch dieser Antrag wurde mit Decret des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1853, Z. 12368 S. V. genehmigt.

Entwurf zu einem neuen Lehrplane.

Wenn nun auch durch diese Modificationen der Plan in Etwas vervollständigt, und dadurch seiner Mangelhaftigkeit in Etwas abgeholfen wurde, reichten diese Mittel doch nicht aus, den Uebelständen zu begegnen, an welchen der Plan, nicht nur den wissenschaftlichen Anforderungen gegenüber, sondern auch nach seiner ursprünglichen Verfassung, hinsichtlich der Eintheilung der Studien in einigen Semestern, litt.

Es war daher Zeit, an die Ausdehnung des Studienplanes in wissenschaftlicher Hinsicht zu denken, so wie an die Beseitigung seiner Uebelstände die Hand zu legen.

Bis jetzt ist der Grundsatz beobachtet worden, die Eleven der hiesigen Bergakademie sowohl im Berg- als Hüttenfache gleich verwendbar auszubilden.

Diese Bedingung hielt der k. k. Ministerialrath und Akademie-Director Josef Ritter von Russegger, welcher im Jahre 1856 nach Anhörung des Professoren-Collegiums einen neuen Lehrplan entwarf, für nicht erreichbar; auch schien ihm der damals bestandene Lehrplan für die möglichst gründliche Ausbildung und somit auch für den Dienst vom Nachtheil zu sein, da die berg- und hüttenmännischen Fachstudien im Laufe der Zeit eine solche Ausdehnung erhalten haben, daß sie bei der Studien-Eintheilung, wie sie damals bestand, und bei einer Dauer der Studienzeit von nur 4 Jahren, nicht halbwegs erschöpfend vorgetragen werden können.

Von dem Grundsatze geleitet, den Fachstudien eine größere Ausdehnung zu geben, hat der genannte Akademie-Director, Ministerialrath von Russegger, in seinem Entwurfe eines neuen Studienplanes:

1. Alle Vorbereitungsstudien für Berg- und Hütteneleven in die ersten drei, für die Forsteleven in die ersten zwei Jahrgänge und die eigentlichen Fachstudien in den vierten, und bezüglich dritten Jahrgang eingetheilt.

2. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bis dahin die meisten ungünstigen Prüfungs-Erfolge im II. Semester des ersten Jahrganges stattgefunden haben, weil die Zöglinge die Prüfungen aus den schwierigen und umfassenden Gegenständen: Physik und Mechanik, dann darstellende Geometrie zu legen hatten, so erschien es nicht zweckmäßig, diese Gegenstände denselben Schülern weiters noch in ein und demselben Semester vortragen zu lassen.

Die darstellende Geometrie wurde daher in das I. Semester des zweiten Jahrganges eingetheilt; dagegen in das II. Semester des ersten Jahrganges der Geschäftsstyl und die Kanzlei-Ordnung, dann die Verrechnungskunde eingereiht. Es geschah dieß theils zum Ersatz für die darstellende Geometrie, mehr aber noch, um diese Gegenstände aus dem dritten und vierten Jahrgange, in welchen sie damals vorgetragen wurden, wegzubringen, und so für die Ausdehnung der Fachstudien mehr Zeit zu gewinnen.

3. Wurde die Feldmeßkunst, Markscheiderei, Geognosie und Petrefactenkunde für Bergeleven, und die allgemeine Naturgeschichte Gebirgs- und Bodenkunde für Forsteleven, wegen der damit verbundenen Verwendungen im Freien, aus dem Wintersemester in das Sommersemester verlegt; ebenso die Chemie und die Verwendungen im Kunst- und Aufbereitungswesen in das Sommersemester eingereiht, weil sowohl für letztere, als auch für die chemischen Experimente die längeren Tage des Sommers nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig sind.

4. Da es in Anbetracht der Zeitverhältnisse sich als nothwendig herausstellte, dem Vortrage über österreichische Forstgesetze und deren Anwendung eine größere Ausdehnung zu geben, im dritten forstlichen Jahrgange aber ohnedieß sehr viele Doctrinen von Einem Professor vorgetragen werden mußten, so wurde das Forstvermessen, welches im 3. Jahrgange eingetheilt war, in den 2. forstlichen Jahrgang aufgenommen.

5. Um den Zweck zu erreichen, die Zöglinge speciell zu Bergmännern oder Hüttenmännern auszubilden, wurde beantragt, die Zöglinge im 4. Jahrgange in Berg- und Hütteneleven

derart zu trennen, daß jene Zöglinge, welche sich nach absolvirter Akademie dem Bergwesen widmen werden, die bergmännischen Fachstudien ganz und nur einen Auszug aus der Hüttenkunde; hingegen diejenigen, welche sich dem Hüttenwesen zuwenden werden, dieses in seinem ganzen Umfange und aus den bergmännischen Fachstudien nur einen Auszug zu hören hätten; weil weder der Bergmann des Vortrages der Hüttenkunde, noch der eigentliche Hüttenmann des der Bergbaukunde, Markscheiderei, Bergmaschinenlehre in der vollen Ausdehnung dieser Wissenschaften benöthigen und weil es nur durch eine solche Trennung möglich wird, den für den Einen oder den Anderen mehr nothwendigen Fächern, eine größere Ausdehnung zu geben, wenn nicht die Studienzeit um ein Jahr überhaupt verlängert werden soll.

Damit übrigens den Zöglingen die Gelegenheit geboten werde, sich zu tüchtigen Hüttenleuten auszubilden, ist in Antrag gebracht worden:

6. Die Hüttenkunde, wie es der Stand dieser Wissenschaft erfordert, auf ein ganzes Jahr auszudehnen.

Da man es endlich für nothwendig erachtete, aus der Bergakademie auch Individuen hervorgehen zu lassen, welche einstens berufen sein sollen, höhere Amtsstufen in unserem Fache einzunehmen, so ist in dem entworfenen Studienplane

7. ein fünfter Jahrgang hinzugefügt worden, damit die Zöglinge zu gleicher Befähigung im Berg-, so wie im Hüttenwesen sich auszubilden Gelegenheit hätten. Eine fünfjährige Studienzeit würde somit auch nur jene getroffen haben, die sich eben für höhere Amtsstufen auszubilden gewünscht hätten. In diesem fünften Jahrgange hätten nämlich die gewesenen Bergeleven ausführlich die Hüttenkunde, dagegen die gewesenen Hütteneleven ausführlich die bergmännischen Fachstudien zu hören gehabt.

8. Auch außerordentliche nicht obligate Vorträge wurden in den projectirten Lehrplan einbezogen, die sich, ohne an bestimmte Jahrgänge und Semester gebunden zu sein, über den ganzen vierjährigen bergakademischen Cursus zu erstrecken gehabt hätten. Berg-, Hütten- und Forsteleven hätten nach Zulaß ihrer obligaten Studien daran Theil nehmen können.

Als solche außerordentliche nicht obligate Vorträge wurden bezeichnet: höhere Mathematik mit besonderer Rücksicht

auf Mechanik; Construction und Berechnung der Maschinenelemente; die Theorie und Gebrauch des Rechenschiebers, sowohl des gewöhnlichen, als des zur Bestimmung der Functionen der Gebläseluft eingerichteten; geognostische Monographie einzelner Theile des Kaiserstaates; montanistische Statistik des Kaiserstaates; quantitative chemische Analyse, praktisch durchgeführt im Laboratorium, mit besonderer Rücksicht auf Mineralien und Hüttenproducte; praktische Uebungen in der Arbeit auf dem Gestein, in der kunstgerechten Handhabung der Sichertröge u. s. w. Dieser außerordentliche Unterricht wäre zu ertheilen gewesen durch Professoren, Adjuncten, Docenten, Assistenten und in Bezug auf praktische Manipulationsübungen auch durch solche Montanbeamten, welche nicht zum systemmäßigen akademischen Lehrkörper gehörten.

9. Damit der Vortrag der wichtigeren Gegenstände ohne Vermehrung der Studienjahre eine größere Ausdehnung erhalte, wurde beantragt, die Donnerstage als Ferialtage aufzuheben.

Nach diesem projectirten Lehrplane stellte sich dem damals bestandenen gegenüber die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen Professors für die Hüttenkunde heraus; ferner wäre den Professoren für Hüttenkunde, Bergbaukunde und Forstkunde, die nach diesem Entwurfe eine größere Ausdehnung ihren Vorträgen hätten geben müssen, zum gleichzeitigen Vortrage der Auszüge aus ihren Fachwissenschaften, nebst den systemisirten Assistenten, Jedem ein Adjunct zuzutheilen gewesen.

Um endlich alle Lehrkanzeln in einem eigenen, dem Zwecke angemessenen Locale vereinigen zu können, wurde der Antrag zur Erbauung eines Akademie-Gebäudes erneuert und damit begründet, daß dadurch die vielen gemietheten, weder der wissenschaftlichen Stellung einer k. k. Berg- und Forstakademie würdigen, noch dem Zwecke, welchen die hohe Staatsverwaltung mit diesem gemeinnützigen Institute verbindet, entsprechenden Localitäten endlich werden aufgelassen werden können.

Programm
zum neuen Studienplane einer vollständigen Bergakademie des k. k. Sectionsrathes Rittinger.

Als Antwort auf den soeben erörterten Entwurf eines Lehrplanes vom k. k. Ministerialrathe Josef Ritter von Russegger muß der Erlaß des h. k. k. Wiener Finanzministeriums vom 6. August 1857, Z. 26816, betrachtet werden, welcher lautet:

„Bei der allgemein als nothwendig anerkannten Regelung des öffentlichen Unterrichtes für Berg- und Hüttenwesen, findet man sich bestimmt, den hier in 16 Exemplaren beiliegenden Entwurf an allen drei Montan-Lehranstalten einer eindringlichen freien Berathung unterziehen zu lassen.

Daran aber haben außer sämmtlichen Professoren der Lehranstalt auch noch einige Directions-Mitglieder und Manipulations-Beamte, welche der Herr Ministerialrath Ritter v. Russegger hiezu bestimmen möge, theilzunehmen.

Den Berathungen wird zugleich der hierortige k. k. Sectionsrath Peter Rittinger beiwohnen, und zu diesem Behufe gegen August an Ort und Stelle eintreffen.

Die gemeinschaftlichen Berathungen sind daher bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte zu verschieben, die beiliegenden Exemplare des Entwurfes aber sogleich an sämmtliche Berathungs-Mitglieder zur vorläufigen Einsicht zu vertheilen.

Ueber den Verlauf der Berathungen und Resultat ist ein Protokoll aufzunehmen und hieher vorzulegen.“ Wien am 6. August 1857. Für den Minister Scheuchenstuel m. p.

Peter Ritter von Rittinger, gegenwärtig k. k. Ministerialrath, ist zu diesem Zwecke, nachdem er früher in gleicher Absicht die Montanlehranstalten zu Leoben und Přibram besucht hatte, im Monate November 1857 in Schemnitz angelangt und hielt eine Reihe von Berathungen ab, bei welchen sein Programm Paragraph für Paragraph vorgelesen, besprochen und stellenweise modificirt wurde.

Die Berathungsmitglieder traten mit Rücksicht auf die in dem Programme enthaltene Begründung zur Errichtung nur einer Bergakademie diesem Paragraphe einstimmig bei, und zwar um so mehr, als es die Erfahrung eines Jahrhundertes bewiesen hat, daß zur Ausbildung montanistischer Zöglinge für die Aerarial- und Privat-Montan-Werke des österreichischen Kaiserstaates, eine einzige Akademie hinreicht und durchaus kein Grund vorhanden ist, die Staatsauslagen durch Errichtung von mehreren Akademien,

ohne Aussicht auf einen hiedurch zu erzielenden besonderen Erfolg, zu vermehren.

Reichlichen Stoff zur Erörterung bot aber jener Paragraph, welcher von dem Orte, wo die Akademie zu errichten sei, handelte. Als solcher wurde bezeichnet entweder eine Hauptstadt (am besten Wien) oder eine Provinzial-Bergstadt (Schemnitz, Přibram, Leoben).

Man sah zwar ein, daß es viel für sich hat, die Lehranstalt in eine Hauptstadt zu verlegen:

a) Weil dadurch die Lehrmittel anderer technischen Lehranstalten, so wie die großartigen Sammlungen dem montanistischen Unterrichte zu Gute kämen.

b) Weil die Professoren mit Gelehrten verwandter Fächer in Berührung kämen und auch in der Lage wären, die Bibliotheken der Hauptstadt zu benützen.

c) Weil die Lehranstalt einer viel größeren Frequenz sich erfreuen würde, indem jene, welche das Obergymnasium oder die Oberrealschule absolvirt haben, lieber in einer Hauptstadt bleiben, oder sich in eine solche hinziehen, als daß sie in eine entlegene Provinzialstadt übersiedeln, wo für arme Studirende weniger Gelegenheit vorhanden ist, durch Nebenbeschäftigung Etwas zu verdienen. Die größere Concurrenz würde aber auch eine größere Zahl besonders fähiger Individuen den montanistischen Studien zuführen; obwohl eine zu große Zahl von Schülern dem technischen Unterrichte hinderlich wird.

Dagegen sprachen für Verlegung der Akademie in eine Provinzial-Bergstadt:

a) Die wohlfeilere Subsistenz.

b) Weniger Zerstreuung für junge Leute.

c) Insbesondere der Anschauungsunterricht. Für eine technische Specialschule wie die Bergakademie, ist es von großer Wichtigkeit, daß der theoretische Unterricht ununterbrochen, Schritt für Schritt durch praktische Anschauungen und Uebungen begleitet werde; für die Professoren muß also die Möglichkeit vorhanden sein, ihre Vorträge stets durch praktische Demonstrationen unterstützen, für die Zöglinge aber, das Vorgetragene stets praktisch üben, und beziehungsweise beobachten zu können; weßhalb den Lehrvorträgen stets auch Besichtigungen von Werks-

Anlagen und beziehungsweise einzelner Werkstheile und Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Grubenbefahrungen jeder Art, Beobachtungen der verschiedenen Hüttenprocesse, Grubenvermessungen und Uebungen in allen Manipulationen u. s. w. auf dem Fuße folgen müssen.

In dem Programme ward dieses Bedürfniß der Bergakademie ganz richtig aufgefaßt und den praktischen Demonstrationen im Studienplane eine angemessene Anzahl von Stunden gewidmet; was sich jedoch in der Residenz wegen Mangels an hiezu erforderlichen montanistischen Anlagen und Einrichtungen, kaum hätte ermöglichen lassen.

Durch die Erleichterung der Eisenbahn-Communication können zwar von der Residenz aus Excursionen auf größere Entfernungen schnell ausgeführt werden, sie müßten sich jedoch bloß auf solche beschränken, die auch bisher nach Vollendung der Vorträge bloß deßhalb unternommen zu werden pflegen, um den Zöglingen, nachdem sie bereits eine Uebersicht über die ganze Wissenschaft gewonnen haben, verschiedenartige und größere Muster vorzuführen; für den oben angedeuteten Zweck der täglichen praktischen Anschauungen und Uebungen wird jedoch die Eisenbahn-Communication schon wegen der großen Zeitversplitterung, und weil nicht zu jedem anschauungswerthen Montan-Etablissement die Eisenbahn hinführt, keine Bedeutung erlangen; „im Orte der Bergakademie und in deren nächster Umgebung müssen die Bedingungen vorhanden sein, diesem Zwecke zu entsprechen!“ war der Ausspruch und Beschluß der Berathungs-Commission.

Unter den Bergstädten konnten nur Schemnitz und Přibram wetteifern und entweder auf die eine oder die andere die Wahl fallen.

Für Přibram sprachen: Der Bestand vieler Dampfmaschinen*), die geringe Entfernung von Eisen- und Kohlenwerken, der jüngere, schöne, regelmäßige Grubenbau im Orte selbst.

Für Schemnitz dagegen wurde geltend gemacht: Der Bestand verschiedenartiger Wassersäulenmaschinen, die Mannigfaltigkeit des geologischen Baues der nächsten Umgebung, des Erzvorkom-

---

*) An solchen fehlt es gegenwärtig in Schemnitz auch nicht.

mens, der ausgedehnten nassen Aufbereitung gold-, silber-, kupfer- und bleiführender Geschicke, und des Silber-, Blei-, Kupfer-, Eisen- und Antimon-Hüttenbetriebes.

In die Waagschale fielen ferner die historischen Rechte und der Umstand, daß Ungarn an technischen Anstalten noch sehr arm ist.

Alle diese Erörterungen wegen der Wahl des Ortes waren übrigens überflüssig, da bei der Genehmigung des Lehrplanes von dem Grundsatze, „nur eine einzige vollständige Akademie bestehen zu lassen“, Umgang genommen worden ist.

Wir halten es hier für überflüssig, den ganzen Inhalt des Programmes mitzutheilen, indem die Grundprincipien und der Geist desselben dem jetzigen Lehrplane, welcher aus dem Programme entsproß, zu entnehmen sind.

Einführung des Unterrichtes über Maschinenbau. Ausdehnung der Vortragszeit für die Hüttenkunde.

Die große Bedeutung des Maschinenbaues für den Bergbau und das Hüttenwesen ist zu keiner Zeit, am wenigsten aber in den letzten Jahrzehenden, verkannt worden.

Trotzdem war die Ausbildung der Zöglinge in diesem Fache an der Schemnitzer Akademie bis zum Jahre 1860 mangelhaft; sie hörten zwar im I. Jahrgange ausführliche wissenschaftliche Vorträge über theoretische Mechanik, letztere fand jedoch in den späteren Jahren nicht viel Anwendung, da für die Bergmaschinenlehre im IV. Jahrgange im Ganzen bloß 2 Monate mit 10 Vortragsstunden in der Woche eingeräumt waren. Weil nun überdieß das Maschinenzeichnen mit dem Vortrage nicht im Einklange stand und durch einen anderen Professor tradirt wurde, so geschah es, daß die Zöglinge die Akademie verließen, ohne die gewünschte Routine im constructiven Fache, im Zeichnen von Maschinenelementen und Entwerfen von Kraft- und Arbeitsmaschinen, zu besitzen.

Im Jahre 1859 bat der k. k. Bergrath und Professor Karl Jenny um die Bewilligung zur Einführung eines praktischen Lehrcurses für Maschinenbau, welche Absicht das hohe k. k. Ministerium sowohl, als auch die Akademie-Direction als einen Fortschritt und großen Gewinn für die Ausbildung der Bergeleven ansah und mit Freude begrüßte. In dem Decrete, wo-

mit die Einführung des ordentlichen Lehrcurses für Maschinenbau, vom Studienjahre 1859—60 angefangen, die Genehmigung erhielt, wurde daher dem schon genannten Professor sowohl, der sich zur Uebernahme der Vorträge bereit erklärte, als auch dem Bergrathe und Professor Eduard Pöschl, unter dessen Mitwirkung der Unterricht zu ertheilen gewesen war, für ihre Strebsamkeit und Bemühungen um den Aufschwung und das Gedeihen des Unterrichtes, die hochortige Zufriedenheit ausgedrückt.

Das Studium des allgemeinen Maschinenbaues ist seit seiner Einführung in den II. bergakademischen Jahrgang, mit 5 Vortrags- und 6 Zeichnungsstunden in der Woche, eingereiht. An diesen Vortrag schließt sich im III. Jahrgange die Bergmaschinenlehre und im IV. die Hüttenmaschinenlehre mit parallel laufenden Uebungen im Entwerfen von Berg- und Hüttenmaschinen, von Schacht- und Hüttenanlagen an.

Bei dieser Gelegenheit fand auch das Studium der Hüttenkunde die gebührende Berücksichtigung. Für diese hochwichtige Wissenschaft, welche in Folge rapider Fortschritte von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung zunimmt, war bis zum Jahre 1860 bloß ein Semester mit 10 Vortragsstunden wochentlich anberaumt. In so kurzer Zeit konnte aber weder der Professor die Menge des Vortragsstoffes bewältigen, noch konnten die Schüler das Vorgetragene verdauen, weßhalb auch eine Verlängerung der Vortragszeit und Trennung der allgemeinen Hüttenkunde (Propädeutik, Pyrotechnik) und Probierkunde von der eigentlichen speciellen Hüttenkunde der Metalle zum längst gefühlten, unabweislichen Bedürfnisse geworden ist.

Die allgemeine Hüttenkunde wurde dem zufolge in den III. Jahrgang mit wochentlich 3 Stunden durch beide Semester und die specielle Hüttenkunde in das zweite Semester des IV. Jahrganges mit wochentlich 10 Stunden eingereiht.

Begründet wurde diese Trennung und Vertheilung in zwei Jahrgänge damit, daß die Zöglinge auf diese Weise so zu sagen im Zuge bleiben werden, während es sich bisher nicht selten zutrug, daß die Eleven, bevor sie im IV. Jahrgange zum Studium der Hüttenkunde gelangten, die im II. Jahrgange gehörten, für das Verständniß der Hüttenkunde unumgänglich nothwendigen Lehren bereits vergessen hatten.

Personal- und Besoldungs-Status der Bergakademie vom Jahre 1866.

Bis zum Jahre 1866—67 bestanden an der Bergakademie bloß 5 Lehrkanzeln, deren jeder ein Assistent zugetheilt war, und diesen lag es ob, selbst den neuen, durch die Einführung des Maschinenwesens bedeutend erweiterten Lehrplan vom Jahre 1860 durchzuführen.

Erst mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli 1866 trat der dem gedachten Lehrplane angemessene neue Personal- und Besoldungs-Status ins Leben. Nach diesem ist, wie aus der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung zu ersehen:

a) Die Chemie und Physik von der Hütten- und Probierkunde getrennt, und für die ersteren zwei Wissenschaften ein eigener Professor mit einem vortragenden Assistenten bestellt worden.

b) Die bestandene Lehrkanzel für darstellende Geometrie wurde aufgehoben, dafür ist aber im Fachcurse eine Lehrkanzel für Berg- und Hüttenmaschinenlehre und Baukunst gegründet worden. Hiedurch gewannen die Professoren der mathematisch-mechanischen, wie der bergmännischen Wissenschaften, deren ersterer bisher die Hüttenmaschinenlehre und der zweite die Bergmaschinenlehre vorzutragen hatte, eine Erleichterung.

c) Die praktische Geometrie, welche früher der Professor der Markscheidekunst lehrte, fiel dem Assistenten der Mathematik zu, welcher zugleich mit dem Unterrichte in der darstellenden Geometrie betraut worden ist.

Personal- und Besoldungs-Status der k. Bergakademie.

Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli 1866.

Lehr-Personale	Diäten-Classe	Gehalt		Quartiergeld in Ermanglung eines Natural-Quartiers	
		Gulden österr. Währung			
		Min.	Max.	Min.	Max.
Vorcurs.					
1. Professor der Mathematik, Mechanik und allg. Maschinenlehre .	VII.	1500	2000	150	200
2. „ „ Chemie und Physik	VII.	1500	2000	150	200
3. „ „ Mineralogie, Geognosie und Paläontologie . .	VII.	1500	2000	150	200
Assistent des 1. Professors, zugleich Docent fürs Zeichnen, der darst. und praktischen Geometrie . . .	X.	700	800	70	80
Aushilfs-Assistent des 1. Professors	.	Taggeld		—	—
Assistent des 2. Professors, zugleich Docent der Physik	X.	700	800	70	80
Aushilfs-Assistent des 3. Professors	.	Taggeld		—	—
Fachcurs.					
1. Professor der Bergbau- und Markscheidekunde . . .	VII.	1500	2000	150	200
2. „ „ Hütten- und Probierkunde	VII.	1500	2000	150	200
3. „ „ Berg- und Hüttenmaschinenlehre und Baukunst	VII.	1500	2000	150	200
Assistent des 1. Professors . . .	X.	600	700	60	70
„ „ 2. „ . . .	X.	600	700	60	70
Aushilfs-Assistent des 3. Professors	.	Taggeld		—	—

Anmerkung. In die höheren Bezüge treten die Professoren nach 10jähriger entsprechender Dienstleistung, die Assistenten nach 3jähriger entsprechender Dienstleistung. Die als Aushilfs-Assistenten verwendeten Exspectanten erhalten zu ihrem Taggelde eine Zulage.

Jetziger Lehrplan.

Der Lehrplan, nach welchem jetzt der Unterricht an der Schemnitzer Bergakademie ertheilt wird, ist, abgesehen von einigen Aenderungen und Modificationen, sonst ganz im Sinne und Geiste des allgemeinen für die Montan-Lehranstalten des österreichischen Kaiserstaates aufgestellten, im Jahre 1860 genehmigten und 1865 revidirten Lehrplanes gehalten. Die für nothwendig erachteten Aenderungen ergaben sich aus den mehrjährigen Wahrnehmungen

des Lehrkörpers, so wie auch aus didaktischen Rücksichten, da die in die Akademie eintretenden Eleven (Gymnasiasten und Oberrealschüler) eine ungleiche, mitunter kaum hinreichende Vorbildung mitbringen. Es betreffen die Aenderungen:

a) Das mathematische Studium. Bis zum Studienjahre 1867—68 liefen die Repetitorien aus der Elementar-Mathematik parallel mit den Vorträgen der höheren Mathematik; die Folge hievon war, daß mehrere der weniger vorgebildeten Zöglinge die Doctrinen aus letzterer Wissenschaft nicht gehörig auffaßten.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird in Hinkunft der Unterricht in der Elementar-Mathematik vorausgeschickt werden, und sich an diesen der Vortrag über Differential- und Integralrechnung anschließen; auch ist die Zahl der wochentlichen Vortragsstunden um drei vermehrt worden.

b) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß die darstellende Geometrie zu den Grundlagen der technischen Wissenschaften gehört, ohne welche ein gedeihlicher Fortschritt im constructiven Maschinen- und Baufache, ja selbst im Markscheidefache nicht möglich ist. In Würdigung der Wichtigkeit dieser Wissenschaft wurden für dieselbe im I. Jahrgange durch das Wintersemester ordentliche Vorträge mit 5 Stunden wochentlich bestimmt. Die Uebungen im Zeichnen, welche die Aneignung der Fertigkeit im Darstellen verschiedener praktischer Körperformen, und im Aufnehmen von Baugegenständen zum Hauptzwecke haben, werden durch beide Semester fortlaufen.

c) Da der Unterricht in der praktischen Geometrie ein gründliches mathematisches Wissen und eine Vertrautheit mit dem Zeichnen voraussetzt, so wurde dieses Studium aus dem I. in den II. Jahrgang verlegt. Hiedurch wird zugleich die Zwischenzeit, welche bis nun zwischen den Vortrag aus der praktischen Geometrie und jenen aus der Markscheidekunst fiel, und welche bei so manchem Zöglinge Anlaß zum Vergessen der erlernten Doctrinen bot, um ein Jahr abgekürzt.

d) Die allgemeine Hüttenkunde und Probierkunde ist aus dem III. in den IV. Jahrgang übertragen worden, wo diese Wissenschaften mit Inbegriff der speciellen Hüttenkunde durch beide Semester mit 9 ½ Vortragsstunden in der Woche bedacht erscheinen. Dafür werden die Zöglinge des III. Jahrganges mit analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium beschäftigt werden,

was für sie von einem um so größeren Werthe und Vortheile sein wird, als sie diese chemische Praxis knapp nach absolvirter Chemie, wo sie über diese Wissenschaft bereits eine Uebersicht gewonnen haben, antreten werden.

e) Um im IV. Jahrgange für die Hüttenkunde hinreichende Zeit zu gewinnen, wurde der Forstauszug sammt der berg- und hüttenmännischen Geschäfts- und Rechtskunde, wozu Rechnungswissenschaft, Dienstnormen und Formen, Organismus und Wirkungskreis der Staatsbehörden, positive Rechtsbegriffe, Lehre von den Verträgen und Dienstbarkeiten, Wechselrecht und Bergrecht gehören, aus dem IV. in den III. Jahrgang verlegt und mit wochentlich 5 Vortragsstunden bedacht.

Diese soeben besprochenen Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane sind übrigens auch aus dem nachfolgenden letzten Abschnitte, worin der Studienplan und die Bestimmungen für den Besuch der Schemnitzer k. Berg- und Forstakademie zergliedert erscheinen, zu ersehen.

Was den Lehrplan und die Lehrstunden-Eintheilung der Forstakademie anbelangt, so wurde hiebei das neueste Organisations-Statut der k. k. Forstakademie zu Mariabrunn zur Richtschnur genommen.

Lehrkräfte in der dritten, neuesten Periode.

Bei der Lehrkanzel für Mathematik, Physik und Mechanik.

Für diese wurde nach 14jähriger suppletorischer Versehung im Jahre 1847 der Professor des Prager technischen Institutes Christian Doppler gewonnen. Zum größten Bedauern der Akademie, der sämmtlichen Collegen, so wie seiner Zuhörer schied jedoch der Genannte schon im Jahre 1849 von der Akademie, indem er einem Rufe an das Wiener k. k. polytechnische Institut folgte.

Nach der Eröffnung der Akademie im Jahre 1850 versah diese Professur kurze Zeit hindurch Wilhelm Brujmann, Assistent der Bergbaukunde; aber schon im Monate Februar des genannten Jahres wurde der k. k. Assistent des Wiener polytechnischen Institutes Karl Jenny zum provisorischen und im Jahre 1852 zum wirklichen Bergrathe und Professor ernannt.

Bergrath und Professor Jenny übernahm im Jahre 1859—60 auch den Vortrag der allgemeinen Maschinenlehre und im Jahre 1862—63 den Unterricht in der Hüttenmaschinenlehre. Diese Gegenstände lehrte Bergrath Jenny bis zum Studienjahre 1866—67, als demjenigen Zeitpunkte, wo ihm die ehrende Auszeichnung zu Theil ward, an das Wiener k. k. polytechnische Institut als Professor des Maschinenbaues einberufen zu werden.

Im Studienjahre 1866—67 supplirte diese Lehrkanzel als vortragender Assistent Stefan Farbaky. Derselbe wurde im Monate Juli 1867 zum wirklichen Professor ernannt.

Zu Assistenten bei dieser Lehrkanzel wurden ernannt:

Im Jahre 1848 Korzistka Karl*).
„ „ 1851 Hoffmann Franz**).
„ „ 1855 Hültl Josef.
„ „ 1859 Farbaky Stefan.

Bei der Lehrkanzel für Chemie und Hüttenkunde:

Nachdem Bergrath und Professor Josef Bachmann im Jahre 1851 eine andere Bestimmung erhalten hatte, wurde diese Professur bis zum Jahre 1856—57 durch Anton Hauch (gegenwärtig Hüttenverwalter in Schmöllnitz) supplirt.

In dem letzterwähnten Jahre bestieg die chemisch-metallurgische Lehrkanzel der Přibramer supp. Professor Ignaz Curter v. Breinlstein, welcher im Jahre 1864 zum wirklichen Bergrathe und Professor dieser Akademie befördert worden ist.

Assistenten dieser Lehrkanzel waren:

Julius Divald ernannt im Jahre 1848.

Ignaz v. Curter, Přibramer Probierer, ernannt im Jahre 1850.

Josef Nonner, ernannt im Jahre 1852.

Wenzl Mrazek***), ernannt im Jahre 1852.

Rudolf Méhes, ernannt im Jahre 1856.

Vom Jahre 1863—64 bis zum Jahre 1866—67, wo die Trennung der Chemie und Physik von der Hüttenkunde stattfand, war dem Professor der chemisch-metallurgischen Lehrkanzel nebst

*) Gegenwärtig Professor am Prager polytechnischen Institute.
**) Gegenwärtig Professor an der Klagenfurter Oberrealschule.
***) Gegenwärtig Professor der Hüttenkunde in Přibram.

einem vortragenden Assistenten für Physik, noch ein Aushilfs-Assistent zugetheilt gewesen.

Vortragende Assistenten waren:

Karl Hellmer im Studienjahre 1863—64.

Hermann Hinterhuber im Studienjahre 1864—65.

Rudolf Méhes im Studienjahre 1865—66.

Als Aushilfs-Assistenten fungirten in dieser Periode: Franz Tallatschek und Albert Brunner.

Wie schon früher erwähnt wurde, geschah im Jahre 1866 die Trennung der chemisch-physikalischen von der hüttenmännischen Lehrkanzel. Zum Professor der Chemie wurde der Leobner Professor Robert Richter, zum Assistenten dieser Lehrkanzel, zugleich Docenten für Physik, Karl Hellmer bestimmt, und die Assistentenstelle der hüttenmännischen Lehrkanzel dem gewesenen Assistenten der Mineralogie Alexander Pauliny verliehen.

Bei der Lehrkanzel für Bergbaukunde, Markscheidekunst und Bergmaschinenlehre:

Bis zum Jahre 1850 lehrte diese Wissenschaften der k. k. Bergrath und Professor Johann Adriany.

Hierauf war die Suppletur dieser Lehrkanzel durch drei Semester dem Oberbiberstollner Schichtenmeister Gustav Faller anvertraut gewesen.

Im Jahre 1851 ist der Nagybányaer Oberbergverwalter Karl Lollok zum Bergrathe und Professor der Bergbaukunde ernannt worden, und nach dessen Jubilirung im Jahre 1855 erhielt diese Lehrkanzel definitiv der Directions-Markscheider bei der Haller Berg- und Salinen-Direction Gustav Faller.

Nach der Einführung des neuen Lehrplanes im Jahre 1861—62 fiel dieser Lehrkanzel noch der Vortrag der praktischen Geometrie zu.

Assistenten dieser Lehrkanzel waren:

Als Nachfolger des Wilhelm Brujmann:

Johann Schubert, ernannt im Jahre 1854.

Friedrich Sturm „ „ „ 1856.

Franz Rochelt „ „ „ 1862.

Julius Gretzmacher „ „ „ 1866.

Nach der Abberufung des Franz Rochelt zur Dienstleistung nach Wien, versah diese Assistentenstelle provisorisch während

der Studienjahre 1864—65 und 1865—66 der k. Bergwesens-Exspectant Julius Rauen.

Dem Professor der Mineralogie, Geognosie und Paläontologie, Bergrath Johann Pettko von Felsö-Drietoma, waren in dieser Periode als Assistenten zugetheilt:

Albert Braun ernannt im Jahre 1848.
Peter Kunz „ „ „ 1851.
Alexand. Pauliny „ „ „ 1857.
Albert Brunner „ „ „ 1866.
Der letztgenannte als Aushilfs-Assistent.

Lehrkanzel für darstellende Geometrie und Baukunst.

Mit der Suppletur dieser Lehrkanzel wurde im Jahre 1847 der k. k. Haller Salinen-Schichtenmeister Albert Miller*) betraut.

Nach einer kurzen Suppletur dieser Lehrkanzel durch Johann Siennicki, kam im Jahre 1850 Eduard Pöschl als provisorischer Professor an die Akademie. Seine Ernennung zum wirklichen Bergrathe und Professor dieser Fächer, erfolgte im Jahre 1855.

Bei dieser Lehrkanzel wirkten in der neuesten Periode als wirkliche Assistenten:

Adolf Wiesner, ernannt im Jahre 1851.
Leonh. Reinhart „ „ „ 1856.
Julius Gretzmacher „ „ 1865.

Der letztere hat als Assistent der Lehrkanzel für Bergbau- und Markscheidekunst, während des Studienjahres 1866—67, da der Docent für die darstellende Geometrie und das geometrische Zeichnen Stefan Farbaky anderweitig, als Professor der Mathematik beschäftigt war, diese Lehrgegenstände selbstständig gelehrt.

Lehrkanzel für Berg- und Hüttenmaschinenlehre und Baukunst.

Diese im Jahre 1866 gegründete Lehrkanzel wurde dem k. Bergrathe und Professor Eduard Pöschl, welcher bis dahin die Baukunst und darstellende Geometrie vortrug, verliehen. Ihm war im letztabgeflossenen Studienjahre als Aushilfs-Assistent der Bergwesens-Exspectant Wilhelm Wagner zugetheilt gewesen.

---

*) Albert Miller Ritter von Hauenfels ist gegenwärtig Professor der Bergbaukunde an der Leobner Bergakademie.

Die Forstprofessors-Stelle bekleidete während dieser Periode Friedrich Ignaz Schwarz. Er wurde zu Anfang des Jahres 1848 zum Professor ernannt und starb in Schemnitz im Monate December 1866.

Ihm waren als Adjuncten zugetheilt:

Josef Szajbély, ernannt im Jahre 1848.

Jakob Lázár „ „ „ 1848.

Paul Neubehler „ „ „ 1850.

Karl Blondein „ „ „ 1854.

Karl Wagner „ „ „ 1859.

Nach der Ernennung des Letzteren zum Taxator bei der Berg-, Forst- und Güter-Direction in Nagybánya, welche im Jahre 1864 erfolgte, blieb die Stelle des Forstprofessors - Adjuncten unbesetzt und wurde durch den Forstpraktikanten Eugen Belházy supplirt.

Als Docenten des Geschäftsstyls- und der Kanzleiordnung wirkten:

Heinrich Schwarz, k. k. Directions-Secretär bis zum Jahre 1856, und

Johann von Salamon, Kanzlei-Director, vom Jahre 1856—57 angefangen.

Im Bergrechte ertheilten Unterricht:

Johann v. Torma, k. Berggerichts-Assessor.

Anton Schauenstein, k. k. Bergcommissär, und

Johann Szajbély, k. Directions-Secretär.

Vorträge über Verrechnungskunde hielten:

Josef Pistorius, k. k. Hofbuchhaltungs-Official im Jahre 1848.

Vincenz Titze, gegenwärtig Secretär des k. Oberstkammergrafenamtes, vom Jahre 1850 angefangen.

Literarische Arbeiten der Professoren.

Vom Bergrathe und Professor Christian Doppler befinden sich in der akademischen Bibliothek folgende Werke:

1. „Versuch einer analytischen Behandlung beliebig begrenzter und zusammengesetzter Linien, Flächen und Körper." Prag 1839.

2. „Versuch einer Erweiterung der analytischen Geometrie auf Grundlage eines neu einzuführenden Algorithmus." Prag 1843.

3. „Arithmetik und Algebra. Mit besonderer Rücksicht auf

die Bedürfnisse des praktischen Lebens und der technischen Wissenschaften." Prag 1844.

Nebstdem schrieb Professor Doppler viele in das Gebiet der Physik und der physikalischen Astronomie einschlägige Abhandlungen, welche in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag publicirt und in Separat-Abdrücken herausgegeben wurden.

Vom Bergrathe und Professor Johann Adriany:

„Leitfaden seiner Vorlesungen über Markscheidekunst in Verbindung mit den für den Markscheider wichtigsten Lehren aus der praktischen Geometrie." Wien 1852.

Vom Bergrathe und Professor Friedrich Ignaz Schwarz:

„Die Forstwissenschaft in kurzen Umrissen." Wien 1852.

Vom Docenten der Verrechnungskunde Josef Pistorius:

„Vortrag der Verrechnungskunde für Bergakademiker." Wien 1850.

Hiemit wäre die Reihe jener Lehrer, welche in dieser Periode literarisch wirkten, und entweder andere administrative Stellen inne haben, oder von der Erde geschieden sind, abgeschlossen.

Die Würdigung der Verdienste um die Akademie und die Beurtheilung des Wirkens der noch lebenden Professoren muß selbstverständlich der Zukunft überlassen werden.

Zu erwähnen wäre nur noch, daß seit dem Jahre 1858 die Herausgabe des berg- und hüttenmännischen Jahrbuches auch auf die Schemnitzer Akademie überging, woran sich, nebst dem Redacteur und mehreren Werksbeamten, die Directoren der Leobner und Přibramer Bergakademie, Professor Gustav Schmidt, dann die Professoren der hiesigen Akademie: Karl Jenny, Johann v. Pettko, Eduard Pöschl und Robert Richter, so wie der Bergwesens-Exspectant Albert Brunner betheiligten.

Ausgabe-Etat der Berg- und Forstakademie.

Die Akademiekosten hat vom Jahre 1822 angefangen bis in die neueste Zeit, wo die Akademie unter die Leitung des königl. ung. Finanzministeriums kam, die k. k. Wiener Bergwerks-Administrationscasse getragen.

Der Ausgabe-Etat des Finanzjahres 1867 bestimmte:

14802	Gulden Oe. W.	für Besoldungen und Emolumente des Lehrpersonals.
360	„ „	für sonstige Bestallungen.
2480	„ „	Gebühren der Docenten und Aushilfs-Assistenten.
2532	„ „	Löhne der an der Akademie bestellten Diener und Schichtler.
400	„ „	Remunerationen und außerordentliche Aushilfen.
1500	„ „	Reisegebühren bei größeren und kleineren Verwendungs-Excursionen.
768	„ „	zu Miethzinsen für gemiethete Unterrichts-Localitäten.
1600	„ „	für Reparaturen, Bau- und Gebäude-Erhaltungskosten.
2317	„ „	für Heizungs- und Beleuchtungsaufwand, dann für Amts- und Kanzlei-Requisiten, Frachten, Postporto u. s. w.
4000	„ „	zu Beischaffungen von Requisiten und Inventargegenständen, dann zur Erhaltung der Lehrapparate und Sammlungen.
30759	Gulden Oe. W.	Summa.

Die letztere Post zerfällt in:

300	Gulden Oe. W.	für das mineralogisch-geognostische Cabinet zum Mineralien-Ankauf.
1500	„ „	für das chemische Laboratorium zu Beischaffungen von Materialien, Requisiten und Inventargegenständen.
630	„ „	für die Bibliothek auf Bücher und Zeitschriften.
1570	„ „	für alle übrigen Lehr-Abtheilungen mit Inbegriff der Zeichnenschule.

Bestimmungen für den Besuch der k. Schemnitzer Berg- und Forstakademie im Studienjahre 1867—68.

I. Organisation.

§. 1.

Zweck und Haupteintheilung der Akademie.

Die k. Berg- und Forstakademie hat zum Zwecke die Ausbildung der Zöglinge in den Bergwesens- und Forstwissenschaften, sowohl für Staats- als auch für Privatdienste.

Hiernach zerfällt der Unterricht nach dem bestehenden Lehrplane in zwei Hauptheile: in den Bergakademischen und in den Forstakademischen.

An den höheren Montan- und Forstlehranstalten sollen den gehörig vorgebildeten Zöglingen jene Kenntnisse beigebracht werden, welche zur rationellen Leitung eines Berg- und Hüttenwerkes oder einer ausgedehnten Forstwirthschaft erforderlich sind; es hat der Unterricht an denselben zwar vorwiegend eine wissenschaftliche Haltung zu behaupten, allein als Gegenstand desselben soll nur alles Jene gelten, was beim Berg-, Hütten- und beziehentlich Forstwesen in der Ausübung wirklich nothwendig oder nützlich ist, oder es wenigstens zu werden verspricht.

Während der Studienzeit an der Akademie werden den Zöglingen möglichst viele Anschauungen geboten und alle jene Uebungen mit ihnen vorgenommen, welche erforderlich sind, den Unterricht zu verdeutlichen, und die Zöglinge für den Eintritt in die Praxis gehörig vorzubereiten. Die weitere praktische Ausbildung gehört jedoch nicht zur Aufgabe der Berg- und Forstakademie, sondern sind zu dem Ende vom h. k. k. Wiener Finanz-Ministerium unterm 6. November 1860, Zahl 51714, an alle k. k. Bergdirectionen und Montanverwaltungen eigene Vorschriften ergangen, wonach die praktische Ausbildung auf den Berg- und Hüttenwerken mit jenen absolvirten Bergeleven, welche sich dem Staatsdienste in Oesterreich widmen und hiezu als Praktikanten aufgenommen und beeidet worden sind, in weiteren zwei Jahren zu vollenden ist. Nach zurückgelegter zweijähriger Praxis treten die Praktikanten, wofern sie für den Staatsdienst geeignet befunden wurden, in die Kategorie der Exspectanten.

Die absolvirten Forstzöglinge treten als unbeeidete Can-

didaten in die Praxis; sie werden nach einer zweijährigen Verwendungszeit zur Staats-Prüfung zugelassen und können sich dann, wofern sie letztere Prüfung gut abgelegt haben, um die Aufnahme in Staatsdienste und um erledigte Praktikantenstellen bewerben.

Der Unterricht an der k. Berg- und Forstakademie wird in Semestern und Jahrescursen gehalten, welch' letztere mit dem Monate October eines jeden Jahres beginnen und mit dem Monate Juli des nächstfolgenden Jahres schließen.

II. Studienplan.

A. Bergakademie.

§. 2.

Allgemeines.

Der Unterricht an der Bergakademie umfaßt:

a) Den Vorcurs.

b) Den Fachcurs.

Für jeden dieser Lehrcurse ist ein Zeitraum von 2 Jahren bemessen, so daß die wissenschaftlich-technische Ausbildung der Montan-Zöglinge, übereinstimmend mit anderen höheren Lehranstalten, im Ganzen den Zeitraum von 4 Jahren in Anspruch nimmt.

§. 3.

Der Vorcurs.

Der Vorcurs bezweckt eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung der Zöglinge für den Unterricht in den eigentlichen Fachwissenschaften (Bergbau, Hüttenkunde und den einschlägigen Maschinenbaufächern) und zwar in einem möglichst kurzen Zeitraume.

Um Letzteres zu erzielen, werden die einzelnen Vorbereitungs-Wissenschaften im Vorcurse nur in jener Ausdehnung behandelt, als dieß die eigentlichen Fachstudien gerade verlangen.

Durch diese Beschränkung der Vorstudien auf das Nothwendige, wird es zulässig, dieselben innerhalb der gezogenen Grenzen mit einer größeren Eindringlichkeit zu behandeln, als dieß bei einer umfassenden Menge des Stoffes gestattet wäre.

Es versteht sich von selbst, daß von der Anhörung des Vorcurses jene Zöglinge ganz, oder zum Theile enthoben werden können, welche von den darin vorkommenden Lehrgegenständen genügende Kenntnisse bereits besitzen, und sich darüber legal auszuweisen vermögen.

§. 4.

Der Fachcurs.

Im Fachcurse werden die eigentlichen Fachwissenschaften gelehrt, namentlich die Bergbau- und Hüttenkunde im weiteren Sinne des Wortes, mit Inbegriff des einschlägigen Maschinenbaues und der Baukunst. Gleichzeitig werden darin den Zöglingen noch jene Kenntnisse beigebracht, welche denselben als nachmaligen Geschäftsmännern nothwendig sind, sie mögen in Staats- oder Privatdienste treten.

§. 5.

Lehrgegenstände im Vorcurse.

Die im Vorcurse vorkommenden Lehrgegenstände sind im Nachstehenden übersichtlich zusammengestellt.

I. Jahrgang.

	Vortrags- Stunden wochentlich	Uebungs- Stunden wochentlich
1. Semester.		
a) Elementar- und höhere Mathematik. Uebungen im Zifferrechnen, Algebra, Geometrie, Trigonometrie ꝛc. Grundlehren der Differential- und Integralrechnung	10	4
b) Darstellende Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen, behufs der Aneignung einer Fertigkeit im selbstständigen Darstellen der beim Maschinenbau ꝛc. vorkommenden Körperformen, und im Aufnehmen von einfachen Bauwerken und Maschinen	5	6
c) Physik. Licht, Wärme, Elektricität, Magnetismus	2	
	17	10
2. Semester.		
d) Allgemeine Mechanik. Maß der Kräfte und ihrer Wirkungen. Bewegungs- und Gleichgewichtslehre fester und flüssiger Körper. Biegungs- und Festigkeitslehre. Anwendung auf Bauwerke	10	4
e) Allgemeine Chemie. Nicht metallische Grundstoffe	5	
f) Physik. Licht, Wärme, Elektricität, Magnetismus	3	2
g) Constructives Zeichnen		4
	18	10

II. Jahrgang.

1. Semester.

	Vortrags- Stunden wöchentlich	Uebungs- Stunden wöchentlich
a) **Allgemeine Maschinenlehre.** Principien. Maschinenelemente. Kraftmaschinen (für Thierische-, Wasser-, Dampf- und Windkraft)	5	—
b) **Zeichnungs-Uebungen** im Entwerfen von Maschinenelementen und Kraftmaschinen	—	6
c) **Chemie der metallischen Stoffe.** Grundzüge der organischen Chemie. Uebungen in der qualitativen Analyse metallhältiger Substanzen auf trockenem und nassem Wege. 1½stündige Vorträge 5mal in der Woche	7½	—
d) **Mineralogie.** Uebungen im Bestimmen der Mineralien	4	2
e) **Praktische Geometrie.** Grundlehren der Optik und ihre Anwendung auf optische Instrumente. Feldmeßkunst. Aufnahme mit Ketten, Kreuzdiopter, Meßtisch, Bousoleninstrument, Theodolit. Nivelliren. Barometrisches Höhenmessen. Uebungen im Situationszeichnen	2	2
	18½	10

2. Semester.

	Vortrags- Stunden wöchentlich	Uebungs- Stunden wöchentlich
f) **Allgemeine Maschinenlehre.** (Fortsetzung) .	5	—
g) **Zeichnungs-Uebungen** im Entwerfen von Maschinenelementen und Kraftmaschinen. (Fortsetzung.)	—	6
h) **Geognosie und Petrefactenkunde.** 1½stündige Vorträge 5mal in der Woche	7½	—
i) **Praktische Geometrie.** Uebungen im Situationszeichnen. (Fortsetzung.)	4	4
k) Uebungen in der Feldmeßkunst an zwei Nachmittagen in der Woche		
	16½	10

Die allgemeine Maschinenlehre sammt Zeichnungs-Unterricht, dann die praktische Geometrie mit dem Situationszeichnen umfassen einen **ganzen** Jahrgang mit **ganzjährigen** Prüfungen.

Die einzelnen Wissenschaften sind in den beiden Jahrgängen des Vorcurses in der Art angeordnet, daß sich die mathematisch-mechanischen und ebenso die physikalisch-chemischen Lehrgegenstände durch beide Jahrgänge gleichmäßig durchziehen, was ein ruhigeres Verarbeiten des umfassenden Stoffes gestattet, und ein Behalten desselben fördert.

Dasselbe gilt auch vom Zeichnen.

§. 6.

Praktische Uebungen im Vorcurse.

Was die praktischen Uebungen und Anschauungen im Vorcurse anbelangt, so finden mehrere hievon außerhalb des Schullocales statt.

Namentlich haben die Zöglinge im constructiven Zeichnen durch Aufnahme in der Nähe befindlicher Maschinen- und Baubestandtheile die dabei vorkommenden Körperformen kennen zu lernen. Die der allgemeinen Maschinenlehre haben die technischen Werkstätten und Anlagen der Nachbarschaft unter Leitung ihrer Professoren zeitweise zu besuchen, wobei auch entsprechende Versuche, Effectsmessungen von Kraftmaschinen mit und ohne Zwischenmaschinen u. dgl. vorgenommen werden.

Die Uebungen in der Feldmeßkunst werden an passenden Orten im Freien vorgenommen.

Nebst kleineren geognostischen Excursionen, für welche die nächste Umgebung von Schemnitz genug Mannigfaltigkeit darbietet, wird auch eine größere Excursion in entferntere Gegenden vorgenommen. Bei Gelegenheit des praktische Unterrichtes im Fachcurse vervollständigen die Zöglinge ihre Kenntnisse in der Geognosie durch Anschauungen noch wesentlich.

§. 7.

Lehrgegenstände im Fachcurse.

Aus der nachstehenden Uebersicht sind die im Fachcurse vorkommenden Lehrgegenstände zu entnehmen.

Fachcurs.

(Vorstudien: Vorcurs oder eine höhere technische Lehranstalt.)

I. Jahrgang.

	Vortrags- Stunden wochentlich	Uebungs- Stunden wochentlich
Praktischer Vorunterricht auf den benachbarten Bergwerken.		
a) Bergbaukunde. Ueber Lagerstätten, Arbeit am Gesteine, Einbau (Stollen, Schächte und Bohrlöcher), Ausbau (Zimmerung, Ausmauerung, Fütterung), Abbau sammt Salinenkunde, Wetterführung, Förderung im Allgemeinen und horizontale Förderung insbesondere, Grubenbrände	5	—
b) Bergmännische Maschinenlehre. Förderung, Wasserhaltung, Schachtanlagen	2	6
c) Baukunst. Land-, Straßen- und Wasserbau, Bauordnung, Bauanträge. Uebungen im Entwerfen von Bauobjecten	3	4
d) Analytisch-chemische Arbeiten im Laboratorium. Quantitative Analyse. An freien Nachmittagen führenweise.		
e) Berg- und hüttenmännische Geschäfts- und Rechtskunde. Rechnungswissenschaft. Dienstnormen und Formen. Organismus und Wirkungskreis der Staatsbehörden. Positive Rechtsbegriffe. Lehre von Verträgen und Dienstbarkeiten. Wechselrecht. Bergrecht. Grundriß der Forstkunde	5	—
Praktischer Nachunterricht beim Kohlenbergbau		
	15	10

Nur aus mehreren der unter e) angeführten Lehrgegenstände werden während des Studienjahres Prüfungen abgehalten; alle übrigen in diesem Jahrgange vorgetragenen Wissenschaften umfassen einen Jahrgang mit ganzjährigen Prüfungen.

II. Jahrgang.

	Vortrags- Stunden wöchentlich	Uebungs- Stunden wöchentlich
Praktischer Vorunterricht auf den benachbarten Eisen- und Metallhüttenwerken.		
a) Bergbaukunde. Markscheiderei und Anfertigung von Grubenkarten. Schürfen. Aufbereitung. Grubenhaushalt. Statistisches	5	2
b) Hüttenkunde. Allgemeine und specielle. In der allgemeinen: Erze, Hüttenprocesse, Oefen, Brennmaterialien, Zuschläge, Abfälle. In der speciellen: Quecksilber, Zink, Arsen, Antimon, Wismuth, Kobalt, Nickel, Zinn; dann Eisen, Blei, Kupfer, Silber, Gold. Hüttenhaushalt. Statistisches. $1\frac{1}{2}$stündige Vorträge 5mal in der Woche	$7\frac{1}{2}$	—
c) Hüttenmännische Maschinenlehre. Gebläse, Ventilationsmaschinen, Schlagwerke, Walz- und Schneidwerke, Münzwesensmaschinen	2	6
d) Entwerfen von hüttenmännischen Baugegenständen. Hüttenanlagen	—	2
e) Probierkunde mit Verwendungen im Probieren an einem Tage in der Woche	2	—
Praktischer Nachunterricht auf den Hüttenwerken.		
	$16\frac{1}{2}$	10

Im zweiten Jahrgange werden durchaus nur ganzjährige Prüfungen abgehalten.

Im Fachcurse wird beim Entwurfe der Lehrstunden-Eintheilung darauf gesehen, daß jeder Zögling alle bergmännischen oder alle hüttenmännischen Lehrgegenstände in einem einzigen Jahrgange zu hören in der Lage sei.

Das Zeichnen bildet auch im Fachcurse keinen selbstständigen Unterrichtsgegenstand, sondern hat als Mittel zu dienen, das Vorgetragene zu vervollständigen und besser aufzufassen. Den Schluß der Vorträge über Bergbau- und Hüttenkunde bildet eine kurze Statistik über die vorzüglichsten Bergwerks- und Hüttenanlagen in Europa überhaupt und in der österreichischen Monarchie insbesondere. Statistische Notizen werden übrigens

schon im Verlaufe der Hauptvorträge an schicklichen Orten eingeschaltet.

Die Baukunst ist aus dem Grunde unter die Fachwissenschaften aufgenommen, weil sie mehr zu deren Ergänzung, als zur Vorbereitung für dieselben dient, und weil eine weitere Vermehrung der Vortragsgegenstände im Vorcurse füglich nicht zulässig erscheint.

§. 8.

Praktische Uebungen im Fachcurse.

Im Fachcurse ist der Uebungs- und Anschauungs-Unterricht zweifacher Art; der eine wird in der Anstalt selbst vorgenommen und läuft parallel mit den Vorträgen, der andere dagegen findet außerhalb der Anstalt, auf vorzüglichen Berg- und Hüttenwerken der Nachbarschaft statt.

Letzterer Unterricht fällt in den ersten und letzten Monat jeden Jahrganges; hat aber beide Male eine wesentlich verschiedene Haltung.

Der praktische Vorunterricht im ersten Monate eines jeden Schuljahres bezweckt, den Zöglingen über sämmtliche Manipulationen, die im betreffenden Schuljahre zur Sprache kommen sollen, eine möglichst vollständige und anschauliche Uebersicht zu verschaffen.

Der praktische Nachunterricht im letzten Monate eines jeden Schuljahres bezweckt dagegen ein eindringliches und anschauliches Studium derjenigen Einrichtungen und Manipulationen, über welche die Zöglinge ausführliche Vorträge bereits gehört haben; seine Haltung ist insbesondere eine ins Detail gehende und kritisirende.

Er schließt mit der Prüfung der Zöglinge aus den betreffenden Fachwissenschaften.

Den praktischen Vor- und Nachunterricht leitet persönlich im ersten Jahrgange der Professor der Bergbaukunde, im zweiten Jahrgange der Professor der Hüttenkunde. Beide werden dabei unterstützt durch ihre Assistenten und durch den Professor der speciellen Maschinenlehre sammt Assistenten.

§. 9.

Zahl der Unterrichts- und Uebungsstunden.

In den beiden übersichtlichen Darstellungen der Lehrgegenstände, welche in den zwei Lehrcursen vorkommen, ist jedem Un-

terrichtsgegenstande die Zahl der Stunden beigefügt, welche darauf wochentlich verwendet werden sollen.

Für die eigentlichen Vorträge sind täglich in der Regel 3 Vormittagsstunden, für die Uebungen und den Zeichnungs-Unterricht dagegen 2 bis 3 aufeinander folgende, gewöhnlich Nachmittagsstunden festgesetzt.

§. 10.

Außerordentliche Vorträge.

Um den Zöglingen die Gelegenheit darzubieten, in einige Hilfswissenschaften tiefer einzudringen, als dieß der, die allgemeine Ausbildung bezweckende Unterricht in den beiden Lehrcursen gestattet, werden nach Zulaß der Zeit noch über einige Gegenstände außerordentliche Vorträge gehalten.

Als solche mögen beispielsweise bezeichnet werden:

a) Höhere Mathematik in weiterer Ausdehnung und deren Anwendung auf einzelne Gegenstände der praktischen Mechanik.

b) Theorie und Anwendung des Rechenschiebers.

c) Analytische Chemie in weiterer Ausdehnung.

d) Krystallographie.

e) Uebersicht des geognostischen Baues von Europa überhaupt, und von Oesterreich insbesondere.

f) Geologische Monographien.

g) Bergrecht.

h) Grundzüge der Nationalökonomie u. s. w.

Die Gattung und Zahl der außerordentlichen Vorträge richtet sich stets nach den jedesmaligen Umständen und Bedürfnissen.

B. Forstakademie.

§. 11.

Allgemeines.

Die Studienzeit an der Forstakademie umfaßt 3 Jahrgänge. Eine strenge Unterscheidung des Vorcurses vom Fachcurse findet hier nicht statt, indem schon im I. Jahrgange Fachgegenstände vorgetragen werden.

§. 12.

An der Forstakademie werden vorgetragen:

Jahrgang	Semester	Lehrgegenstände	Vortrags- Stunden wochentlich	Uebungs- Stunden wochentlich	Wochentliche Verwendung im Freien
I.	Winter	Elementar- und höhere Mathematik	10	4	
		Darstellende Geometrie	5	6	
		Jagdkunde	2	—	1mal
			17	10	
"	Sommer	Physik, organische und unorganische Chemie	10	4	
		Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Forstbotanik	4	2	1mal
		Forst-Insektenkunde	2	—	
		Freihandzeichnen	—	4	
			16	10	
II.	Winter	Waldbau	6	—	2mal
		Forstbenützung	3	—	
		Bodenkunde und Klimatologie . .	3	2	
		National-Oekonomie	5	—	
		Situationszeichnen	—	4	
			17	6	
"	Sommer	Mechanik und forstliche Maschinen- und Geräthekunde . . . . 5mal per Woche, 1½stündige Vorträge	7½	4	
		Holzmeßkunde	2	—	1mal
		Forstliche Technologie	2	—	
		Geodäsie	5	—	2mal
		Forstmaschinenzeichnen	—	4	
			16½	8	
III.	Winter	Forstschutz, Forstpolizei und Forstgesetz	2	—	
		Forstliche Baukunde (Civilbaukunde)	3	2	
		Waldertrags-Berechnung und Geldertrags-Ermittlung	5	4	
		Forstbetriebs-Einrichtung	3	2	
		Forstdiensteinrichtung	2	—	
		Obstbaumzucht	1	—	1mal
		Bauzeichnen	—	4	
			16	12	
"	Sommer	Waldwerthsberechnung	2	2	
		Straßen- und Wasserbau	3	—	2mal
		Geschäfts- und Normalienkunde .	3	—	
		Verrechnungskunde	3	2	
		Abriß der Landwirthschaftslehre .	3	--	2mal
		Geschichte der forstlichen Literatur	2	—	
		Straßen- und Wasserbau. Zeichnungs-Unterricht	—	4	
			16	8	

Auch in dem forstmännischen Lehrcurse findet ein praktischer Vor- und Nachunterricht statt. Ersterer wird in den benachbarten Forsten vorgenommen und dauert 8 bis 14 Tage; letzterer erstreckt sich auf entferntere Forstreviere und dauert 2 Wochen. Ueberdieß werden auch während des Jahres an Nachmittagen praktische Verwendungen in den umliegenden Forsten und Uebungen im Forstvermessen abgehalten, welche mit den Vorträgen gleichen Schritt halten.

§. 13.

Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Professoren.

Die Lehrkräfte der Forstakademie sind, was Rang und Besoldung anbelangt, gleichgestellt den Lehrkräften der Bergakademie.

Unter die zur Forstakademie gehörigen zwei Professoren und 3 Assistenten sind die forstlichen Lehrgegenstände folgends vertheilt, und zwar trägt vor:

Im Winter-Semester.

Der 1. Professor:	National-Oekonomie 5, Forstertrags-Berechnung 5, Forsteinrichtung 3, zusam.	13	St. wochentl.
„ 2. „	Waldbau 6, Forstbenützung 3, Forstdiensteinrichtung 2, zusam.	11	„ „
„ 1. Assistent:	Jagdkunde 2, Civilbaukunde 3, zusam.	5	„ „
„ 2. „	Insectenkunde 2, Forstschutz und Forstgesetz 2 zusammen . . .	4	„ „
„ 3. „	Obstbaumzucht 1, praktische Verwendungen u. Grundriß der Forstkunde für Bergeleven 3, zusammen . . .	4	„ „

Im Sommer-Semester.

Der 1. Professor:	Holzmeßkunde 2, Geodäsie 5, Waldwerthsberechnung 2, Geschichte der Forst-Literatur 2, zusam.	11	St. wochentl.
„ 2. „	Forst-Technologie 2, Botanik 4, Grundriß der Landwirthschaftslehre 3, zusammen .	9	„ „
„ 1. Assistent:	Straßen- und Wasserbau 3, Bodenkunde und Klimatologie 3, zus.	6	„ „
„ 2. „	Rechnungsführung 3, Geschäfts- und Normalienkunde 3, zusam.	6	„ „
„ 3. „	Freihand- und Forstplanzeichnen, Verwendungen.		

Die Mathematik und darstellende Geometrie hören die Forsteleven gemeinschaftlich mit den Bergeleven.

Die Chemie und die Mechanik mit dem forstlichen Maschinenbau tragen vor für Forstzöglinge die betreffenden Lehrkräfte der Bergakademie*).

§. 14.

Lehrbehelfe der k. Berg- und Forstakademie.

Zu den Hilfsmitteln des Unterrichtes an der k. Berg- und Forstakademie gehören außer den im Orte selbst und in der nächsten Umgebung gelegenen zahlreichen und mannigfaltigen Berg-, Hütten-, Poch- und Aufbereitungswerken, einer Münze und einer weit ausgedehnten Forstwirthschaft rc. vorzüglich noch ein nach den Bedürfnissen der metallurgisch-chemischen Wissenschaften eingerichtetes Laboratorium und eine reichhaltige Hütten-Producten-Sammlung, ein mineralogisch-geognostisches Cabinet von 8000 Nummern, ein Modellen-Cabinet

*) An der Forstakademie ist seit October 1867 die ungarische Sprache als Vortragssprache eingeführt.

von 165 Nummern, ein mechanisches und ein physikalisches Cabinet, 38 Meßinstrumente für Bergeleven und 26 für Forsteleven; eine Bibliothek mit 8000 Bänden.

Ferner für den Maschinenbau, für die darstellende Geometrie, Civilbaukunde und den Zeichnungs-Unterricht eine Sammlung von Modellen, Zeichnungs-Instrumenten und bauwissenschaftlichen Werken, nebst großen Wandblättern und anderen Handzeichnungen.

Die Forstakademie besitzt an Sammlungen von Modellen, forstlichen Werkzeugen, ausgestopften Thieren, geognostischen Handstücken, Maschinenzeichnungen, forstlichen Herbarien rc. zusammen 1560 Nummern; ferner zwei Samen- und drei Holzsammlungen; Nördlinger's Holzquerschnitte von 400 Holzarten, 4 Knospensammlungen, mehrere 100 Kerbthiere, zwei botanische Gärten mit circa 800 Forstculturgewächsen, und für den praktischen Unterricht ein 3/4 Stunde von Schemnitz entferntes Waldrevier von 356 Wiener Jochen.

Die Benützung der Bibliothek und der Sammlungen der Akademie steht den Zöglingen unter den zur Erhaltung dieser Sammlungen nöthigen Bedingungen frei. Das Lehrpersonale ertheilt den Zöglingen hiebei die gewünschten Rathschläge und Auskünfte.

Die von den Professoren gewählten Lehrbücher, oder die von der Akademie herausgegebenen Leitfäden für die Vorlesungen und sonstigen Hilfsbücher und Zeichnungen, wie auch die zu den Löthrohrübungen nöthigen Apparate und Requisiten, den Handcompaß, die Grubenlampe, die Schreib- und Zeichnungserfordernisse haben sich die Zöglinge aus eigenen Geldmitteln anzuschaffen.

III. Aufnahme und Unterscheidung der Zöglinge, Subsistenzmittel, Stipendien.

§. 15.

Aufnahme und Unterscheidung der Zöglinge.

Ueber die Aufnahme der sich Meldenden entscheiden zunächst ihre Prüfungszeugnisse, indem nach diesen beurtheilt wird, ob sie die erforderliche Vorbildung besitzen.

Alle Zöglinge ohne Unterschied müssen aber jene allgemeine Bildung besitzen, welche durch das vollständige und gute Absolviren einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums erlangt wird. Die Nachweisung erfolgt entweder durch öffentliche Prüfungszeugnisse, oder durch eine Aufnahmsprüfung.

Den eintretenden Zöglingen ist es freigestellt, entweder als ordentliche Hörer alle Gegenstände der Bergakademie nach dem vorgeschriebenen allgemeinen Lehrplane zu hören, oder als außerordentliche Hörer sich nur für eine gewisse Reihe derselben einschreiben zu lassen.

Im letzteren Falle muß der Zögling seinen speciellen Studienplan der Direction vorlegen, darf jedoch denselben nach erfolgter Bestätigung im Verlaufe des Studienjahres nicht mehr ändern.

Bei Feststellung eines solchen speciellen Studienplanes für den Fachcurs wird insbesondere darauf gesehen, daß der Zögling alle einschlagenden Vorkenntnisse wenigstens in jenem Umfange besitzt, wie solche im Vorcurse gewonnen werden können. Nur die ordentlichen Zöglinge, welche nämlich alle Gegenstände einer vollständigen Berg- oder Forstakademie mit gutem Erfolge gehört haben, besitzen einen Anspruch auf ein Absolutorium; die außerordentlichen erhalten bloß öffentliche Prüfungszeugnisse.

Juristen können zum Behufe des bergbehördlichen Dienstes nach dem für sie im Jahre 1863 besonders vorgeschriebenen Studienplane ihre bergakademischen Studien in 3 Jahren vollenden. Hierbei sind denselben die für ihren Beruf minder wichtigen Studien, als: Allgemeine Maschinenlehre, specielle Metall-, Eisen- und Sudhüttenkunde, Baukunst und Hüttenmaschinenlehre sammt den einschlägigen Zeichnungsfächern erlassen worden.

Alle Zöglinge ohne Unterschied haben sonst gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritte auf die Berg- und Forstakademie eine Immatriculationsgebühr von fünf Gulden Oe. W. und zwar, wenn er die Studien nicht unterbricht, ein für allemal zu entrichten.

Für eine Aufnahmsprüfung werden den betreffenden Professoren 20 fl. Oe. W. entrichtet.

Der Uebertritt ordentlicher Zöglinge in die Reihe der außerordentlichen wird gestattet, ein Rücktritt jedoch nicht mehr.

Ebenso können außerordentliche Zöglinge nur dann als ordentliche aufgenommen werden, wenn sie die für den bestimmten Curs erforderlichen Vorbereitungsstudien, so wie sie für ordentliche Zöglinge gefordert werden, nachweisen und gegen ihren Fleiß und ihre Aufführung an der Akademie kein Anstand obwaltet.

Gäste, Ausländer. Als Gäste werden über vorhergegangene Meldung bei der Direction nur Personen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft einen oder mehrere Gegenstände hören wollen; sie können an den Uebungen nur in so weit Theil nehmen, als die Uebungen der übrigen Zöglinge darunter nicht leiden.

Gäste erscheinen nicht im Kataloge und sind auch nicht zum Ablegen von Prüfungen verpflichtet. Es ist jedoch ihnen, so wie jedem Anderen, welcher auf was immer für einem Wege sich die erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat, gestattet, aus einem Lehrgegenstande gegen Erlag einer Taxe von 20 fl. Oe. W. eine öffentliche Prüfung abzulegen. Von dieser Taxe gebühren $^2/_4$ dem Prüfenden, und je $^1/_4$ den beiden Beisitzern.

Die Gäste müssen sich übrigens den bergakademischen Vorschriften fügen, widrigenfalls denselben sogleich der Zutritt zu den Vorträgen und Uebungen verweigert wird.

Die Aufnahme von Ausländern an die k. Berg- und Forstakademie ist denselben Bedingungen, wie jene von Inländern unterworfen; sie erfolgt jedoch nur mit Genehmigung des k. Finanz-Ministeriums über Antrag der k. Berg- und Forstakademie-Direction.

Ausländer zahlen bei jedem Eintritte in einen Jahrgang ein Collegiengeld von jährlichen 50 fl. Oe. W.

Im übrigen wird der gesammte Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Kosten der praktischen Verwendungen und Excursionen, soweit sie den eigenen Unterhalt und die Beförderung betreffen, bestreiten die Eleven aus eigenen Mitteln.

Das Aufnahmsalter ist für die Montan- wie für die

Forstzöglinge auf 18 Jahre festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt, über an die k. Berg- und Forstakademie-Direction in Schemnitz einzureichendes schriftliches Gesuch, durch ämtlichen Bescheid.

Die neu aufgenommenen Berg- und Forstzöglinge haben beim Eintritte in die Akademie demjenigen akademischen Referenten, der mit der Führung des Haupt-Kataloges betraut ist, den Aufnahms-Bescheid vorzuweisen, worauf ihnen alsdann der Immatriculations-Schein verabfolgt wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sich die Zöglinge sämmtlicher Curse vor Beginn eines jeden Studienjahres bei den betreffenden Professoren zu melden haben.

§. 16.

Subsistenzmittel.

Die Gesammtauslagen eines Berg- oder Forsteleven in Schemnitz, während eines Studienjahres, hängen natürlich vor Allem von den Lebensansprüchen des jungen Mannes ab. Bei thunlichster Einschränkung dürften dieselben, einschließlich der Reisekosten auf den größeren Verwendungs-Excursionen, auf 350 fl. Oe. W. zu veranschlagen sein.

§. 17.

Stipendien.

Für die hiesige Bergakademie sind 30 Montan- und 6 Buchhaltungs-Stipendien, und für die Forstzöglinge der hiesigen Forstakademie 12 Forststipendien mit jährlichen 210 fl. Oe. W. systemisirt. Dieselben werden an solche ordentliche Zöglinge verliehen, welche mittellos sind, und sich durch vorzügliche Studienfortschritte, Fleiß und gutes Verhalten auszeichnen.

Sowohl Berg- als Forststipendien werden nur für die Dauer der akademischen Studien verliehen.

Die Erledigung akademischer Stipendien wird den Zöglingen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Die Stipendien werden in monatlichen Raten durch die k. Berg- und Forstakademie-Directionscasse am 15. eines jeden Monates gegen Quittungen ausgezahlt, welche vom Akademie-Director oder einem hiezu von ihm designirten Referenten vidirt sein müssen.

IV. Examinatorien, Prüfungsordnung, Classification, Absolutorien, Studien-Zeugnisse.

§. 18.

Examinatorien und Prüfungsordnung.

Während des Curses werden Examinatorien oder schriftliche Prüfungen im Collegio oder bei Verwendungen vorgenommen, wodurch der Professor die Ueberzeugung gewinnt, daß er von den Schülern richtig verstanden wurde und in die Lage kommt, die noch etwa bemerkten Lücken während der Besprechungen nachzuholen, oder auszufüllen.

Mit Schluß eines jeden Studienjahres hingegen und bezüglich der Wissenschaften, welche in einem Semester zum Abschluß kommen, werden auch in der Hälfte des Jahres-Curses öffentliche Hauptprüfungen abgehalten, deren Ordnung und Termin das Präsidium der k. Akademie-Direction, nach Einvernehmen sämmtlicher Professoren, jedesmal bestimmt.

Alle Zöglinge sind verpflichtet, ihre bezüglichen Prüfungen zu der für die Hauptprüfungen vorgeschriebenen Zeit abzulegen.

Außer dieser Zeit wird in der Regel Niemand zur Prüfung zugelassen.

Denjenigen jedoch, welche nicht aus Nachlässigkeit, sondern wegen Krankheit, oder anderen sehr rücksichtswürdigen Gründen sich zu den Hauptprüfungen nicht stellen können, gestattet die Akademie-Direction, wenn es den Umständen gemäß als zulässig erscheint, ausnahmsweise Nachtragsprüfungen.

Jene Zöglinge, welche durch hinreichende Ursachen dazu bestimmt werden, um Bewilligung solcher Nachtrags-Prüfungen einzuschreiten, haben daher ihre gehörig motivirten und instruirten Gesuche, welchen insbesondere bei allfälliger Erkrankung das durch den k. Montan-Districts-Physikus bestätigte ärztliche Zeugniß beiliegen muß, noch vor Abhaltung der Hauptprüfungen der Akademie-Direction vorzulegen und sich bei den betreffenden Professoren ohne Verzug zu melden oder melden zu lassen. Die Nachtrags-Prüfungen werden bei allen Lehrgegenständen, sie mögen einen ganzen oder halben Jahrgang umfassen, oder selbst in noch

kürzerer Zeit zum Abschlusse gelangen, jedesmal nur nach den Ferien abgehalten.

§. 19.

Classifications-Vorschrift.

Gegenstand der Classification sind: die Fortschritte der Zöglinge in den Wissenschaften, beurtheilt nach den Collegial- und schriftlichen Prüfungen, unter entscheidender Controle der Hauptprüfungen, ferner ihre praktische Verwendung, ihre Leistungen im Zeichnen, ihr Fleiß und endlich ihr sittliches Betragen.

Zur Bezeichnung der Classen aus einem jeden der obigen Classifications-Gegenstände, mit Ausnahme des Fleißes und der Sitten, werden fünf Abstufungen angenommen, nämlich:

a) Ausgezeichnet;
b) Sehr gut;
c) Gut;
d) Ungenügend;
e) Schlecht.

Selbstständige Vortragsgegenstände von größerem Umfange werden besonders classificirt, wie z. B. Mineralogie, Geognosie, Petrefactenkunde, Bergbaukunde, Markscheiderei, Aufbereitung u. s. w.

Jede in den Uebungsstunden vollendete Zeichnung wird vom Professor mit Beisetzung des Datums vidirt, und es sind sämmtliche, während der Unterrichtszeit vollendeten gleichartigen Zeichnungen zur betreffenden Prüfung mitzubringen.

Nach den Ausfällen der laufenden Examinatorien und schriftlichen Prüfungen, ferner nach den Wahrnehmungen bei den Uebungen und beim praktischen Unterrichte, verfaßt jeder Professor eine Classificationstabelle, die er bei den Prüfungen vorlegt.

Der Zweck der Prüfung geht vorzüglich dahin, die Richtigkeit des Classificationsentwurfes zu controliren. Wenn durch Erfolg der gewöhnlichen Prüfung die in der vorliegenden Tabelle enthaltene Classification in Frage gestellt wird, muß mit dem betreffenden Zöglinge eine strengere Prüfung vorgenommen werden, nach deren Resultat der Classificationsentwurf berichtigt wird.

Der Fleiß wird nach folgenden Abstufungen classificirt:

Sehr fleißig;

Fleißig;

Nicht fleißig.

Für die Classification des sittlichen Betragens dienen die Bezeichnungen:

Vollkommen gemäß;

Gemäß;

Nicht gemäß.

Alle drei Classificationsschemata werden des allgemeinen Verständnisses wegen auf den gedruckten Blanquetten ersichtlich gemacht.

§. 20.

Folgen der erhaltenen ungenügenden und schlechten Classen.

Bei ungenügendem Prüfungs-Erfolge wird es dem Zöglinge gestattet, die Prüfung an dem festzustellenden Termine zu wiederholen, wenn derselbe nicht zugleich mit der Classe „nicht fleißig" notirt ist, was die Wiederholung des Lehrgegenstandes zur Folge hat.

Das Letztere findet auch statt, wenn ein Zögling bei der Hauptprüfung die Classe „schlecht" erhält, indem ein solcher Prüfungserfolg nicht voraussetzen läßt, daß der Schüler sich in der, für die Nachtrags- und Wiederholungs-Prüfungen bestimmten Zeit, die fehlenden Kenntnisse aneignen könne.

Im Vorcurse darf ein Zögling mit einer ungenügenden Prüfungsclasse aus dem 1. Jahrgange in den 2. Jahrgang nicht übertreten, ebenso wenig ist der Uebertritt aus dem zweiten Jahrgange des bergakademischen Vorcurses in den Fachcurs mit einer ungenügenden Classe zulässig.

Auch Forstzöglinge dürfen nicht mit einer ungenügenden Classe in den höheren Jahrgang aufsteigen.

Im Fachcurse kann bei ungenügendem Prüfungs-Erfolge der Uebertritt aus dem ersten in den zweiten Jahrgang gestattet werden, wenn sonst der Fleiß und die Aufführung des Zöglinges tadellos war; derselbe hat jedoch keinen Anspruch auf ein Absolutorium.

Mit der Fortgangsclasse „Schlecht" kann selbst im Fachcurse der Uebertritt aus dem ersten in den zweiten bergakademischen Fach-Jahrgang nicht stattfinden.

Die Termine der Wiederholungs-Prüfungen fallen mit jenen der Nachtrags-Prüfungen zusammen.

Erhält ein Zögling bei einer Wiederholungs-Prüfung die Classe „Ungenügend" oder „Schlecht", so kann er eine solche Prüfung erst nach wiederholter Anhörung der Collegien über den betreffenden Lehrgegenstand repariren. Die Wiederholung eines Gegenstandes wird jedoch nur einmal gestattet.

Entzieht sich ein ordentlicher Zögling einer der ihm obliegenden Prüfungen, ohne vollkommene Rechtfertigung dieses seines Fürgehens, so hat solches die Wirkung einer aus dem betreffenden Gegenstande erhaltenen schlechten Classe.

Erhält ein Zögling in der Classification des auf die praktischen Uebungen verwendeten Fleißes die Note „Nicht fleißig", so zieht dieß ebenfalls die Wiederholung des Gegenstandes mit sich, so wie wenn ein Zögling mit der Classe „Nicht fleißig" im Besuche der Vorträge aus dem Gegenstande notirt ist, aus welchem er die ungenügende Classe erhielt, weil ihm in diesem Falle die Wiederholungsprüfung nicht gestattet wird.

Ist ein Zögling aus mehreren Lehrgegenständen oder praktischen Uebungen mit der Classe „Nicht fleißig" notirt, so daß er als nachläßig im Ganzen bezeichnet werden muß, so wird ein Solcher von der Akademie gänzlich entlassen.

Die Classe „Nicht gemäß" in den Sitten hat die Entlassung von der Akademie unmittelbar zur Folge.

Erhält ein Repetent eines Gegenstandes aus demselben die Classe „Ungenügend" oder „Schlecht", so wird er von der Akademie gänzlich entlassen.

§. 21.
Absolutorien, Studienzeugnisse.

Interims-Zeugnisse werden den Zöglingen der k. Berg- und Forstakademie nur in folgenden Fällen ausgefolgt:

1. Ueber schriftliches Ansuchen der Eltern, oder der sonstigen Angehörigen der Zöglinge, mittelst Bescheides an die Eltern oder die Angehörigen selbst.

2. In Fällen einer bevorstehenden Assentirung entweder über Ansuchen der bezüglichen competenten politischen Behörde, oder über Vorweisung der ämtlichen Vorladungskarte durch

den betreffenden Zögling, an die bezügliche politische Behörde selbst mittelst Catalogs-Auszuges; endlich

3. In Fällen, wenn die Zöglinge sich um nicht-montanärarische Unterstützungen, Stipendien oder Anstellungen bei Privaten bewerben, an die verleihende Fonds-Administration, Privaten ꝛc. selbst, weil die Zöglinge nur im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde, d. i. die k. Berg- und Forstakademie-Direction hier, ihre bezüglichen Einlagen einzureichen haben.

Die ordentlichen Zöglinge, welche sämmtliche Studien des Berg- oder resp. des Forstwesens mit gutem Erfolge beenden, haben auf ein Absolutorium Anspruch.

Jenen hingegen, welche vor der gänzlichen Absolvirung die Akademie verlassen, ferner denen, welche eine im Fachcurse erhaltene ungenügende oder schlechte Classe nicht reparirt haben, so wie den außerordentlichen Zöglingen und Gästen werden bloß Studienzeugnisse verabfolgt.

§. 22.

Aufnahme in den Staatsdienst.

Jene absolvirten Bergeleven, welche in den Staatsdienst treten wollen, reichen sogleich nach Schluß der letzten Prüfungen bei der Akademie-Direction ihr Aufnahms-Gesuch ein. In diesem Gesuche haben sie zu erklären, für welchen speciellen Zweig des Berg- und Hüttenwesens und etwa in welchem Kronlande, und bei welchem Oberamte sie sich weiter praktisch auszubilden wünschen.

Die Direction legt dann die Gesuche, unter Anschluß einer Hauptübersicht aller Prüfungsclassen der absolvirten ordentlichen Eleven, dem h. k. Finanz-Ministerium zur Entscheidung vor.

Die aufgenommenen Zöglinge begeben sich sogleich nach Empfang ihrer Decrete an ihren Bestimmungsort, um dort sofort als k. ung. oder k. k. Bergwesens-Praktikanten beeidet zu werden, und ihren Dienst anzutreten. Es geschieht dieß in der Regel im Laufe des Monates September.

Am Tage der erfolgten Beeidigung erlöscht der etwaige Genuß eines Montanstipendiums, dafür bezieht der beeidete Praktikant ein Taggeld von 75 kr. Oe. W.

Nur jene Praktikanten, welche den Fachcurs der Bergakademie durchaus mit sehr gutem Erfolge zurückgelegt haben, erhalten sogleich ein Taggeld von 1 fl. Oe. W.

Bei absolvirten stipendirten Eleven, die in den Staatsdienst aufgenommen werden, darf zufolge Ministerial-Erlasses Z. 66808 vom Jahre 1862 der Fortbezug des Stipendiums über den Monat September jeden Jahres hinaus, nur mit besonders anzusuchender Genehmigung des h. Finanz-Ministeriums stattfinden, die nur unter rücksichtswürdigen Umständen ertheilt wird, weil es Sache der betreffenden Eleven ist, sich sobald als möglich auf ihren Bestimmungsort zu begeben. Damit dieß aber geschehen könne, werden die betreffenden Aufnahmsgesuche bis Mitte August jeden Jahres dem k. Finanz-Ministerium vorgelegt.

Bei jenen absolvirten, stipendirten Eleven, welche nach abgelegten Prüfungen nicht sofort um Aufnahme in den montanistischen Staatsdienst einreichen, sondern in Privatdienste treten, wird der fernere Bezug des Stipendiums vom Schlusse des Studienjahres an gerechnet, eingestellt.

Die absolvirten Forsteleven bewerben sich um die Zulassung zur forstmännischen Praxis entweder bei ärarischen oder bei Privat-Forstämtern, weil die Zulassung zur forstmännischen Staatsprüfung, wie dieß schon im §. 1 angedeutet erscheint, eine vorangegangene zweijährige Praxis bedingt. Jene, welche die unentgeltliche forstmännische Praxis beim Aerar antreten wollen, bewerben sich um die Zulassung zu solcher mit an die Akademie-Direction gerichteten Gesuchen. Bei absolvirten stipendirten Forstzöglingen hört der Genuß des Stipendiums mit dem Schlusse des Studienjahres, d. i. Ende September auf.

V. Disciplinar-Vorschriften.

§. 23.

Akademie-Direction, Professoren-Collegium.

Das k. ung. Finanz-Ministerium ist die oberste, der Berg- und Forstakademie unmittelbar vorgesetzte Behörde.

Dem Akademie-Director liegt die Leitung und Verwaltung der Berg- und Forstakademie ob.

Dem Director steht in Studien- und Disciplinar-Angelegenheiten das Professoren-Collegium zur Seite. Der Director und das Professoren-Collegium bilden den akademischen Senat, welcher von Zeit zu Zeit zu einer Sitzung zusammentritt. Jeder Professor referirt dabei über jenen Gegenstand, den ihm der Director zur Bearbeitung zugewiesen hat, oder über Anträge, die er selbst zu stellen für nützlich erachtet.

Vom Director allein werden nur jene Gegenstände erledigt, für welche bestimmte Normen vorliegen, oder bei denen Gefahr am Verzuge ist; er setzt jedoch das Professoren-Collegium von dem Verfügten nachträglich in Kenntniß.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Director, dem die Leitung und Verwaltung der Akademie zusteht, dafür verantwortlich ist, daß beim Unterrichte stets im Geiste der aufgestellten Vorschriften vorgegangen werde.

§. 24.
Stellung der akademischen Zöglinge als solche.

Die akademischen Zöglinge unterstehen in Bezug auf Ausbildung und Disciplin unmittelbar der k. Berg- und Forstakademie-Direction und sind daher in dieser Richtung derselben und den Organen des Lehrkörpers pünktlichen Gehorsam schuldig.

§. 25.
Besuch der Collegien, Verwendungen.

Nachlässige Zöglinge werden an der Akademie nicht geduldet; es darf daher ohne wirkliche Verhinderung und annehmbare Entschuldigung keine Vorlesung versäumt werden.

Erkrankungen sind den betreffenden Professoren sogleich anzuzeigen, und so wie andere Verhinderungen glaubwürdig nachzuweisen.

§. 26.
Benehmen der akademischen Zöglinge.

Das Benehmen der akademischen Zöglinge muß der höheren Bildungsstufe, die sie einnehmen, angemessen sein, widrigenfalls Ahndung im Disciplinarwege und bei Wiederholung eines

bereits gerügten Benehmens, oder in Fällen eines Aufsehen erregenden, die Stellung der akademischen Zöglinge entwürdigenden Betragens, die gänzliche Entlassung von der Akademie sogleich erfolgt.

§. 27.
Moralität und Religion.

So gehört es auch zu den ersten Aufgaben der Zöglinge, Moralität und Religion an Anderen zu ehren und selbst zu beachten.

Bei kirchlichen Feierlichkeiten haben die akademischen Zöglinge entweder in ihrer Bergmannsuniform, oder in anständiger Civilkleidung zu erscheinen.

§. 28.
Erkrankungen, ärztliche Zeugnisse.

Es wird den akademischen Zöglingen zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo sie wegen Erkrankung sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen, und dadurch in ihren Studien beirrt werden, dieß jedesmal dem k. Montan-Districts-Physikus anzuzeigen, so wie auch diejenigen ärztlichen Zeugnisse, welche der k. Akademie-Direction wegen Erwirkung der Bewilligung zu Nachtragsprüfungen, oder zur anderweitigen Amtshandlung vorgelegt werden, stets durch den genannten Montan-Districts-Physikus coramisiren zu lassen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß es den akademischen Zöglingen stets unbenommen bleibt, sich durch ärarial- oder andere Aerzte behandeln zu lassen.

§. 29.
Urlaubsbewilligung.

Wenn es besondere Umstände fordern, daß ein akademischer Zögling sich an einem Collegientage von Schemnitz entfernen muß, so kann ihm die Erlaubniß hiezu von den betreffenden Professoren ertheilt werden. Gewöhnliche, einzelne Ferialtage können, insoferne an diesen Tagen nicht Uebungen oder praktische Verwendungen stattfinden, ohne weitere Meldung zu Excursionen in der Umgegend benutzt werden.

Die Professoren sind ferner ermächtigt, den Zöglingen auf die Dauer der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien Urlaubsbewilligungen zu ertheilen, jedoch nur solchen, welche sich mit ihren Studien, Zeichnungen und sonstigen Aufgaben in keinem Rückstande befinden.

Beurlaubungen während des Studienjahres für längere Zeit, wenn dadurch mehr als ein Collegientag versäumt wird, müssen schriftlich bei der Akademie-Direction angesucht werden, und können nur in ganz besonderen Fällen und bei erwiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden.

§. 30.
Behandlung der Stipendirten.

So wie nur Jene, welche sich durch sittliche Aufführung, durch vorzüglichen Fleiß und gute Studien auszeichnen, mit einem Stipendium betheilt werden können, ebenso werden solche, welche ein Stipendium genießen, aber sich in sittlicher Beziehung nicht angemessen benehmen, nachlässig sind, und in den Studien zurückbleiben, desselben wieder verlustig.

Zeitliche Stipendien-Sperren treten ein, wenn eine Bestrafung dieser Art vom akademischen Senate bestimmt wird, insbesondere aber dann, wenn das betheiligte Individuum in die Classe „Ungenügend" verfällt.

Die Wiederflüssigmachung eines aus diesem Grunde gesperrten Stipendiums bleibt, wenn die erhaltene Classe „Ungenügend" bei der Wiederholungsprüfung verbessert wurde, der Gnade des hohen k. Ministeriums der Finanzen anheimgestellt.

Die Classe „Schlecht" so wie die bei einer Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erhaltene Classe „Ungenügend", daher auch die selbstverschuldete Nothwendigkeit, einen Lehrgegenstand ganz wiederholen zu müssen, ebenso auch eine schlechte Fleiß- oder Sittenclasse, ist stets mit dem gänzlichen Verluste des Stipendiums verbunden.

Verpfändungen oder Versetzungen der Quittungen über Stipendien oder über sonstige Unterstützungen, sind strenge verboten. Jene, welche sich dieß wiederholt zu Schulden kommen lassen, verlieren das Stipendium.

§. 31.
Stellung der stipendirten Montan-Buchhaltungs-Zöglinge.

Die an der k. Berg- und Forstakademie studirenden Montan-Buchhaltungs-Eleven unterstehen als akademische Zöglinge der k. Akademie-Direction und werden in dieser Beziehung den übrigen akademischen Zöglingen ganz gleich gehalten.

Die akademischen Statuten sind daher auch für sie im vollen Umfange und ohne Ausnahme bindend.

§. 32.
Stellung der Zöglinge vor dem Gesetze.

Die akademischen Zöglinge unterstehen laut §. 24 in Bezug auf Ausbildung und Disciplin unmittelbar der k. Akademie-Direction, in allen anderen Richtungen stehen sie unter den für alle Staatsbürger giltigen Gesetzen und sind den bezüglichen Behörden und ihren Organen, in deren dienstlichen Anordnungen, Gehorsam schuldig.

Nachhang
zur Seite 31, 32, 33 und 34.

Literarische Thätigkeit der Lehrer.

Scopoli Johann Anton. „Christallographia Hungariae." Prag, 1776. — Eine Beschreibung der in Schemnitz vorkommenden Varietäten von Kalk- und Gypskrystallen.

Delius Christof Traugott. „Abhandlung über den Ursprung der Gebirge und der darin befindlichen Erzadern ꝛc." Leipzig, 1770. — Enthält eine Theorie der Erd- und Gangbildung nach Werner's Grundsätzen mit Beziehungen auf die Schemnitzer Gänge.

Wien Druck von Carl Fromme

§. 31.
Stellung der studirenden Montan-Buchhaltungs-Zöglinge.

Die an der k. Berg- und Forstakademie studirenden Montan-Buchhaltungs-Eleven erscheinen als akademische Zöglinge der k. Akademie-Direction und werden in dieser Beziehung den übrigen akademischen Zöglingen ganz gleich gehalten.

Die akademischen Gesetze sind daher auch für sie im vollen Umfange und ohne Ausnahme bindend.

§. 32.
Stellung der Zöglinge vor dem Gesetze.

Die akademischen Zöglinge unterstehen laut §. 24 in Bezug auf Disciplinar- und Studien-Angelegenheiten der k. Akademie-Direction, in allen anderen Beziehungen stehen sie unter den für alle Staatsbürger giltigen Gesetzen und sind den bezüglichen Behörden und ihren Organen, in deren gesetzlichen Anordnungen, Gehorsam schuldig.

Nachtrag
zu Seite 31, 32, 33 und 34.

Literarische Thätigkeit der Lehrer.

Scopoli Johann Anton. „Crystallographia Hungarica." Prag, 1776. — Eine Beschreibung der in Schemnitz vorkommenden Varietäten von Kalk- und Gypskrystallen.

Delius Christof Traugott. „Abhandlung über den Ursprung der Gebirge und der darin befindlichen Erzadern rc." Leipzig, 1770. — Enthält eine Theorie der Erz- und Gangbildung nach Werner's Grundsätzen mit Beziehungen auf die Schemnitzer Gänge.

Wien. Druck von Karl Gerold.